

Umweltbericht zur 34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 29. Juli 2026)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 34. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I SNr. 348) und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190), Art. 17 bis 20.

Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung der 33. Änderung war absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert für die Region Westmittelfranken bei ca. 2,0 % liegen wird. Im Vorfeld der 34. Änderung des RP8 wurde der finale Flächenbeitragswert für die Region

Westmittelfranken im Dezember 2025, zunächst informell als „Orientierungswert“, mit 2,1% festgelegt.¹ Im Erreichen dieses Wertes liegt ein wesentlicher Beweggrund für die 34. Änderung des RP8. Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windenergiekapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windenergieanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16. April 2025) und der 32. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2025) substantiell ergänzt, um den zum damaligen Stand erwartenden Maßgaben gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert (2,0%) zu entsprechen. Im Rahmen der vorliegenden 33. Änderung des Regionalplans wurden „Altgebiete“, d.h. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die vor der 31. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurden, dahingehend zu überprüfen, ob sie den neu definierten Planmaßstäben gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ weiterhin entsprechen oder ob eine planrelevante veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, welche Streichungen, Neuzuschnitte von und / oder Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten rechtfertigt bzw. erforderlich macht. Hintergrund dieser Revision von Altgebieten war nicht zuletzt die rechtliche Vorgabe gem. § 7 Abs. 8 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Nur punktuell wurde das regionale Planungskonzept Windenergie durch Neuaufnahmen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ergänzt.

Ziel der vorliegenden 34. Änderung ist es demnach insbesondere, die restlichen, noch nicht im Rahmen der 33. Änderung betrachteten Bestandsgebiete, auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung zur 31., 32. und 33. Änderung gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der umfassenden gesamt-räumlichen Betrachtung des Planraums Westmittelfranken sowie auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren innerhalb dieser Gebiete, einer formellen fachlichen Überprüfung zu unterziehen. Das impliziert

1. dort, wo keine grundlegend neue abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstaussweisung erkennbar war, eine formelle fachliche Überprüfung des bestehenden Geltungsbereichs dieser „Altgebiete“ nach aktuellen Bewertungsmaßstäben (gebietsgleiche Überprüfung von Altgebieten) durchzuführen und
2. dort, wo eine neue abwägungserhebliche Sachlage gegenüber der Erstaussweisung erkennbar war,
 - a) wo möglich und nötig im Geltungsbereich neu zuzuschneiden und/oder in der Wertigkeit zu verändern (Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten) oder
 - b) wo nötig zu streichen (Streichungen von Altgebieten).

In diesem Zusammenhang kommt insb. die überarbeitete Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zur Anwendung, u.a. hinsichtlich der nötigen Vorsorgeabstände zu bewohnten Siedlungsbereichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass in allen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die gleichen Planmaßstäbe wirken.

Nur punktuell sollen im Zuge der 34. Änderung

3. Neuaufnahmen von Vorranggebieten (WK 237, WK 315) erfolgen (Gebietsneuaufnahmen).

¹ vgl. StMWi (2025): [Raumordnung und Regionalplanung](#) (Zugriff: 16.03.2026)

Sowohl die Neuzuschneide und/oder Aufstufungen von Altgebieten als auch die Gebietsneuaufnahmen haben letztendlich zum Ziel, den seit Dezember 2025 für die Planungsregion Westmittelfrankend informell definierten Flächenbeitragswert gem. Spalte 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche final zu erreichen. Mit der 34. Änderung des RP8 soll der Zyklus der inhaltlich-konzeptionellen Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie, welche zum Ziel hatte,

1. den nötigen Flächenbeitragswert gem. Spalte 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG für das Jahr 2032 zu erreichen und
2. das Kap. RP8 6.2.2 auf eine, den aktuellen Anforderungen an die Windenergie entsprechende, konzeptionelle Basis zu setzen, was die inhaltliche Überprüfung der Bestandsgebiete impliziert,

abgeschlossen werden.

In Summe sind im Rahmen der 34. Änderung folglich folgende Änderungen im Kapitel RP8 6.2.2 Windenergie vorgesehen:

Änderungen im Ziel RP8 6.2.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.2.2 bzw. in der Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windenergie) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“:

a) Gebietsgleiche Überprüfung von Altgebieten:

- | | |
|---|-----------------------|
| • Vorranggebiet (VR) WK 130 (Lkr. NEA: Emskirchen) | ehem. VR WK 5 |
| • VR WK 134 (Lkr. NEA: Neuhoof a.d.Zenn) | ehem. VR WK 69 |
| • VR WK 135 (Lkr. NEA: Emskirchen, Hagenbüchach) | ehem. VR WK 42/WK 42a |
| • VR WK 136 (Lkr. NEA: Emskirchen) | ehem. VR WK 6 |
| • VR WK 139 (Lkr. NEA: Ergersheim) | ehem. VR WK 1 |
| • Vorbehaltsgebiet (VB) WK 240 (Lkr. AN: Rothenburg o.d.Tauber) | ehem. VB WK 38 |
| • VB WK 316 (Lkr. WUG: Burgsalach) | ehem. VB WK 39 |
| • VR WK 317 (Lkr. WUG: Langenaltheim) | ehem. VR WK 14 |

b) Neuzuschneide und/oder Aufstufungen von Altgebieten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • VR WK 133 (Lkr. NEA/AN: Neuhoof a.d.Zenn, Diethenhofen) | ehem. VR WK 67 |
| • VB WK 133a (Lkr. NEA/AN: Neuhoof a.d.Zenn, Diethenhofen) | ehem. VR WK 67a |
| • VR WK 137 (Lkr. NEA: Hemmersheim) | ehem. VB WK 72 |
| • VR WK 138 (Lkr. NEA: Simmershofen) | ehem. VB WK 73 |
| • VR WK 210 (Lkr. AN/St. ANs: Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach) | ehem. VR WK 210 / VB WK 211 |
| • VR WK 238 (Lkr. AN/St. ANs: Herrieden, Ansbach) | ehem. VB WK 26 |
| • VR WK 239 (Lkr. AN: Diethenhofen) | ehem. VR WK 71 |
| • VR WK 241 (Lkr. AN: Weiltngen, Wilburgstetten) | ehem. VB WK 30 |

c) Streichungen von Altgebieten

- VB WK 33 (Lkr. AN: Steinsfeld)
- VB WK 35 (Lkr. WUG: Heidenheim)

d) Gebietsneuausweisungen:

- VR WK 237 (Lkr. AN/St. ANs: Lehrberg, Ansbach)
- VR WK 315 (Lkr. WUG: Haundorf, Absberg)

Im Rahmen der 31., 32., 33. und 34. Änderung, welche zusammengekommen als Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie zu sehen sind, sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit folgendem Umfang ausgewiesen werden:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen

Vorranggebiete					
verbindlicher Stand vor 31. Änderung RP 8		verbindlicher Stand (mit 33. Änderung RP 8)		Entwurf 34. Änd. (inkl. verbindlicher Stand und 33. Änd.)	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
35	1.305 ha	89	8.750 ha	95	9.265 ha

Vorbehaltsgebiete					
verbindlicher Stand vor 31. Änderung RP 8		verbindlicher Stand (mit 33. Änderung RP 8)		Entwurf 34. Änd. (inkl. verbindlicher Stand und 33. Änd.)	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	920 ha	13	535 ha	6	225 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2026

Mit Blick auf die bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wird auf die Umweltberichte zur 31., 32. und 33. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung (34. Änderung) enthaltenen Neufestlegungen bzw. Überprüfungen von Bestandsgebieten beziehen.

2. Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widerspiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	- Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, visuelle Belastung)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	- Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	- Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	- Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	- Vermeidung von Luftverunreinigungen - Schutz klimawirksamer Elemente des Naturhaushalts (z.B. CO₂-speichernde Böden oder Wälder)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2025

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auch das BauGB definiert spezifische Anforderungen, u.a. im § 249 Abs. 10 zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Andere Anhaltspunkte z.B. für die „umzingelnde Wirkung“ von Windenergieanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.2012 – 2 L 2/11, RN. 20 oder OVG NRW v. 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE).

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Wesentliche windenergiebezogene Festlegungen finden sich zudem in § 26 Abs. 3 (weitgehende Öffnung der Landschaftsschutzgebiete) sowie in den §§ 45b und c i.V.m. der Anlage 1 des BNatSchG, im Rahmen derer Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1) sowie ggf. geeignete Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2) definiert werden.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung der Gesamtfortschreibung zudem relevant waren die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gem. § 6 WindBG, welcher die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausschöpft und festlegt, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durchzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Um vor diesem Hintergrund bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% bzw. 50% der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25%) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern.

Die EU-Notfallverordnung ist zum 30.06.2025 ausgelaufen. Zwischenzeitlich ist die Umsetzung der RED-III-Richtlinie in deutsches Recht zum 15.08.2025 in Kraft getreten. In den Vorranggebieten, die bereits Beschleunigungsgebiete sind, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, gelten aktuell auf Genehmigungsebene dem § 6 WindBG vergleichbare Verfahrenserleichterungen (vgl. §§ 6a und 6b WindBG bzw. Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete gem. § 28 Abs. 2 ROG). Insbesondere ist in diesen Gebieten bei Genehmigungsverfahren ebenfalls keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt im Zweiten Teil Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes und definiert insb. für die Region Westmittelfranken einschlägigen, besonders schützenswerte Waldkategorien wie sog. „Schutzwälder“ (Art. 10) sowie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a). Die Waldfunktionspläne, welche in der Region Westmittelfranken aus dem Jahr 2014 vorliegen, können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auch verschiedene andere Fachgesetze wie das BayWaldG gehen auf die Funktionen des (Wald-)Bodens ein, dessen Produktionskraft nicht vernichtet oder wesentlich

geschwächt werden darf. Gerade die Klimafunktionen von Böden (insb. auch als CO₂-Speicher) treten in der fachlichen und rechtlichen Betrachtung zunehmend in den Vordergrund (u.a. Grundsatz LEP 1.3.1).

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Grundwasserrichtlinie der EU) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt – beispielsweise unter bestimmten Auflagen – zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmälern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung, wobei hier insb. die Regelung gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG zum Tragen kommt.

Mit Blick auf die zivile und militärische Luftfahrt gilt es insb. die maßgeblichen Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), z.B. hinsichtlich von Anlagenschutzbereichen (insb. § 18a LuftVG), Bau-schutzbereichen (§§ 12 bis 17 LuftVG) oder Platzrunden (NfL I-92/13) zu beachten.

Nicht zuletzt gelten in Bezugnahme auf nötige Vorsorgeabstände zu (linearen) Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen die einschlägigen Regelungen aus dem FStrG (insb. § 9 Abs. 2, 2a, 2b und 3), dem BayStrWG (insb. Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1) oder dem BayESG (insb. Art 3 Abs. 1). Die planungsrechtlichen Grundlagen für Baumaßnahmen stellen zudem insb. das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist bei der Schutzgüterabwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, da gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u.a. Windenergieanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden².

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken liegt gem. Anhang 2 zum LEP vollumfänglich in der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“, für den gem. LEP 2.2.3 (Z) ein „besonderer Handlungsbedarf“ gesehen

² Quelle: Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

wird. Der größte Siedlungskörper ist die Kreisfreie Stadt Ansbach mit ca. 42.000 Einwohnern. Weitere Bevölkerungsschwerpunkte stellen die über den Raum etwa gleichverteilten Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch (Lkr. NEA, ca. 13.500 Einwohner), Bad Windsheim (Lkr. NEA, ca. 12.700 Einwohner), Uffenheim (Lkr. NEA, ca. 6.800 Einwohner), Rothenburg o.d.Tauber (Lkr. AN, ca. 11.400 Einwohner), Feuchtwangen (Lkr. AN, ca. 12.700 Einwohner), Dinkelsbühl (Lkr. AN, ca. 12.300 Einwohner), Heilsbronn-Neuendettelsau-Windsbach (Lkr. AN, gemeinsames Mittelzentrum, ca. 24.300 Einwohner), Gunzenhausen (Lkr. WUG, ca. 17.300 Einwohner), Weißenburg i.Bay. (Lkr. WUG, ca. 18.900 Einwohner) und Treuchtlingen (Lkr. WUG, ca. 13.200 Einwohner) dar. Darüber hinaus ist die Region überwiegend durch klein- bis mittelgroße Gemeinden (< 5.000 Einwohner) geprägt. Eine Vielzahl an kleineren Orten ist breit über die Region gestreut, wobei eine gewisse Häufung gerade in den charakteristischen Talräumen zu finden ist, welche sich in das prägende Schichtstufenland Westmittelfrankens eingeschnitten haben. Generell ist die Bevölkerungsdichte Westmittelfrankens mit ca. 100 Einwohnern je km² selbst im bayernweiten Vergleich gering, wobei sie tendenziell von West nach Ost zunimmt. Die aktuelle Bevölkerungsprognose zeigt für die nahe bis mittlere Zukunft einen leicht positiven Trend³. Die Region Westmittelfranken besitzt mit einer Größe von ca. 4.310 km² einen Flächenanteil von ca. 6,1% an der Gesamtfläche Bayerns. Etwa 11,0% der Regionsfläche werden als Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 54,1% als Landwirtschaftsfläche und ca. 29,3 % als Waldfläche genutzt. Damit liegen die Flächenanteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche (12,4 %) und der Waldfläche (35,4 %) signifikant unterhalb der bayernweiten Anteile, während der Anteil der Landwirtschaftsflächen (46,0 %) deutlich oberhalb des bayerischen Schnittpunkts befindlich ist. Pro Einwohner hat die Region Westmittelfranken im Jahr 2023 mit ca. 1.121 m² die bayernweit höchste Siedlungs- und Verkehrsfläche. Weiter ist auffällig, dass der Flächenverbrauch in Westmittelfranken mit 1,0 ha/Tag bzw. 9,0 m²/Einwohner im Jahr 2024 z.T. deutlich über den Werten anderer Planungsregionen lag. Die Zahlen lassen sich allerdings zu einem erheblichen Teil damit erklären, dass der in der Statistik berücksichtigte Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2022 über 30% des Gesamtflächenverbrauchs in der Planungsregion ausmachte und damit über dem bayerischen Durchschnitt liegt⁴.

Infrastrukturell ist Westmittelfranken insb. durch die Bundesautobahnen A 6 und A7, durch die Bundesstraßen B 2, B 8, B 13, B 14, B 25, B 466 und B 470 sowie durch die Bahntrassen Treuchtlingen – Würzburg, Nürnberg – Stuttgart, Nürnberg – Augsburg und Nürnberg – Würzburg überregional angebunden. Diese zentralen Verkehrsachsen verbinden nicht nur die meisten größeren Siedlungskörper Westmittelfrankens untereinander, sie stellen auch als Entwicklungsachsen eine wichtige räumliche Standortvoraussetzung für die regionale Wirtschaft dar. Aufgrund der relativ geringen Siedlungsdichte und dem Grad der Konzentration relevanter gewerblicher Tätigkeiten entlang der genannten Verkehrsachsen gelten weite Teile Westmittelfrankens – insb. die Jura-Hochflächen, die Hochflächen der Frankenhöhe sowie des Steigerwalds – als sog. „unverlärmt Räume“ i.S. großflächiger störungsarmer Gebiete (> 30 km²)⁵.

Großflächig betrachtet besitzen diese Bereiche, welche gleichzeitig die Kernbereiche der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal in der Region darstellen, eine hohe Erholungswirksamkeit⁶. Der Aspekt der regional und überregional bedeutsamen Erholung steht bei den im Regionalplan (vgl. RP8 7.1.2.7 (G)) ausgewiesenen Erholungsschwerpunkten Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim im Vordergrund. Weiter sieht der Regionalplan regionale Schwerpunkte der naturnahen Erholung im Umfeld des Hesselbergs, des Hahnenkamms, der Heide, des Dentleiner Forstes, des Staatsforsts Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, des Haundorfer Walds mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald, des Klosterwalds bei Heilsbronn, des Aischtals (vgl. RP8 7.1.2.7 (Z)) sowie darüber hinausgehend im Bereich der Regionalen Grünzüge RG 1 „Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach-

³ Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

⁴ Quelle: [Flächennutzung - Flächenverbrauch - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) [Zugriff: 17.03.2026]

⁵ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

⁶ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

und Steinachtal“, RG 2 „Aurachtal (zur Regnitz)“, „RG 3 „Zenntal“, RG 4 „Biberttal mit Haselbachtal“, RG 6 „Aurachtal (zur Rednitz)“, RG 7 „Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)“ und RG 8 „Wälder um Ansbach“.

Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt haben im Verlauf der Jahrhunderte prägende Kulturlandschaften geformt. Die Region Westmittelfranken besitzt gem. LfU Anteile an den Kulturlandschaften 5 „Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, 9 „Steigerwald mit Vorland“, 17 „Aischgrund“, 18 „Rothenburger Land“, 19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“, 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, 36 „Altmühlalb“ und 37 „Ries“. Als bedeutsame Kulturlandschaften gelten dabei die Bereiche 9-E „Mittel- und Niederwälder mit Osing“, 17-A „Aischgrund“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 18-A „Taubertal mit Rothenburg o.d.Tauber“ und 20-A „Hesselberg und Umland“ im Landkreis Ansbach sowie 36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“, 36-B „Albtrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“, 36-C „Pappenheimer Grafendörfer“ sowie 37-A „Ries“ im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen⁷.

In der Region Westmittelfranken liegen mit Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Schloss Schillingsfürst, Dinkelsbühl, Ellingen und dem Hesselberg insg. sechs besonders landschaftsprägende (Boden-)Denkmäler gem. Art 6 Abs. 5 BayDSchG. Darüber hinaus finden sich über die Region verteilt zahlreiche landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensemble wie der Bullenheimer Berg, das Schloss Frankenberg, das Schloss Schwarzenberg, die Burg Hoheneck, die Burg Colmberg, die Burg Virnsberg, die Feste Wülzburg, die Burg Spielberg, die Burg Pappenheim, der Gelber Berg, sowie die sog. „12 Apostel“. Mit Blick auf Bodendenkmäler ist insb. das UNESCO-Weltkulturerbe Limes von Bedeutung, welches sich quer durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und den südlichen Landkreis Ansbach zieht und – neben dem Verlauf der Grenzlinie selbst – zahlreiche Bodendenkmäler römischen Ursprungs miteinbezieht.

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Die Region Westmittelfranken hat derzeit einen Anteil an 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.380 ha⁸ (Stand: Dezember 2024). Die Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegt bei ca. 153.100 ha, wobei wesentliche Anteile innerhalb der drei Naturparke verortet sind⁹. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 41 FFH-Gebiete mit einem Umfang ca. 22.600 ha und neun SPA-Gebiete mit einem Umfang von ca. 22.660 ha ausgewiesen (Stand 17.03.2026). Gemeinsam umfassen die Natura 2000-Gebiete eine Fläche von ca. 33.470 ha (Überschneidungen bestehen)¹⁰. Ca. 125.470 ha wurden gem. Fachbeitrag des LfU als sog. „Dichtezentrum“ der nach BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuften Vogelarten bewertet (ca. 51.920 ha sog. „Kategorie 1-Dichtezentrum“, ca. 111.380 ha als sog. „Kategorie 2-Dichtezentrum“ – Überschneidungen bestehen).

⁷ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm> [Zugriff: 17.03.2026]

⁸ Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 17.03.2026].

⁹ Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 17.03.2026].

¹⁰ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 17.03.2026].

Mit Blick auf die Bodentypen gliedert sich die Region Westmittelfranken – ähnlich dem bayerischen Gesamttraum nördlich der Donau – kleinteilig in Braunerden, Parabraunerden, Podsolen, Pseudogleyen und Rendzinen¹¹. Die landwirtschaftlich hochwertigsten Böden und günstigsten Ertragsbedingungen finden sich dabei (1) im Bereich der Gaufächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene, (2) im Bereich der Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens, (3) in den überwiegenden Teilgebieten des Vorlandes der Südlichen Frankenalb sowie (4) in den Teilgebieten der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung (vgl. RP8 5.4.2.1 (G)). Klimarelevante Hochmoore, Niedermoore oder anmoorige Böden finden sich in Westmittelfranken nur kleinflächig und verstreut, mit Schwerpunkten im Bereich der Altmühl, der Wieseth sowie im nördlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Region Westmittelfranken gibt es bedeutende Vorkommen an Gips (umfasst auch Anhydrit), Ton/Lehm, Sand/Quarzsand sowie Festgestein (insb. Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk), welche im Regionalplan über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Charakteristisch – mit Blick auf die Wertigkeit und den Gebietsumfang – sind dabei die Gipslagerstätten insb. im Bereich der Bad Windsheimer Bucht, des nordwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie des westlichen Landkreises Ansbach (ca. 4.800 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie die Vorkommen an Juramarmor und Plattenkalen im südlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ca. 2.500 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten).

Durch die Region Westmittelfranken verläuft die Europäische Wasserscheide. Damit ist Westmittelfranken Quellregion zahlreicher auch überregional bedeutsamer Flüsse wie insb. der Aisch, der Zenn, der Bibert, der Tauber, der Altmühl, der Fränkischen und Schwäbischen Rezat oder der Wörnitz, deren Flussläufe sich charakteristisch in die mittelfränkische Schichtstufenlandschaft eingeschnitten haben. Entlang der Gewässer sind in Westmittelfranken ca. 14.300 ha Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und weitere ca. 3.100 ha geplant¹². Die beiden Stauseen Altmühlsee und Brombachsee (mit Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee) sind die größten Oberflächengewässer Westmittelfrankens. Sie gehören zum Überleitungssystem, welches die Niedrigwasseraufhöhung für Regnitz und Main, sowie die Verringerung der Hochwassergefahr im mittleren Altmühltal sichert. Daneben nehmen sie bedeutende Funktionen hinsichtlich Erholung und Naturschutz ein. Die Region Westmittelfranken ist gerade in den nördlichen Teilbereichen eine Trockenregion, deren Wasserbedarf teilweise über Fernwasser gedeckt wird. Bedeutende Grundwasserkörper in der Region selbst finden sich im Bereich Uehlfeld sowie insb. im südöstlichen und südlichen Landkreis Ansbach. Insg. sind in der Region ca. 18.550 ha an Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen (ca. 50 ha Zone I, ca. 2.550 ha Zone II, ca. 15.950 ha Zone III, IIIA, IIIB). Weitere ca. 2.950 ha sind in konkreter Planung. Zudem finden sich im Raum Bad Windsheim und Treuchtlingen ca. 200 ha an Heilquellenschutzgebieten.

3.2 Beschreibung der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich

¹¹ Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de> [Zugriff: 17.03.2026].

¹² Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 17.03.2026].

um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel gegliedert worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauflassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehm Böden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehm zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen-

und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugeprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. walddreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Würnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze

und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulmtafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

4, Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen in Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windenergie der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen. Aufgrund der dem Regionalplan zugrunde gelegten Systematik können diese potentiellen Wirkungen jedoch auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Der Auswahlprozess der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie deren Zuschnitt folgt der Prämisse, im Verhältnis mit alternativen Planoptionen gerade im Sinne der betroffenen Umweltbelange in einem möglichst hohen Maße verträgliche Lösungen zu verfolgen (vgl. RP8 6.2.2.1 (Z) und 6.2.2.2 (G)). Die Notwendigkeit der Beachtung (hinsichtlich der Siedlungsabstände) bzw. Berücksichtigung des Kriterienkatalogs, welcher der Planung zugrunde gelegt wurde, bei nachgelagerten Verfahren, verstetigt die Maßstäbe dieses Auswahlprozesses (vgl. RP8 6.2.2.6 (G) und (Z)) ebenso wie die Formulierung von Maßgaben im spezifischen Begründungstext zu den dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die Festlegung einer begrenzten Ausschlussgebietskulisse folgt dem Leitgedanken, die hinsichtlich des Landschaftsbildes,

der Erholungseignung sowie der Flora und Fauna aus regionaler Perspektive hochwertigsten Bereiche von einer Windenergienutzung abschließend auszusparen und damit vorhersehbare Konfliktsituationen zu vermeiden, ohne jedoch in Frage zu stellen, der Windenergie generell in Region substanziell Raum zu verschaffen (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z)). Die Konzentrationspflicht raumbedeutsamer Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zielt darauf ab auf überörtlicher Ebene zu gewährleisten, dass die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke der Schutzgebiete weiterhin regelmäßig gewahrt bleiben und somit die Schutzgebiete regelmäßig nicht funktionslos werden (vgl. RP8 6.2.2.7 (Z)). Nicht zuletzt soll mit Blick auf die übergeordnete Bedeutung des Waldes hinsichtlich des Naturhaushaltes wie auch der Klimawirksamkeit und des Bodenschutzes drauf hingewirkt werden, in der Anlagenprojektierung möglichst schonende Umsetzungsvarianten zu forcieren (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)).

Für die einzelnen, im Rahmen der 34. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Dies gilt für diejenigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Bei den beabsichtigten Gebietsstreichungen wird hingegen aufgrund der entfallenden regionalplanerischen Regelungswirkung in diesen Bereichen („weiße Gebiete“) auf die Erstellung von Steckbriefen (Datenblättern zum Umweltbericht) verzichtet. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

4.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigelegten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen. Hier gilt insb. zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u.a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z.T. – insb. in Abhängigkeit von der Größe eines Gebietes – deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt, indem wo möglich versucht wurde, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche, durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst, zu reduzieren.

Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und partiellem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Auch das bewusste Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten, welche regelmäßig eine überragende regionale und überregionale Bedeutung für die Erholungsvorsorge besitzen, und deren Definition als Ausschlussgebiete für Windenergie (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z) bzw. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“), kommt der Sicherung der Erholungsfunktion zugute.

4.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windenergie zu Grunde gelegten Ausschluss- und Konfliktkriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. Beispielhaft hierfür ist die planerische Darstellung von Ausschlussgebieten für Bereiche mit sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart bzw. entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung. Auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei Planerstellung insb. im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potentialgebiete in einem mehrfach gestuften Verfahren hatte zum Ziel, für die Windenergie konfliktarme Bereiche zu ermitteln. So wurden Natura 2000-Gebiete nicht überplant. Ebenso wurden die Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten – und davon insb. die sog. „Kategorie 1-Dichtezentren“ – weitgehend von einer Überlagerung mit Windenergiegebieten ausgespart.

In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Hinsichtlich der Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) sind durch die angelegten Planmaßstäbe regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele und Grundsätze zu erwarten. In spezifischen Einzelfällen, insb. dort, wo sich Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mit den Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitatsignung – Maßgaben für die konkrete Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle Betroffenheiten zu reduzieren. In der Region Westmittelfranken sind dabei, abhängig von der Vogelart, die u.g. Schutzmaßnahmen von Relevanz. In welchen der in den Regionalplan aufzunehmenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ggf. spezifische Schutzmaßnahmen bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich sind, ist den Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ zu entnehmen.

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.	Wiesenweihe, Uhu, Rohrweihe
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im	Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch, Rotmilan

	Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.	Weißstorch, Rotmilan
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Rotmilan
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.	Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan

4.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windenergieanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren, wobei auf dem Festland regelmäßig Flachgründungen als Fundamente für Anlagen verwendet werden, sog. Pfahlgründungen eher selten vorkommen. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Grundsätzlich ist es insb. in denjenigen Bereichen, welche über sensible Bodenstrukturen verfügen (insb. generell Wald), von Bedeutung, wo möglich auf bestehende Erschließungsstrukturen zurückzugreifen und bei der Standortwahl von Windenergieanlagen die Sensibilität von Böden zu berücksichtigen (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

4.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine – hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag – flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergie langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden, neben Gewässern selbst, die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Plankonzeption der Fortschreibung des Kapitels 6.2.2 Windenergie als Ausschlusskriterien gewertet. Die Überlagerung mit den Zonen III der Wasserschutzgebiete (ungegliedert oder IIIA, IIIB) wurde auf ein notwendiges und sinnvolles Maß

reduziert und erfolgte nur dort, wo a) ansonsten besonders geeignete Windenergiegebiete bestehen und gleichzeitig b) in Bereichen, in denen durch eine strukturierte Einzelfallbetrachtung durch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen festgestellt wurde, dass die (hydro-geologischen) Bedingungen vor Ort – regelmäßig unter Auflagen – eine Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz gewährleisten. Diese Bewertung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des konkreten Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren. Berücksichtigt wurden in solchen Fällen insb. Faktoren wie die Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, die Fließzeiten zur Grundwasserfassung, der Bewuchs und die Abstände zur Zone II. In den betroffenen Überlagerungsbereichen sind regelmäßig folgende allgemeine Auflagen zu beachten, um im möglichen Havarie-Fall Schäden auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können:

- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.
- Flachgründungen der Windenergieanlagen, zum Schutz der Deckschichten,
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete,
- Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen, um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

Im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlage können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden. Dies kann generell insb. in verkarsteten Gebieten (u.a. südliche Frankenalb) der Fall sein. Vor dem Hintergrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie sich ggf. ändernden Rahmenbedingungen, kann eine Einzelfallbetrachtung nicht entfallen. Somit kann im Einzelfall die Genehmigung einer oder mehrerer Windenergieanlagen auch versagt werden.

4.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Deshalb ist der Ausbau erneuerbarer Energien ein wesentlicher Baustein zum Erreichen der in Deutschland bis zum Jahr 2045 angestrebten Netto-Treibhausgasneutralität. Dabei weist gerade die Windenergie eine positive CO₂-Bilanz auf. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass sich Windenergieanlagen bereits im ersten Betriebsjahr energetisch amortisieren, obwohl bei der Herstellung von Beton (Fundament und Mast), Stahl (Mast), Verbundwerkstoffen (Flügel) und elektrischen Anlagenteilen Energie benötigt oder auch CO₂ direkt freigesetzt wird. Die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen liegt demnach um einen Faktor von mehr als 1.000 höher, als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme.¹³ Gem. Umweltbundesamt (2021) ergibt sich je nach Standort für den kompletten Lebenszyklus einer Windkraftanlage inklusive Recycling ein Treibhausgasausstoß von durchschnittlich 10,6 Gramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde Strom. Demnach ist die Ökobilanz von Windkraftanlagen schon erheblich besser als die anderer Energieerzeugungsanlagen wie Atomkraft (67,8 Gramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde (g CO₂e/kWh)), Erdgas (433 g CO₂e/kWh) oder Braunkohle (1.054 g CO₂e/kWh). Sie hebt sich damit sogar gegenüber

¹³ vgl. Umweltbundesamt (2021): [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#) (Zugriff 26.03.2026)

der Photovoltaik ab, welche je nach Standort und Herstellungsland Werte zwischen 20 und 40 g CO₂e/kWh aufweist.¹⁴

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind deshalb auch kleinräumig regelmäßig nicht erheblich gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird oder Windenergieanlagen nicht auf klimasensiblen Böden (z.B. Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden) errichtet werden. Auch hier kommt dem Rückgriff auf bestehende Erschließungsstrukturen eine große Bedeutung zu (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

4.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 34. Änderung gebietsgleich überprüft werden, in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigelegten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Windenergieanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO-Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bei den konkreten Planungen z.B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe bzw. konkreten Lage der geplanten Windenergieanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann deshalb nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren (vgl. Art. 6 und 7 BayDSchG), wobei die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens bzgl. Baudenkmäler gem. Art. 6 Abs. 5 des BayDSchG auf den relevanten Nahbereich um eine abschließende Liste an besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern beschränkt ist (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“).

Die (Bau-)Schutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (insb. Hochspannungsfreileitungen) sowie von zivilen und militärischen Flugeinrichtungen (inkl. Radaranlagen, Pflichtmeldepunkte, Tiefflurgruten, Platzrunden etc.) wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windenergie (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“) insb. mit fachlich begründeten Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Für Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von Windenergieanlagen ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windenergieanlagen bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant werden. Daher ist es notwendig, weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden. Ob die in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ enthaltenen Abstände

¹⁴ vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt (2026): [Faktencheck Windenergie](#) (Zugriff: 21.04.2026)

tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ unterschritten wird. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Trotzdem können im konkreten Einzelfall insb. kleinräumig bei der Anlagenprojektierung negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Artenschutz) zu stehen kommen. Inwieweit jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens bewertet werden.

5. Maßnahmen, zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind zwar weitgehend hypothetisch, können jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden. Insb. sind an dieser Stelle die in 4.2, 4.5 und 4.7 allgemein sowie in den relevanten Steckbriefen in „B Standortbezogener Teil“ spezifisch formulierten, notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. auf die kartierten Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III) zu nennen.

6. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“)¹⁵ gibt im § 1 den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für Bayern sind dies gem. Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Für die Region Westmittelfranken war bereits bei Planerstellung zur Gesamtfortschreibung des Kap. 6.2.2 Windenergie ein Orientierungswert für den finalen Flächenbeitragswert von ca. 2,0% benannt worden. Im Vorfeld der 34. Änderung des RP8 wurde der finale Flächenbeitragswert für die Region Westmittelfranken im Dezember 2025, zunächst informell als „Orientierungswert“, mit 2,1% festgelegt.¹⁶ Im Erreichen dieses Wertes liegt, neben der fachlichen Überprüfung von Bestandsgebieten auf der Grundlage des § 7 Abs. 8 ROG, ein wesentlicher Beweggrund für die 34. Änderung des RP8. Bei Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249

¹⁵ In Kraft getreten am 01. Februar 2023

¹⁶ vgl. StMWi (2025): [Raumordnung und Regionalplanung](#) (Zugriff: 16.03.2026)

Abs. 9 BauGB nicht mehr anwendbar sind. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Im Freistaat Bayern delegiert die Ausweisung von Windenergiegebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände, wobei gem. LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist. Die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung ist somit auf die einzelnen Planungsregionen begrenzt. Unabhängig der generellen Plannotwendigkeit, welche sich inhaltlich aus dem konkreten Auftrag gem. LEP Bayern ableitet, Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)) und hierfür in allen Regionalplänen Vorranggebiete (für Windenergie) im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten im erforderlichen Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans.

Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle/verstärkte Privilegierung von Windenergie im Außenbereich trotzdem bis zum rechnerischen Erreichen des nötigen Flächenbeitragswertes¹⁷ zu einem deutlichen Ausbau der Windenergieanlagen in der Region führen, dieser würde aber voraussichtlich weitgehend unkoordiniert erfolgen und weniger auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegt sein. Demgegenüber wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien und -gebiete gem. dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration entwickelt, wonach Windenergieanlagen in fachlich (im Ausgleich der verschiedenen Raumnutzungsansprüche) und betriebswirtschaftlich (unter der Prämisse der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit) geeigneten Bereichen gebündelt werden, fachlich sensible bzw. voraussichtlich unwirtschaftliche Bereiche hingegen ausgespart bleiben.

Da gem. § 7 Abs. 8 ROG die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind, gilt insb. für die im Rahmen der 34. Änderung beabsichtigten Gebietsüberprüfungen und Gebietsänderungen (Gebietsumgriff, Gebietswertigkeit und Streichungen), dass bei unveränderter Beibehaltung der Gebiete der rechtlichen Norm nicht oder nur bedingt entsprochen wäre, da bei den Änderungen jeweils eine, die Änderung begründende, veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegeben ist, welche sich aus neuen Erkenntnissen, neuen planerischen Maßstäben (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie) und neuen technischen Voraussetzungen aktueller Windenergieanlagen (Stichwort Referenzanlage) ableitet.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 17 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Durch die intensive Einbeziehung von Fachstellen und vorliegenden Fachgutachten bereits im Rahmen der Planaufstellung (siehe 8.) wurde versucht, in die Bewertung der Windenergiegebiete eine größtmögliche Dichte und Tiefe an Fachinformationen bereits bei Planerstellung einfließen zu lassen. Mit Blick auf den Artenschutz ermöglicht z.B. der populationsbezogene Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Naturraumpotentials (vgl. Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) die bestehenden Lücken hinsichtlich der Einzelkartierungen

¹⁷ Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG werden auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

schlaggefährdeter Vogelarten bereits auf der Planungsebene (insb. flächendeckendes Datenmaterial) bestmöglich zu schließen. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierterer Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windenergie liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenzahl, -standort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Schlaggefährdung von Vogelarten unter Berücksichtigung anerkannter Schutzmaßnahmen, Änderungen in der Grundwasserneubildung etc.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden auch Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

8. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Der Auswahl der im Rahmen der 31., 32., 33. und 34. Änderung des RP 8 gegenständlichen Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Datenblätter zum Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamtraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windenergieanlage, d.h. kein Einzel-

standort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentielle Wechselwirkung mit der Windenergie eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“¹⁸, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztendlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.¹⁹ Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöffigkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen III a und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/ Tiefflugrouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke

¹⁸ vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

¹⁹ vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil²⁰ und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windenergienutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparks) grundsätzlich für Windenergie zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windenergiegebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäuftig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden²¹. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windenergiegebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%²² unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird²³. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensiblen Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windenergie²⁴ belegt. Weiter soll über das Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiet zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden.

Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung, beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt, Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

²⁰ ca. 18 % in der Stadt Ansbach, ca. 28 % im Landkreis Ansbach, ca. 46% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 39 % im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

²¹ Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 131, WK 133/WK133a, WK 134, WK 202, WK 207, WK 226, WK 228, WK 229; WK 237 Naturpark Altmühltal: WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314.

²² Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

²³ vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

²⁴ vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind²⁵, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windenergieplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamttraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbronn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d.Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windenergieplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerheblich sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerhebliche Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Würnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachtal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

²⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Kap. 6.2.2. Windenergie sollen im Zuge der 31., 32., 33. und 34. Änderung des Regionalplans, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Umweltbericht – standortbezogener Teil B sowie Begründungstext), zahlreiche Vorranggebiete neu in den Regionalplan aufgenommen werden (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windenergie und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Die Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der 31., 32. und 33. und 34. Änderung neu in den Regionalplan aufgenommen wurden/werden sollen, stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

Es muss ergänzend der Hinweis ergehen, dass für die im Rahmen der 33 und 34. Änderung erfolgen bzw. beabsichtigten Gebietsänderungen (Gebietsumgriff, Gebietswertigkeit und Streichungen) insofern weitgehend eine alternativlose Plannotwendigkeit besteht, als dass gem. § 7 Abs. 8 ROG die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind und in diesen „Altgebieten“ (Ausweisung vornehmlich vor der 31. Änderung) gegenüber der Letzttausweisung jeweils eine, die Änderung begründende, veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegeben ist, welche sich aus neuen Erkenntnissen, neuen planerischen Maßstäben (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie) und neuen technischen Voraussetzungen aktueller Windenergieanlagen (Stichwort Referenzanlage) ableitet.

9. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 27 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31., 32., 33. und 34. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächstgelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde regelmäßig verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem allgemeinen Planungsstadium weitgehend nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen (vgl. A „Allgemeiner Teil“, Punkt 6). Nur dort, wo regelmäßig die Notwendigkeit geeigneter Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar war (insb. hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Trinkwasserschutzes), wurden konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

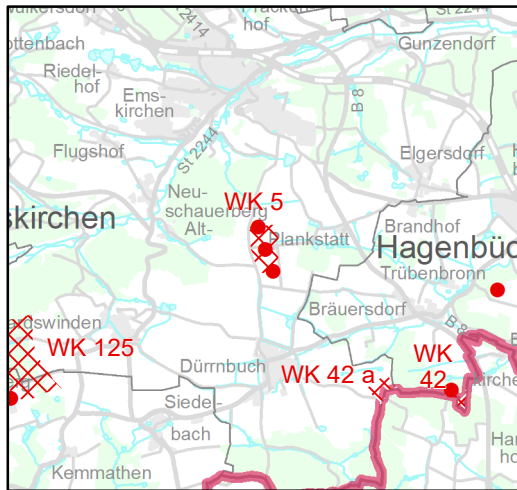
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

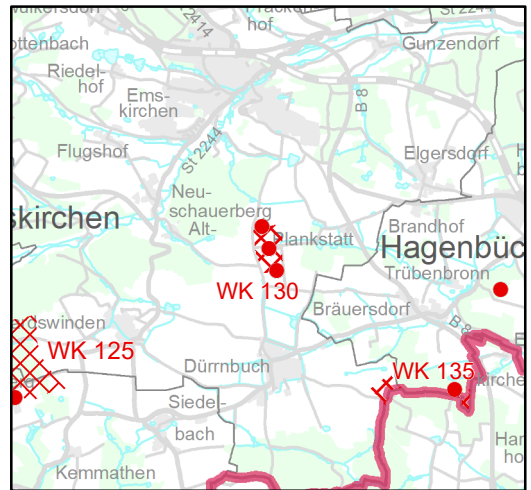
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 130

Stadt/Gemeinde: Emskirchen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 130 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorranggebiet WK 5

WK 130		Gemeinde(n): Emskirchen	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1.000 m südlich von Emskirchen, ca. 800 m westlich von Plankstatt, ca. 900 m nördlich von Dürnbuch und ca. 900 m östlich von Altschauerberg - Erschließung: über die Bundesstraße B 8, die Kreisstraße NEA 19 sowie Ortsverbindungs- und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktstett (ca. 350 m südwestlich) - Vegetation: Ackerbau/Grünland, wegebegleitende Heckenstrukturen - Höhe über NN: ca. 400 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 – 81% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): überwiegend gelb (kleinteilige Streifen orange)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen	☒	☐	Emskirchen (ca. 1.000 m)	
- gemischte Baufläche	☒	☐	Dürnbuch (ca. 900 m), Altschauerberg (ca. 900 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	☒	☐	Plankstatt (ca. 800 m)	
Infrastruktur				
- Freileitung ab 110 kV	☒	☐	110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktstett (ca. 350 m südwestlich)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar				
- Richtfunktrasse	☒	☐	Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1 im Süden innerhalb	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐		

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐
Natur und Landschaft	☒	☐
Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Im Gebiet vollumfänglich landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und energetische Nutzung (3 WKA im Bestand). Im Planumfeld ebenso vornehmlich landwirtschaftliche, im nördlichen und östlichen Planumfeld z.T. auch forstwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei Windenergieanlagen im Bestand. Das nähere südwestliche Umfeld ist zudem durch die dort verlaufende 110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktstett technisch geprägt. Im Osten wirkt die Bundesstraße B 8 belastend auf das Planumfeld ein. Das weitere südöstliche, südliche und südwestliche Planumfeld ist zudem durch eine intensive Windenergienutzung innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 16, WK 18 (R7), WK 135, WK 42 (R7) und WK 125 gekennzeichnet.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet am östliche Rand mit dem zentralen Prüfbereich um eine Rohrweihen-Sichtung (Kategorie C) südwestlich von Plankstatt überlagert, der Nahbereich ist jedoch nicht betroffen. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im äußersten Südwesten: 140 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Gebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorranggebietes nicht vorzufinden, wenngleich sich insb. westlich/nördlich des Gebietes Bachläufe markant in die Hochfläche einzuschneiden beginnen, die zum Tal der Mittleren Aurach hin entwässern und deren Randbereiche, wie auch die Randbereiche der weiter östlich gelegenen Schafbrunnengraben und Dürrnbucher Grabens, als wassersensible Bereiche kartiert sind.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)). Im Norden grenzen allerdings Bereiche mit hoher klimatischer Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)) an das Vorranggebiet an. Dort ist auch ein lufthygienisch nicht belasteter flächenhafter Kaltluftabfluss (Belastungsstufe 1-3) in Richtung der südöstlichen Wohngebiete bei Emskirchen kartiert.

Waldflächen sind nicht betroffen

Landschaft:

Der Planraum auf der südlich von Emskirchen gelegenen sog. Egertenhöhe ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nach NW senkt sich die Hochebene in einiger Distanz zum Plangebiet zum Talraum der Mittleren Aurach ab. Die dortigen, topographisch stärker gegliederten Talrand- und Traufbereiche sind weitgehend bewaldet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten drei Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 5 sowie durch eine, im südwestlichen Nahbereich befindliche, 110 kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen südliches und östliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Norden und Westen sind insb. die Tal- und Talrandbereiche der Mittleren Aurach hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet grenzt im NW an ein Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis NEA) an, welches im Tal-, Talrand- und Traufbereich der Mittleren Aurach ausgewiesen ist. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 5, landschaftspflegerische Maßnahme (zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze): Flurdurchgrünung

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Lkr. NEA); z.T. im Nordwesten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7

Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 5 wurde im Zuge der Erstaussweisung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie (6. Änderung des RP8, in Kraft getreten am 01.04.2007) in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen. Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 5 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der hohen Belastung des Umfeldes mit Windenergieanlagen und der möglichen Summenwirkung des Gebietes mit den umliegenden Bestandsgebieten WK 135, WK 42 (R7) und kommunales Gebiet in Hagenbüchach (ehem. WK 16) auf nahegelegene Ortsteile zunächst verzichtet. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kam aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 5 (neu WK 130) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumgriff bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0) bis (-)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von großräumigen unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windenergieanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 125, WK 135, WK42(R 7), WK 202 (R 7), WK 18 (R 7)) können erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Bestandsgebietes auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 8 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie von Landschaftsschutzgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig weitgehend keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird.

Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht direkt betroffen. Der unweit im Nordwesten befindliche Wald ist großräumig als Erholungswald Stufe II kartiert. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie ein überörtlicher Fernwanderweg (Rangau-Querweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Bestandsgebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Waldbereiche sind nicht direkt betroffen.

Im Umfeld (zentraler Prüfbereich) besteht ein aktueller Artnachweis der Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Rohrweihe (insb. Höhe der Rotorunterkante, kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten) sowie für ggf. weitere betroffene relevante Arten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht beim beabsichtigten Erhalt des Status quo nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet grenzt zwar kleinflächig an ein Landschaftsschutzgebiet an, doch diese sind gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 350 m an die 110 kV-Freileitung Gebersdorf – Marktsteft heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Teilbereich durchqueren zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer

Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	(0)
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.	

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

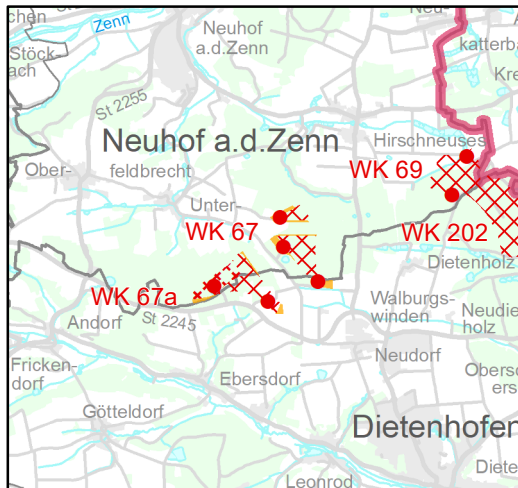
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

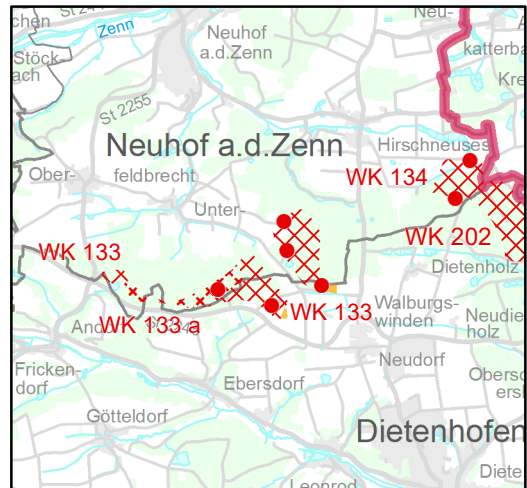
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 133

Stadt/Gemeinde: Dietenhofen, Neuhoof a.d.Zenn (Lkr. Ansbach, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 133 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 133a Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: Erweiterung Bestands-Vorranggebiet WK 67

WK 133		Gemeinde(n): Neuhof a.d.Zenn, Dietenhofen	Landkreis: Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 85 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		4
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 950 m südöstlich von Oberfeldbrecht, 900 m südwestlich bzw. 1.000 m südöstlich bzw. östlich von Unterfeldbrecht, 1.050 m südöstlich von Hirschneuses, 1.050 m westlich von Dietholz, 800 m nordwestlich von Neudorf, 950 m nördlich von Ebersdorf und 800 m nordöstlich von Andorf - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2245 und St 2255, über Ortsverbindungsstraßen sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ mittig in der östlichen Teilfläche, UW Neudorf ca. 900 m südöstlich; ggf. 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ ca. 200 m südlich - Vegetation: fast vollumfänglich Wald (insb. Nadelwald), in südöstlichen und nördlichen Randbereichen Ackerland - Höhe über NN: ca. 400 m bis 425 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Neuhof a.d.Zenn (ca. 1.800 m), Stolzühle (ca. 1.050 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Oberfeldbrecht (ca. 950 m), Unterfeldbrecht (ca. 900 m), Hirschneuses (ca. 1.050 m), Neudorf (ca. 800 m), Ebersdorf (ca. 950 m), Andorf (ca. 800 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Dietzenholz (ca. 1.050 m), Rothenhof (ca. 1.500 m)	
Infrastruktur				
- Staatsstraße		☒ ☐	St 2245 (ca. 100 m), St 2255 (ca. 100 m)	

- Freileitung ab 110 kV	☒	☐	110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ (ca. 150 m), 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ (ca. 200 m)
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar			
- Richtfunktrasse	☒	☐	Im Nordosten innerhalb
Wasserwirtschaft, Gewässer			
- Trinkwasserschutzgebiet	☒	☐	zur Wasserversorgung des OT Unterfeldbrecht Zone II (ca. 300 m), zur Wasserversorgung des OT Oberfeldbrecht Zone II (ca. 500)
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐	
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Denkmalschutz	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitestgehend forstwirtschaftliche Nutzung, in nördlichen und südlichen Randbereichen landwirtschaftliche Nutzung; darüber hinaus energetische Nutzung in Form von fünf Bestands-WKA innerhalb des Gebietes bzw. im angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 133a.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch fünf Bestands-WKA innerhalb des Gebietes bzw. im angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 133a. Zudem deutliche technische Prägung des nördlichen und insb. südlichen Planumfeld durch eine 110 kV- bzw. eine 220 kV-Freileitung sowie durch das unweit südöstlich gelegene Umspannwerk Neudorf und diverse gewerbliche und energetische Nutzungen und Infrastrukturen in dessen Umfeld.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich in den westlichen Erweiterungsbereichen mit einem 50%-Dichtezentrum für den Uhu. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Mittig grenzt das Biotop 6529-0136-001 „Waldteich südöstlich von Unterfeldbrecht“ an das Vorranggebiet an. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 147 Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Süden randlich: 140 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 148 Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Allerdings grenzt das Gebiet an die Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung von Oberfeldbrecht und von Unterfeldbrecht an, überlagert sich jedoch nicht mit diesen. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden, wenngleich das Vorranggebiet mittig und im äußersten Westen an zwei Waldteiche angrenzt, wobei der westliche Waldteich Ursprung des markant zur Bibert entwässernden Krebsgrabenbachs ist.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum zwischen dem Bibert- und dem Zennatal ist topographisch durch eine eher flache Plateaulage gekennzeichnet, welche leicht nach Norden hin abfällt. Markante Gliederungen finden sich erst weiter im Süden vom Gebiet abgesetzt, im Bereich des Biberttals, sowie im Norden, auf der Höhe von Unterfeldbrecht, wo sich der zur Zenn hin entwässernde Leitenbach sukzessive in die Schichtstufe einzuschneiden beginnt. Die Vegetation ist im Planraum insbesondere durch ausgedehnte Nadelwälder gekennzeichnet, die umliegend durch intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen umgeben sind, die immer wieder durch kleinere Waldbereiche / Haine gegliedert sind. Um den Ortsteil Unterfeldbrecht finden sich charakteristische Streuobstbestände. Während die Plateaulagen eher homogene Strukturen aufweisen, sind insb. die Bereiche der im weiteren Umfeld befindlichen Täler und Talrandbereiche hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteiliger gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen energetischen Infrastruktur (Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Umspannwerk) gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), wobei das betroffene Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Bestandsgebiets im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe weitgehend, bis auf die westlichen Erweiterungsbereiche, als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert wurde. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (bis auf südöstliche Randbereiche vollumfänglich)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (insb. im nördlichen, östlichen und westlichen Umfeld)
- Kartiertes Biotop-Nr. 6529-0136-001 „Waldteich südöstlich von Unterfeldbrecht“ mittig angrenzend
- Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht (Zone III) (nordöstlich bzw. nordwestlich angrenzend); Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht (Zone II) (ca. 300 m nordöstlich bzw. ca. 500 m nordwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Planabsicht des Marktes Neuhoof a.d.Zenn an den Regionalen Planungsverband herangetragen, westlich der innerhalb des Bestandsgebiets WK 67/WK67a bereits bestehenden Windenergieanlagen eine weitere Windenergieanlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Windenergieanlagen zu errichten. Mit den bestehenden Windenergieanlagen formt diese geplante Windenergieanlage einen Windpark, welcher aus regionalplanerischer Sicht regelmäßig eine (ggf. erhebliche) überörtliche Raumbedeutsamkeit entfalten würde, weshalb eine regionalplanerische Steuerung für diesen Bereich – nicht zuletzt auch aufgrund der Maßgaben gem. RP8 6.2.2.7 (Z) – als zielführend erachtet wird.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Erweiterung eines Bestandsgebietes. Die Erweiterung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. nicht vorhandener hochrangiger Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Planbegünstigend für diesen Bereich wirken insb. das voraussichtliche Nicht-Vorhandensein militärischer Einschränkungen (regelmäßige Problemlage in

der Region Westmittelfranken) sowie die Kriterien „Vorhandensein relevanter Erschließungsstrukturen durch Erweiterung eines bestehenden Windparks“, „gute Windhöffigkeit“, „gute Erschließbarkeit“ und „Nähe zu potentiellen Einspeisemöglichkeiten/Abnehmern“. Auch scheint eine generelle Projektierbarkeit/Wirtschaftlichkeit vor dem Hintergrund der bereits bestehenden/genehmigten Windenergieanlage im Umfeld generell hinreichend plausibel zu sein. Aufgrund des zum Zeitpunkt der Planerstellung Nicht-Vorhandenseins bekannter Ausschluss- und hochrangiger Konfliktkriterien und der voraussichtlichen Lösbarkeit potentieller fachlicher Konflikte (insb. 50%-Dichtezentrum Uhu und angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet) durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wird eine Darstellung als Vorranggebiet angestrebt.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordosten, Südosten, Nordwesten), an der Lage der Trinkwasserschutzgebiet (mittig) sowie an den nötigen Puffern zu den Staatsstraßen St 2245 und St 2255 und zu den Freileitungen „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ (110 kV) und Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ (220 kV) (mittig bzw. im Süden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund und insb. auch unter Berücksichtigung potentieller umzingelnder Wirkungen (insb. im Osten i.V.m. den Vorranggebieten WK 69 und WK 202) aus planerischer Sicht nicht sinnvoll. Die stellenweise, kleinräumige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage von Bestands-Windenergieanlagen/dem Bestandsgebiet, in geeigneten Offenlandbereichen (im Südosten) sowie in dem Versuch, Anlagenplanungen im verhältnismäßig klein dimensionierten westlichen Erweiterungsbereich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes – Spielräume zu eröffnen. Die gegebene Topographie (Tallage Unterfeldbrecht) kommt diesem Vorgehen entgegen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine deutliche Vorbelastung gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 134, WK 202) sind erhebliche Summenwirkungen durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur den Staatsstraßen 2255 und 2245 und die umliegenden Biogasanlagen bei Neudorf und Dietenholz eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen. Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und fast vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die überwiegenden Teile des Plangebietes als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch innerhalb eines Bereichs, welcher weitestgehend mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur der Talraum der Bibert sowie die nördlich an	(0)

das Plangebiet angrenzenden Talbereiche, welche zur Zenn hin entwässern, besitzen demnach eine mittlere Erholungswirksamkeit. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist insb. im südlichen/südöstlichen Bereich durch Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk, Biogasanlagen, Gewerbegebiete und eine großflächige PV-Anlage deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene insb. örtliche Wander- oder Radwege, wie z.B. der Verbindungsweg „Zenntalradweg/Biberttalradweg“. Weiter im Süden verlaufen im Biberttal u.a. die Fernradwege „Biberttalweg“ (auch Bayernnetz für Radler), „Panneuropa-Radweg“ und „Fränkischer Karpfen-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen (insb. Erholungsschwerpunkte) durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit vier Bestandsanlagen (sowie einer Bestandsanlage innerhalb des angrenzenden Vorbehaltsgebietes WK 133a) weitgehend mit Windenergieanlagen belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Das randlich zum Gebiet befindliche, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Die beabsichtigen westlichen Erweiterungsbereiche überlagern sich randlich mit einer 50%-Kulisse. Im Überlagerungsbereich ist eine grundsätzliche Habitategnung gegeben.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleiräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Die nach Möglichkeit Freihaltung auch der 50% Kulissen, unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung, dient der Erhaltung der Lebensräume für Quellpopulationen einer Art. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulationen, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, langfristig erhalten können. Diesem Anspruch wird die beabsichtigte Abgrenzung zwar nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgabe der Anpassung der Rotorhöhe kann eine Betroffenheit des Uhus stark reduziert werden. Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist deshalb nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer

Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet schließt an die Zonen III der Wasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der Ortsteile Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht an. Trinkwasserschutz ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei kann die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen sein.

Die WK 133 kommt teilweise im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen zur Wasserversorgung der Ortsteile Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an

Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen teilweise außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist weitgehend bewaldet und eher flach und gegenüber den eher kleinteilig strukturierten Talräumen insb. der Zenn und der Bibert zurückversetzt. Nur im näheren nordwestlichen Umfeld des Gebietes weist der Landschaftsraum um den OT Unterfeldbrecht eine kleinteiligere Gliederung auf. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Erweiterung des Vorranggebietes vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Gebietsumgriffs der Erweiterung, trotz der Häufung der im Umfeld vorhandenen vorbelastenden Strukturen, noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet und der Bereich wurde zudem im Rahmen des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Frankenhöhe weitestgehend als Ausnahmezone definiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Erweiterung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Staatsstraßen St 2255 und St 2245 sowie bis auf ca. 150 m an die 110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ und bis auf ca. 200 m an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim-Aschaffenburg“ heran. Im nordöstlichen Teilbereich des Gebietes quert zudem eine Richtfunktrassen in Richtung O-W. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der

Staatsstraßen, der Freileitungen und der Richtfunktrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpfliegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

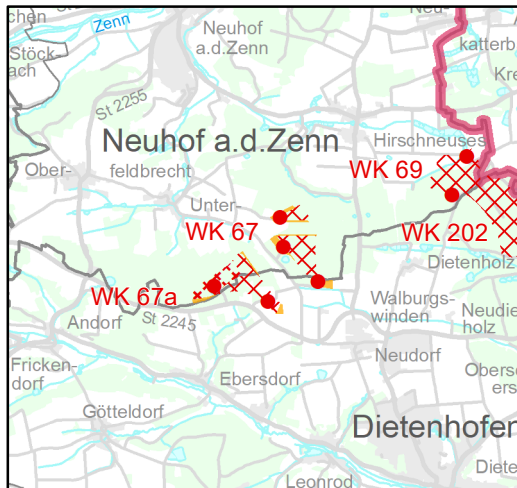
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

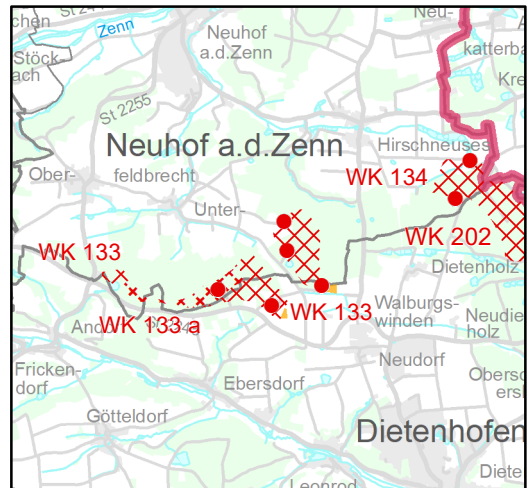
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 133a

Stadt/Gemeinde: Dietenhofen, Neuhoof a.d.Zenn (Lkr. Ansbach, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 133 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 133a Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorbehaltsgebiet: Erweiterung Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 67a

WK 133a		Gemeinde(n): Neuhof a.d.Zenn, Dietenhofen	Landkreis: Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 30 ha
Vorranggebiet ☐	Vorbehaltsgebiet ☒	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 1.100 m südöstlich von Oberfeldbrecht, 900 m südlich/südöstlich von Unterfeldbrecht, 1.600 m nordwestlich von Neudorf, 900 m nördlich von Ebersdorf und 800 m nordöstlich von Andorf - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2245 und St 2255, über Ortsverbindungsstraßen sowie Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim (ca. 400 m östlich), UW Neudorf ca. 1.500 m südöstlich; ggf. 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ ca. 150 m südlich - Vegetation: vollumfänglich Wald (insb. Nadelwald) - Höhe über NN: ca. 425 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Neuhof a.d.Zenn (ca. 2.100 m), Stolzühle (ca. 1.500 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Oberfeldbrecht (ca. 1.100 m), Unterfeldbrecht (ca. 900 m), Hirschneuses (ca. 1.050 m), Ebersdorf (ca. 900 m), Andorf (ca. 800 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Dietenholz (ca. 2.050 m), Rothenhof (ca. 1.800 m)	
Infrastruktur				
- Staatsstraße		☒ ☐	St 2245 (ca. 100 m)	
- Freileitung ab 110 kV		☒ ☐	110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ (ca. 400 m), 220 kV-Freileitung Nr.	

48 „Ludersheim –
Aschaffenburg“ (ca.
150 m)

Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar



Wasserwirtschaft, Gewässer

- Trinkwasserschutzgebiet



zur Wasserversorgung
des OT Unterfeldbrecht
Zone II (ca. 300 m), zur
Wasserversorgung des
OT Oberfeldbrecht Zone
II (ca. 500)

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz



Landschaft und Erholung



Wald



Boden



Denkmalschutz



Standorteffizienz / Ungunstkriterien



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: vollumfänglich forstwirtschaftliche Nutzung; darüber hinaus energetische Nutzung in Form von fünf Bestands-WKA innerhalb des Gebietes bzw. im angrenzenden Vorranggebiet WK 133.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch fünf Bestands-WKA innerhalb des Gebietes bzw. im angrenzenden Vorranggebiet WK 133. Zudem deutliche technische Prägung des nördlichen und insb. südlichen Planumfeld durch eine 110 kV- bzw. eine 220 kV-Freileitung sowie das unweit südöstlich gelegene Umspannwerk Neudorf und diverse gewerbliche und energetische Nutzungen und Infrastrukturen in dessen Umfeld.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich in den westlichen Erweiterungsbereichen mit einem 50%-Dichtezentrum für den Uhu. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: überwiegend 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Süden randlich 140 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Allerdings überlagert sich das Vorbehaltsgebiet mit den Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung von Oberfeldbrecht und von Unterfeldbrecht. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden, wenngleich das Vorbehaltsgebiet im äußersten Westen an einen markanten Waldteich angrenzt, der Ursprung des markant zur Bibert entwässernden Krebsgrabenbachs ist.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum zwischen dem Bibert- und dem Zennal ist topographisch durch eine eher flache Plateaulage gekennzeichnet, welche leicht nach Norden hin abfällt. Markante Gliederungen finden sich erst weiter im Süden abgesetzt, im Bereich des Biberttals, sowie im Norden auf Höhe von Unterfeldbrecht, wo sich der zur Zenn hin entwässernde Leitenbach sukzessive in die Schichtstufe einzuschneiden beginnt. Die Vegetation ist im Planraum insbesondere durch ausgedehnte Nadelwälder gekennzeichnet, die umliegend durch intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen umgeben sind, die immer wieder durch kleinere Waldbereiche / Haine gegliedert sind. Um den Ortsteil Unterfeldbrecht finden sich charakteristische Streuobstbestände. Während die Plateaulagen eher homogene Strukturen aufweisen, sind insb. die Bereiche der im weiteren Umfeld befindlichen Täler und Talrandbereiche hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteiliger gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen energetischen Infrastruktur (Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Umspannwerk) gegeben.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), wobei das betroffene Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Bestandsgebiets im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe weitgehend als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert wurde. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (volumfänglich)
- Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht (Zone III) (volumfänglich)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (insb. im nördlichen, östlichen und westlichen Umfeld umliegend)
- Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht (Zone II) (ca. 300 m nördlich bzw. ca. 500 m nördlich/nordwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Planabsicht des Marktes Neuhof a.d.Zenn an den Regionalen Planungsverband herangetragen, westlich der innerhalb des Bestandsgebiets WK 67/WK67a bereits bestehenden Windenergieanlagen eine weitere Windenergieanlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Windenergieanlagen zu errichten. Mit den bestehenden Windenergieanlagen formt diese geplante Windenergieanlage einen Windpark, welcher aus regionalplanerischer Sicht regelmäßig eine (ggf. erhebliche) überörtliche Raumbedeutsamkeit entfalten würde, weshalb eine regionalplanerische Steuerung für diesen Bereich – nicht zuletzt auch aufgrund der Maßgaben gem. RP8 6.2.2.7 (Z) – als zielführend erachtet wird.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Erweiterung eines Bestandsgebietes. Die Erweiterung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. weitgehend nicht vorhandener hochrangiger Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Planbegünstigend für diesen Bereich wirken insb. das voraussichtliche Nicht-Vorhandensein militärischer Einschränkungen (regelmäßige Problemlage in der Region Westmittelfranken) sowie die Kriterien „Vorhandensein relevanter Erschließungsstrukturen durch Erweiterung eines bestehenden Windparks“, „gute Windhöffigkeit“, „gute Erschließbarkeit“ und „Nähe zu potentiellen Einspeisemöglichkeiten/Abnehmern“. Zwar erscheint der fachliche Konflikt hinsichtlich der randlichen Überlagerung mit einem 50% Dichtezentrum für den Uhu – trotz gegebener Habitateignung – lösbar vor dem Hintergrund geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Dies kann auf Ebene der Regionalplanung mit Blick auf die Lage innerhalb der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht – nicht zuletzt aufgrund der verhältnismäßig kurzen Distanz zu den Quellen – nicht abschließend festgestellt werden, weshalb – analog des Bestandsgebiets – die Darstellung als

Vorbehaltsgebiet angestrebt wird. Die Lage einer Windenergieanlage im Bestandsgebiet verdeutlicht aber auch, dass eine Windenergienutzung innerhalb des Gebietes auch nicht ausgeschlossen ist.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden), an dem nötigen Puffer zur Staatsstraße 2245 (Süden) sowie an dem größtmöglichen Abstand zu den Zonen II der betroffenen Trinkwasserschutzgebiete, orientiert an der Lage des Bestandsgebietes zu den Zonen II. Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund und insb. unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Restriktionen nicht möglich.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine deutliche Vorbelastung gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 134, WK 202) sind mögliche Summenwirkungen durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur den Staatsstraßen 2255 und 2245 und die umliegenden Biogasanlagen bei Neudorf und Dietenholz eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und fast vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die überwiegenden Teile des Plangebietes als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Inner. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch innerhalb eines Bereichs, welcher weitestgehend mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur der Talraum der Bibert sowie die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Talbereiche, welche zur Zenn hin entwässern, besitzen demnach eine mittlere Erholungswirksamkeit. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist insb. im südlichen/südöstlichen Bereich durch Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk, Biogasanlagen, Gewerbegebiete und eine großflächige PV-Anlage deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene, insb. örtliche Wander- oder Radwege, wie z.B. der Verbindungsweg „Zenntalradweg/Bibertalradweg“. Weiter im Süden verlaufen im Biberttal u.a. die Fernradwege „Bibertalweg“ (auch Bayernnetz für Radler), „Panneuropa-Radweg“ und „Fränkischer Karpfen-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen)

abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen (insb. Erholungsschwerpunkte) durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit einer Bestandsanlage (sowie vier Bestandsanlagen innerhalb des angrenzenden Vorranggebietes WK 133) weitgehend mit Windenergieanlagen belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Die beabsichtigen westlichen Erweiterungsbereiche überlagern sich randlich mit einer 50%-Kulisse. Im Überlagerungsbereich ist eine grundsätzliche Habitategnung gegeben.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Die nach Möglichkeit Freihaltung auch der 50% Kulissen, unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung, dient der Erhaltung der Lebensräume für Quellpopulationen einer Art. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulationen, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, langfristig erhalten können. Diesem Anspruch wird die beabsichtigte Abgrenzung zwar nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgabe der Anpassung der Rotorhöhe kann eine Betroffenheit des Uhus stark reduziert werden. Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist deshalb nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung

ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt potentiell zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(-)

Das Gebiet überlagert vollumfänglich mit den Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete zur Wasserversorgung der OT Unterfeldbrecht und Oberfeldbrecht. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VBG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VBG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. Auch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen können innerhalb des Vorbehaltsgebietes erheblich negative Auswirkungen vor dem Hintergrund der geringen Schutzfunktion der Deckschichten und der kurzen Distanzen zum Brunnen bzw. zur Quelfassung nicht pauschal ausgeschlossen werden, wenngleich bereits eine Windenergieanlage innerhalb der WK 133a unter den gegebenen Voraussetzungen genehmigungsfähig war. Dem wird die Wertigkeit des Gebietes als Vorbehaltsgebiet gerecht. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windenergieanlagen führen.

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windenergieprojektierungen nötig. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist weitgehend bewaldet und eher flach und gegenüber den eher kleinteilig strukturierten Talräumen insb. der Zenn und der Bibert zurückversetzt. Nur im näheren nordwestlichen Umfeld des Gebietes weist der Landschaftsraum um den OT Unterfeldbrecht eine kleinteiligere Gliederung auf. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Erweiterung des Vorbehaltsgebietes vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Gebietsumgriffs der Erweiterung, trotz der Häufung der im Umfeld vorhandenen vorbelastenden Strukturen, noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorbehaltsgebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet und der Bereich wurde zudem im Rahmen des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Frankenhöhe weitestgehend als Ausnahmezone definiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorbehaltsgebiet reicht im Süden bis ca. 100 m an die Staatsstraße St 2245 und bis ca. 150 m an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim-Aschaffenburg“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am

konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen. Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	(0)
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.	

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

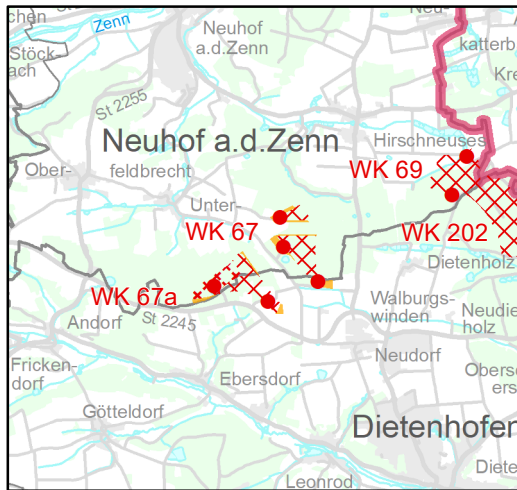
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

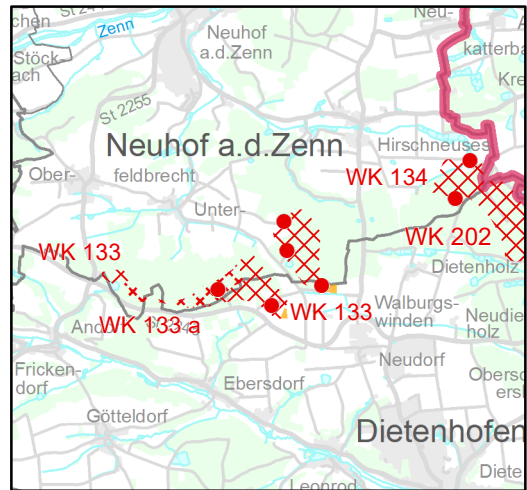
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 134

Stadt/Gemeinde: Neuhoof a.d.Zenn (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 134 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 133a Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorranggebiet WK 69

WK 134		Gemeinde(n): Neuhof a.d.Zenn	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 30 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
Überprüfung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 1.000 m südöstlich von Hirschneuses, 800 m südlich von Lösleinshäuslein, 1.100 m südwestlich von Kremen und 900 m nördlich von Dietholz - Erschließung: über die Staatsstraße St 2245, die Kreisstraßen NEA 10 und NEA 18, über Ortsverbindungsstraßen sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ und UW Neudorf ca. 2.000 m südöstlich - Vegetation: Im Süden vollumfänglich Wald (insb. Nadelwald), im Norden Acker- bzw. Grünland - Höhe über NN: ca. 390 m bis 405 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskategorie Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Diethofen (ca. 2.700 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Hirschneuses (ca. 1.000 m), Kremen (ca. 1.100 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Dietholz (ca. 900 m), Lösleinshäuslein (ca. 1.100 m)	
Infrastruktur				
- Kreisstraßen		☒ ☐	NEA 10 (ca. 500 m), NEA 18 (ca. 900 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒ ☐		
Wasserwirtschaft, Gewässer		☒ ☐		
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz		☒ ☐		
Landschaft und Erholung		☒ ☐		

Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Denkmalschutz	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung, im nördlichen Drittel landwirtschaftliche Nutzung, randlich auch Teichwirtschaft; darüber hinaus energetische Nutzung in Form von zwei Bestands-WEA innerhalb des Gebietes.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch zwei Bestands-WEA innerhalb des Gebietes sowie im fünf weitere WEA in der unweit südwestlich gelegenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete WK 133/WK 133a. Zudem deutliche technische Prägung insb. des weiteren südlichen Planumfelds durch eine 110 kV- bzw. eine 220 kV-Freileitung, durch das unweit südlich gelegene Umspannwerk Neudorf und diverse gewerbliche und energetische Nutzungen und Infrastrukturen in dessen Umfeld (u.a. zwei weitere WEA innerhalb des Vorranggebietes WK 239).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet am nördlichen Rand mit dem zentralen Prüfbereich um eine Rotmilan-Sichtung südlich von Neukatterbach sowie etwas überhäftig im Osten mit dem zentralen Prüfbereich um eine Schwarzstorch-Sichtung (störsensibel) südlich von Meiersberg überlagert, die Nahbereiche sind jedoch nicht betroffen. Zudem gibt es aktuelle Kenntnisse über Uhu-Vorkommen innerhalb der WK 134. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: Im Nordwesten: 144 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; Rest des Gebietes: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten sowie mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Als Oberflächengewässer befindet sich randlich innerhalb des Plangebietes nur der sog. obere Weihergraben, welcher westlich des Gebietes entspringt und nördlich des Gebietes eine markante Weiherkette ausformt.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum zwischen dem Bibert- und dem Zennatal ist topographisch durch eine eher flache Plateaulage gekennzeichnet, welche leicht nach Norden hin abfällt. Markante Gliederungen finden sich erst weiter im Süden vom Gebiet abgesetzt, im Bereich des Biberttals, sowie im Norden/Nordwesten, auf der Höhe von Hirschneuses bzw. Neukatterbach, wo sich der zur Zenn hin entwässernde Weihergraben bzw. Katterbach sukzessive in die Schichtstufe einzuschneiden beginnt. Die Vegetation ist im Planraum insbesondere durch ausgedehnte Nadelwälder gekennzeichnet, die umliegend durch intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen umgeben sind, die immer wieder durch kleinere Waldbereiche / Haine gegliedert sind. Zwischen dem Plangebiet und Hirschneuses befindet sich eine markante Weiherkette. Während die Plateaulagen eher homogene Strukturen aufweisen, sind insb. die Bereiche der im weiteren Umfeld befindlichen Täler und Talrandbereiche hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteiliger gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen energetischen Infrastruktur (Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Umspannwerk) gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich bis auf das nördliche Drittel mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), wobei das betroffene Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Bestandsgebiets im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP vollumfänglich als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert wurde. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 69

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (bis auf nördlichen Bereich vollumfänglich)
- Naturpark Frankenhöhe

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (insb. im südlichen, östlichen und westlichen Umfeld)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 69 wurde im Zuge der 29. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 16.09.2022). Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 69 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der Lage an der Regionsgrenze (Osten), der Landkreisgrenze (Südosten, dort VR WK 202) und nötiger Siedlungsabstände (insb. Hirschneuses im Nordwesten, Lösleinshäuslein im Norden, Kreiben im Nordwesten und Dietenholz im Süden) verzichtet. Zudem sind die umliegenden Ortsteile ohnehin bereits deutlich mit Windenergieanlagen belastet, so dass dem Erhalt von Freihaltekorridoren einer besonderen Bedeutung zukommt. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kommt aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 69 (neu WK 134) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumfang bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windenergieanlagen gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 133, WK 133a, WK 202) sind erhebliche Summenwirkungen zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Biogasanlage bei Dietenholz eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu

umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und überwiegend innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die diese Teile des Plangebietes als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch innerhalb eines Bereichs, welcher weitestgehend mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur der Talraum der Bibert sowie die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Talbereiche, welche zur Zenn hin entwässern, besitzen demnach eine mittlere Erholungswirksamkeit. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist insb. im südlichen/südöstlichen Bereich durch Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk, Biogasanlagen, Gewerbegebiete und eine großflächige PV-Anlage deutlich technisch vorgeprägt. Ein überörtlicher Wander- und ein Fernwanderweg (Jean-Haagen-Weg) queren z.T. das Gebiet oder verlaufen randlich. Im näheren Umfeld verläuft südlich des Gebietes der Fernradweg „Rangau-Querweg“. Weiter abgerückt nördlich und südlich verlaufen die Fernradwege „Vom Main zur Zenn“, „Biberttalweg“ (auch Bayernnetz für Radler) sowie „Panneuropa-Radweg“ und „Fränkischer Karpfen-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen (insb. Erholungsschwerpunkte) durch die beabsichtigte flächengleiche Beibehaltung des Gebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Im Umfeld (zentraler Prüfbereich) besteht jeweils ein aktueller Artnachweis des Uhus, des Rotmilans und des Schwarzstorchs. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (für den Rotmilan insb.: kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten am Mastfuß; für den Uhu insb.: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten) für ggf. betroffene relevante Arten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen teilweise außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist überwiegend bewaldet, eher flach und gegenüber den eher kleinteilig strukturierten Talräumen insb. der Zenn und der Bibert zurückversetzt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei flächengleicher Beibehaltung des Vorranggebietes, trotz der Häufung der im Umfeld vorhandenen vorbelastenden Strukturen, noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG

für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet und der Bereich wurde zudem im Rahmen des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Frankenhöhe als Ausnahmezone definiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Beibehaltung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe – gerade in Verbindung mit dem Vorranggebiet WK 202 – und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet liegt deutlich abgesetzt von linienhaften Infrastrukturen. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen oder Richtfunktrassen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

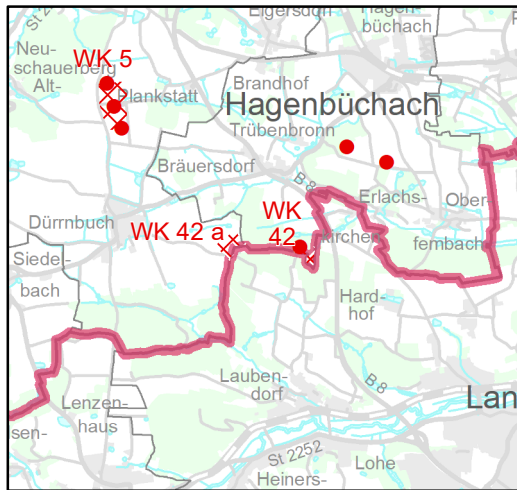
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

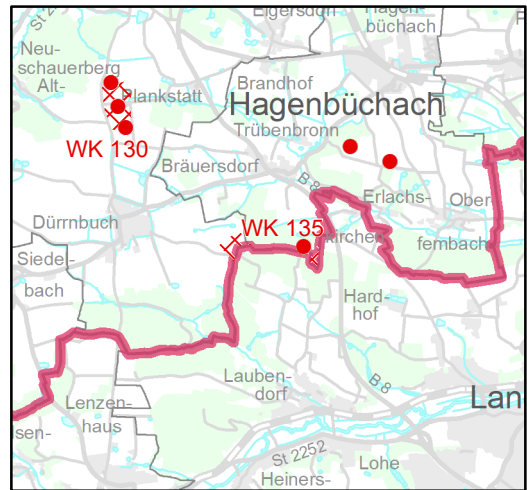
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 135

Stadt/Gemeinde: Emskirchen, Hagenbüchach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 135 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorbehaltsgebiet: gebietsgleiche Überprüfung und Zusammenlegung Bestands-
Vorranggebiete WK 42 und WK 42 a

WK 135		Gemeinde(n): Emskirchen, Hagenbüchach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		1
Überprüfung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1.050 m südöstlich von Dürrnbuch, ca. 800 m südlich von Bräuersdorf, ca. 600 m südwestlich von Erlachskirchen und ca. 1.450 m nördlich von Laubendorf - Erschließung: über die Bundesstraße B 8, die Kreisstraße NEA 19 sowie Ortsverbindungs-, Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktsteft (ca. 300 m südwestlich) - Vegetation: im Westteil überwiegend Ackerland/Grünland, im Ostteil vollumfänglich Wald (insb. Nadelwald) - Höhe über NN: ca. 375-385 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): überwiegend grün, z.T. gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen	☒	☐	Dürrnbach (ca. 1.150 m), Laubendorf (ca. 1.450 m)	
- gemischte Baufläche	☒	☐	Dürrnbuch (ca. 1.150 m), Bräuersdorf (ca. 800 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	☒	☐	Erlachskirchen (ca. 600 m), Erlachsmühle (ca. 950 m)	
Infrastruktur				
- Bundesstraße	☒	☐	B 8 (ca. 250 m)	
- Freileitung ab 110 kV	☒	☐	110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktsteft (ca. 300 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar	☒	☐		

Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐
Natur und Landschaft	☒	☐
Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Das Gebiet wird im westlichen Teilbereich weitestgehend landwirtschaftlich (insb. Ackerbau, z.T. Grünland) und nur randlich forstwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teilbereich wird vollumfänglich forstwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus besteht eine energetische Nutzung (2 WEA im Bestand bzw. unmittelbar angrenzend/überstrichene Fläche).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch eine Windenergieanlage im Bestand. Das unmittelbare südliche Umfeld ist zudem durch die dort verlaufende 110 kV-Freileitung „Gebersdorf – UW Marktsteft“ sowie durch weitere fünf WEA innerhalb des angrenzenden Vorranggebietes WK 42 (R7) gekennzeichnet. Generell gilt eine deutliche Prägung des näheren Planumfeldes durch bestehende WEA.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Gebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorranggebietes nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit

besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Die WK42 liegt auf einer Waldfläche; die WK42a grenzt an ein Waldgebiet. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum nordwestlich von Langenzenn ist durch eine im Wesentlichen intensivlandwirtschaftliche Hochfläche gekennzeichnet, welche z.T. durch kleine Haine/Gehölze strukturiert ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche finden sich insb. in den Talrandbereichen der im Süden und Nordosten des Vorranggebietes befindlichen Talräume des Altbuchbachs, der Zenn und der Erlach. Während die Hochfläche selbst eher homogene Strukturen aufweist, sind die genannten Tal- und Talrandbereiche hinsichtlich Topographie und Vegetation eher kleinteilig strukturiert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten Windenergieanlagen innerhalb der Bestands-Vorranggebiete WK 42 (R8) und WK 42 (R7), durch eine, im südwestlichen Nahbereich befindliche 110 kV-Freileitung sowie durch die im Osten des Gebietes verlaufende Bundesstraße B 8 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, wobei die umliegenden Talräume des Altbuchbachs (im Süden) und der Erlach (im Nordosten) mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert sind.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich in der westlichen Teilfläche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 wobei generell die umliegenden Waldbereiche beiderseits der Regionsgrenze als landschaftliche Vorbehaltsgebiete kartiert sind. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete) sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 42 und WK 42a, in der östlichen Teilfläche landschaftliches Vorbehaltsgebiet

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop Nr. 6430-0137-001 „Kleinflächige Hochstaudenflur mit Magerrasen und magerem Altgrasbestand SW von Erlachskirchen“ (nordöstlich der östl. gelegenen Teilfläche des Plangebiets)
- In Planung befindliches Landschaftsschutzgebiet (in südliche Richtung)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer

Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 42 bzw. WK 42a wurde im Zuge der 17./18./19. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 01.12.2014). Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 42/42a wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der Lage an der Regionsgrenze (im Süden und Osten) und nötiger Siedlungsabstände (insb. Dürnbuch im Nordwesten, Bräuersdorf im Norden, Erlachskirchen im Nordosten) bzw. Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (110 kV-Freileitung im Westen) sowie aufgrund der ohnehin bereits deutlichen Belastung umliegender Ortsteile mit Windenergieanlagen verzichtet. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kommt aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 42/42a (neu: WK 135) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumfang bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von großräumigen unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch sechs Windenergieanlagen (inkl. angrenzender WK 42 (R7)) gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Windenergiegebieten (WK 130, WK 136, kommunale Fläche in Hagenbüchach, WK 18 (R 7), WK 202 (R 7)) können generell erhebliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, sie sind jedoch durch die beabsichtigte flächengleiche Beibehaltung des Gebietes unwahrscheinlich. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B8 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann durch die beabsichtigte flächengleiche Beibehaltung des Gebietes noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber in den Waldbereichen innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird deshalb im Bereich der betroffenen Wälder eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht direkt betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege (z.B. Heinrich-Bauer-Weg) sowie ein überörtlicher Fernwanderweg westlich des Gebietes (Rangau-Querweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die beabsichtigte flächengleiche Beibehaltung des Gebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit einer Bestandsanlage vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden.

Innerhalb der WK 135 finden sich zudem Teilflächen mit grundwasserbeeinflussenden Böden (Gleye). Grundwasserbeeinflusste Böden treten meist im Einflussbereich von Oberflächengewässern auf und spielen eine wichtige Rolle im lokalen Wasserhaushalt. Durch die ganzjährig geringen Grundwasserflurabstände sind Gleye besonders empfindlich gegenüber physikalischen Schäden bei Befahrung bzw. Aushub und Umlagerung.

Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden auch Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nur teilweise erforderlich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und eher durch homogene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Strukturen geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei flächengleicher Beibehaltung des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wenngleich sich das Vorranggebiet in den betroffenen Waldbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (Konfliktkriterium) überlagert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Beibehaltung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe – insb. in Verbindung mit dem Vorranggebiet WK 41 (Region 7) geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 300 m an die 110 kV-Freileitung Gebersdorf – Marktsteft und bis auf ca. 250 m an die Bundesstraße B 8 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung und der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen und Richtfunktrassen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Im östlichen Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich randlich und abseits der bestehenden Windenergieanlage das kleinflächig kartierte Bodendenkmal D-5-6430-0051 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

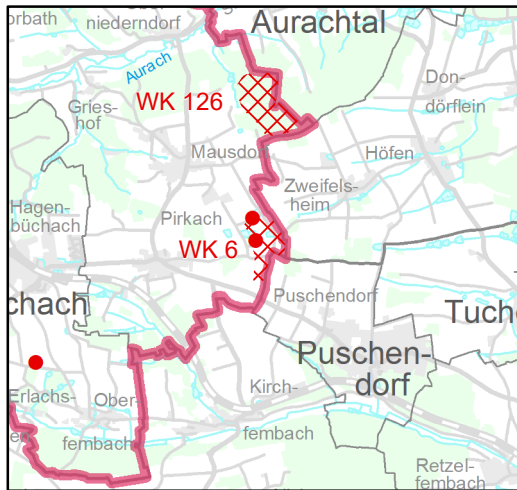
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

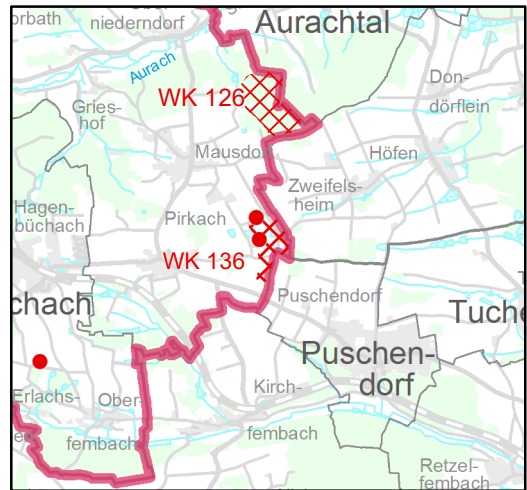
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 136

Stadt/Gemeinde: Emskirchen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 136 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorranggebiet WK 6

WK 136		Gemeinde(n): Emskirchen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 25 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 800 m südöstlich von Mausdorf, 850 m westlich von Zweifelsheim, 1.000 m nordwestlich von Puschendorf und 800 m östlich von Pirkach - Erschließung: über die Kreisstraßen NEA 8 und NEA 20 sowie über Ortsverbindungs- und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart“ ca. 2,3 km südwestlich; 110 kV-Freileitung „UW Niederndorf – UW Kastenweiher“ ca. 3,6 km nordöstlich - Vegetation: Ackerbau/Grünland, (wegebegleitende) Heckenstrukturen; im direkten insb. östlichen Umfeld kleinere Wälder/Haine - Höhe über NN: ca. 390 m üNN. - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Puschendorf (ca. 1.000 m), Pirkach (ca. 800 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Mausdorf (ca. 800 m), Zweifeldheim (ca. 850 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Poppenhof (ca. 1.400 m), Aussiedlerhof nördlich Zweifelsheim (ca. 1.050 m), Aussiedlerhof westlich Puschendorf (ca. 650 m)	
Infrastruktur				
- Kreisstraße		☒ ☐	NEA 8 (ca. 150 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒ ☐		
Wasserwirtschaft, Gewässer		☒ ☐		
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz		☒ ☐		
Landschaft und Erholung		☒ ☐		

Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Denkmalschutz	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Im Gebiet landwirtschaftliche Nutzung, Teichwirtschaft sowie energetische Nutzung (zwei Windenergieanlagen im Bestand). Im Planumfeld z.T. kleinflächig (im weiteren nördlichen Planumfeld auch großflächig) forstwirtschaftliche, aber insb. landwirtschaftliche Nutzung. Im nordöstlichen Planumfeld energetische Nutzung durch zwei Bestandsanlagen innerhalb der Vorranggebiete WK 1 und WK 2 (R7) sowie eine großflächige Biogas-Anlage. Im östlichen Planumfeld insb. um den OT Mausdorf verstreute gewerbliche Nutzungen.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch zwei Bestands-WKA innerhalb des Gebietes sowie zwei weitere Windenergieanlagen innerhalb der angrenzenden Vorranggebiete WK 1 (R7) und WK 2 (R7) und weitere zwei WEA südlich abgesetzt innerhalb des Vorranggebietes WK 41 (R7). Zudem deutliche bauliche Prägung insb. des westlichen Planumfelds durch verstreute gewerbliche Nutzungen um den OT Mausdorf sowie Biogasanlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Vorranggebietes befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Mittig innerhalb des Gebietes befinden sich zahlreiche kleinere Weiher im Bereich des Oberlaufs des sog. Krebsbachs. Diese Bereiche sind auch als wassersensible Bereiche kartiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind nicht direkt betroffen

Landschaft:

Der Planraum östlich des OT Maudorf ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die z.T. durch kleinere Baumgruppen und Haine gegliedert wird. Im Norden senkt sich die Hochebene in einiger Distanz zum Plangebiet zum Talraum der Mittleren Aurach ab, im Süden zum Talraum des Fernbachs. Die dortigen, topographisch stärker gegliederten Talrand- und Traufbereiche sind weitgehend bewaldet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten sechs Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 6 sowie in den unmittelbar benachbarten Bestandsgebieten WK 1, WK 2 und WK 41 der Region 7 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Deutlich im Norden bzw. Nordwesten vom Vorranggebiet abgesetzt, sind die Tal- und Talrandbereiche der Mittleren Aurach hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet grenzt im Osten an ein Landschaftsschutzgebiet (LSG Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der St. Herzogenaaurach) an, welches insb. im Bereich kleinerer Gehölzstrukturen bzw. Haine ausgewiesen ist. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 6

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der St. Herzogenaaurach) im Osten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen

(insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 6 wurde im Zuge der Erstausweisung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie (6. Änderung des RP8, in Kraft getreten am 01.04.2007) in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen. Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 6 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der notwendigen Puffer zu Siedlungsbereichen (Pirkach im Westen, Mausdorf im Nordwesten) und Infrastrukturen (Kreisstraße im Süden) sowie der Lage an der Regionsgrenze (im Osten) verzichtet. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kam aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (weitgehende Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 6 (neu WK 136) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumgriff bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von großräumigen unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windenergieanlagen sowie im unmittelbaren Planumfeld durch vier weitere Windenergieanlagen (WK 1 (R7), WK 2 (R7), WK 41 (R7)) gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 1 (R7), WK 2 (R7), WK 41 (R7), WK 126) können erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe den Gewerbebetrieben bei Mausdorf eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig weitgehend keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist durch die bestehenden Windenergieanlagen erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie

ein überörtlicher Fernwanderweg (Rangau-Ostweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Waldbereiche sind nicht direkt betroffen. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Es bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Innerhalb der WK 136 finden sich Teilflächen mit grundwasserbeeinflussenden Böden (Gleye). Grundwasserbeeinflusste Böden treten meist im Einflussbereich von Oberflächengewässern auf und spielen eine wichtige Rolle im lokalen Wasserhaushalt. Durch die ganzjährig geringen Grundwasserflurabstände sind Gleye besonders empfindlich gegenüber physikalischen Schäden bei Befahrung bzw. Aushub und Umlagerung. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind im Wesentlichen nicht betroffen.

Ggf. sollten die im Bereich des Oberlaufs des sog. Krebsbachs kleinflächig mittig innerhalb des Gebietes befindlichen, wassersensiblen Bereiche im Zuge eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens gesondert auf ihre Eignung hin untersucht werden (insb. auch Baugrund, Standfestigkeit).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten.

• Luft / Klima: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(0)
• Landschaft: Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum östlich des OT Maudorf ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die z.T. durch kleinere Baumgruppen und Haine gegliedert wird. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht beim beabsichtigten Erhalt des Status quo nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar grenzt das Gebiet an Landschaftsschutzgebiete an, allerdings sind diese gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen. Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.	(0)
• Sachwerte / Kulturelles Erbe: <u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die Kreisstraße NEA 8 heran. Richtfunktrassen sind nach hiesigem Kenntnisstand nicht direkt betroffen, allerdings verläuft eine Richtfunktrasse der E-Plus Mobilfunk GmbH unweit nördlich des Vorranggebietes. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße sowie der Richtfunktrasse, z.B. durch eine geeignete Standortwahl, entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. <u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen. Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach	(0)

Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	(0)
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.	

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

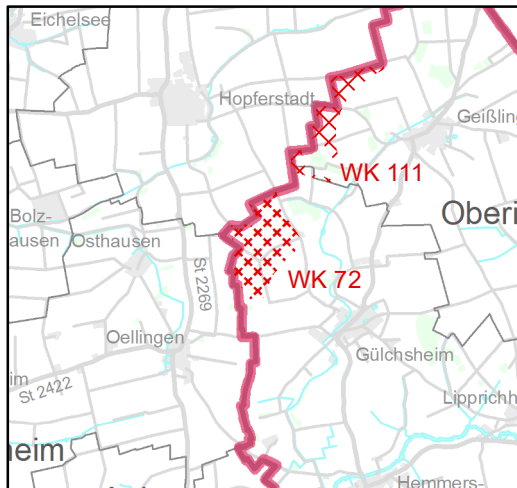
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

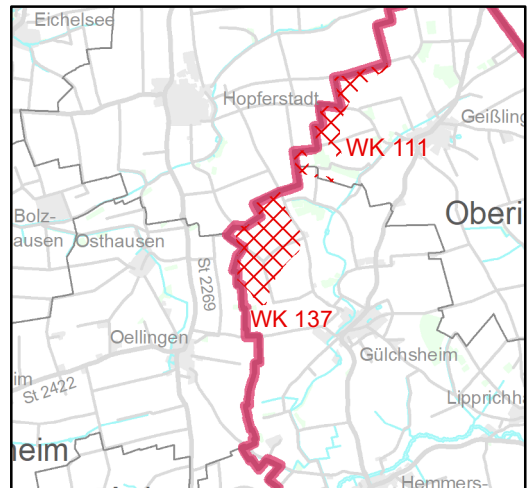
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 137

Stadt/Gemeinde: Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 137 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 72 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 137: gebietsgleiche Aufstufung Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 72 zum Vorranggebiet

WK 137		Gemeinde(n): Hemmersheim	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 75 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D 56 Mainfränkisches Plateau; 130 Ochsenfurter und Gollachgau - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m östlich von Osthausen, ca. 1.150 m südöstlich von Hopferstadt, ca. 1.750 m südwestlich von Geißlingen, ca. 1.000 m nordwestlich von Gülchsheim und ca. 1.000 m nordöstlich von Oellingen - Erschließung: über Staatsstraße St 2269 oder die Kreisstraße NEA 47 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf“ (ca. 4,5 km östlich), Umspannwerk „Wallmersbach“ (ca. 10 km südöstlich) - Vegetation: intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen, im westlichen/nordwestlichen Umfeld kleinere Laubwälder/Feldgehölze - Höhe über NN: ca. 325 m – 330 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 % in 160 m Höhe - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): orange				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen	☒	☐	Hopferstadt (ca. 1.150 m), Gülchsheim (ca. 1.300 m),	
- gemischte Baufläche	☒	☐	Hopferstadt (ca. 1.000 m), Gülchsheim (ca. 1.000 m), Oellingen (ca. 1.000 m), Osthausen (ca. 1.000 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	☒	☐	Streusiedlung nördlich von Gülchsheim (ca. 750 m)	
Infrastruktur	☒	☐		
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar	☒	☐		
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐		
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz				

- Geschützte Biotope	☒	☐	Mesophiler Laubwald (sog. „Ried“) und kleinere Feldgehölze im Norden von Gülchshelm (angrenzend)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau). Am nordöstlichen Rand des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Maststall im Außenbereich.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Es besteht zumindest eine potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 72, welches bereits projektiert wird (fünf geplante WEA).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem 50 %-Dichtezentrum für die Wiesenweihe und grenzt im Südwesten an ein 25%-Dichtezentrum für die Wiesenweihe an (Anmerkung: Als zum Zeitpunkt der Erstellung der Dichtezentren-Karten bereits ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet hätte es der Methodik des LfU folgend aus dem Dichtezentrum ausgespart werden müssen). Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan sind im Plangebiet nicht kartiert. Das Gebiet liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“ (mind. 50 m Abstand im Süden, mind. 300 m Abstand im Osten).

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Insb. im weiteren nördlichen Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch östlich von Hopferstadt zahlreiche Wiesenweihe-Sichtungen, im direkten östlichen Umfeld eine Rohrweihe-Sichtung (Kategorie C) kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktion (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm)

Bodentypen: 37 Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm über Löss

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Nordwestlich angrenzend befindet sich ein wassersensibler Bereich. Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021). Gem. AELF Waldfunktion (Stand 10/2013) sind großflächige Waldflächen nicht betroffen. Die umliegend um das Plangebiet befindlichen, kleinflächigen Gehölzstrukturen/Haine haben aufgrund der dominanten Agrarstrukturen eine relevante lokale Klimafunktion. Eine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)) besteht nicht.

Landschaft:

Der Planraum auf der nordwestlich des OT Gülchsheim gelegenen sog. Burghöhe ist, wie auch das Umfeld, flachwellig und durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Vereinzelt finden sich nördlich des Plangebietes bzw. entlang des östlich gelegenen sog. Riedbachs punktuelle Gehölzstrukturen.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung bislang nicht gegeben, allerdings muss aufgrund des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 72 und mit Blick auf bereits laufende Projektierungen zumindest von einer potentiellen Vorbelastung ausgehend vom Planraum ausgegangen werden.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „5 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Bereich des unweit östlich gelegenen sog. Riedbachs ist im RP8 ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 72; unweit östlich im Bereich des Riedbachs landschaftliches VB

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (im Süden ca. 50 m, im Osten ca. 300 m und Westen ca. 600 m Abstand)
- Nordwestlich randlich angrenzendes Biotop Nr. 6426-0071-001 „Mesophiler Laubwald (sog. "Ried") und kleinere Feldgehölze im Norden von Gülchsheim“; Biotop-Nr. 6426-0071-002 „Mesophiler Laubwald (sog. „Ried“ und kleinere Feldgehölze“ (nordwestlich des Plangebiets); Biotop-Nr. 6462-0010-003 „Feldgehölze um Oellingen“ (südwestlich des Plangebiets)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die das Gebiet vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 72 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7

Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Aufstufung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 72), welches im Zuge der 30. Änderung (in Kraft getreten am 16.06.2023) in der RP8 aufgenommen wurde. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur partiellen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Das laufende Anlagengenehmigungsverfahren innerhalb der geplanten WK 137 verdeutlicht, dass es sich bei dem Abwägungsgrund, welcher ursprünglich zu Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führte (Nähe zu SPA-Gebieten), unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG), um einen lösbaren Konflikt handelt. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung (in Verbindung mit VR WK 111 und Plangebiet W-65 II (Region 2))“ sowie „wesentliche Offenlandanteile/leichte Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Südosten, Südwesten, Westen), an Puffern zu naturschutzfachlich sensiblen Wald- und Feuchtbereichen (Osten) sowie an der Regionsgrenze (Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff wurde vor diesem Hintergrund, und nicht zuletzt auch mit Blick auf umliegende artenschutzfachliche und -rechtliche Restriktionen, verworfen, da dies regelmäßig ein Heranrücken an SPA-Gebiete bedeuten würde.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung z.B. durch WKA gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 111, Plangebiet W-65 II (Region 2)) können erhebliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, sie sind aber durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung unwahrscheinlich. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig

keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist nicht erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Radwege sowie die Fernwander- und Fernradwege „Via Romea Germanica“, „Jerusalemweg der Apostel“, „Fränkisch-Schwäbischer Jakobsweg“ „Main-Tauber-Fränkischer-Radachter“ und „Main-Donau-Bodensee-Weg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung des Gebietes gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Die Festlegung als Windenergiegebiet führt voraussichtlich nicht zum Verlust von Waldflächen.

Das Gebiet war zum Zeitpunkt der Erstellung der Dichtezentren-Karten für kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bereits ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet, hätte demnach der Methodik des LfU folgend aus dem Dichtezentrenkultus ausgespart werden müssen. Formell überlagert sich das Gebiet mit einem 50%-Dichtezentrum für die Wiesenweihe. Die ursprünglichen Brutvorkommen der Wiesenweihe finden sich in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Das gesamte Gebiet besitzt Habitateignung für die kollisionsgefährdete Vogelart Wiesenweihe.

Das Gebiet überlagert sich zudem mit dem 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“. Unabhängig vom Nachweis windenergiesensibler Vogelarten wird ein planerischer Prüfabstand von 1.000 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) angesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Als oberstes Erhaltungsziel dieses SPA-Gebietes wird die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Der gesamte Bereich der Fläche besitzt eine Habitateignung für diese kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe sind:

- Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe)
- kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard)
- Phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe).

Die bereits bestehende Stellung des Bestandsgebietes als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG lassen eine Projektierung auch unter den gegebenen Voraussetzungen plausibel erscheinen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, welche anhand des konkreten

Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen sind (insb. der Anpassung der Rotorhöhe), kann eine Betroffenheit der relevanten Arten Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden (Löss), mit denen auch andere Bodenfunktionen einhergehen. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Die umliegend um das Plangebiet befindlichen, kleinflächigen Gehölzstrukturen/Haine haben aufgrund der dominanten Agrarstrukturen u.a. eine relevante Klimafunktion und sind im Zuge von Windenergieplanungen zu erhalten. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist flachwellig und durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorbelastet (WK 72). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Aufstufung des Vorbehaltsgebietes auch unter Berücksichtigung des Vorranggebietes WK 111 und des Plangebietes W-65 II (Region 2) aufgrund der geringen technischen Vorprägung noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des

Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Aufstufung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet auf aufgrund seiner Größe – gerade in Verbindung mit dem Vorranggebiet WK 111 und dem Plangebietes W-65 II (Region 2) – geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

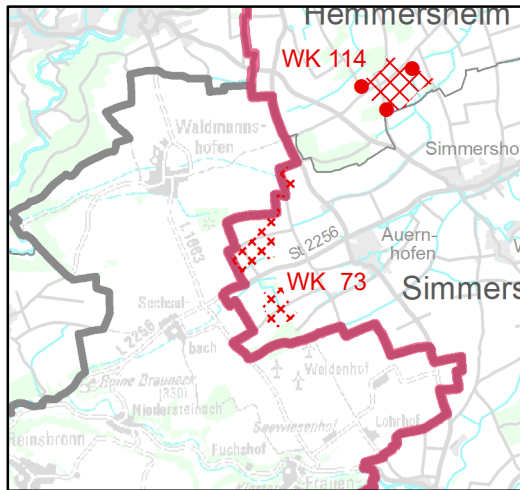
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

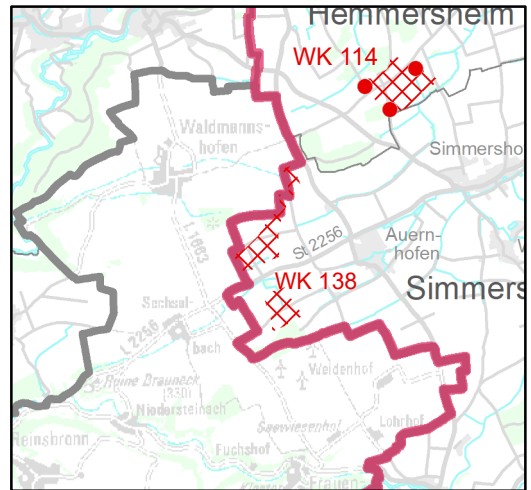
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 138

Stadt/Gemeinde: Simmershofen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 138 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 73 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 138: gebietsgleiche Aufstufung Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 73 zum Vorranggebiet

WK 138		Gemeinde(n): Gemeinde Simmershofen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 50 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D 56 Mainfränkisches Plateau; 130 Ochsenfurter und Gollachgau - Lage: ca. 1.000 m westlich/nordwestlich von Auernhofen, ca. 1.000 m östlich von Sechselbach, ca. 1.000 m südöstlich von Waldmannshofen, 2.300 m südlich von Aub und 1.800 m westlich von Simmershofen - Erschließung: über die Staatsstraße St 2256 oder die Kreisstraße NEA 47 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk „Wallmersbach“ und 110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf“ (ca. 6,8 km östlich) - Vegetation: intensivlandwirtschaftliche Ackerflächen; mittig sowie im südlichen und nördlichen Umfeld kleinere Laufwälder und Feldgehölze - Höhe über NN: ca. 345 m bis 350 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 % in 160 m Höhe - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitgehend orange, in westlichen Teilbereichen gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Simmershofen (1.800 m)	
- gemischte Baufläche		☒ ☐	Auernhofen (ca. 1.000 m), Sechselbach (ca. 1.000 m), Waldmannshofen (ca. 1.000 m),	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐		
Infrastruktur				
- Kreisstraße, Staatsstraße		☒ ☐	AN 47 (ca. 150 m), St 2258 (ca. 150 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒ ☐		
Wasserwirtschaft, Gewässer		☒ ☐		
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz				

- Geschützte Biotope	☒	☐	Mesophile Laubwälder und Feldgehölze südwestlich von Auernhofen (angrenzend)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau), in den z.T. angrenzenden Hainen forstwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei WKA im Bestand in südlich angrenzenden Bereichen (B.-W.). Es besteht zudem eine potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 73, welches bereits projektiert wird (vier geplante WEA).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem 50 %-Dichtezentrum für die Wiesenweihe (Anmerkung: Als zum Zeitpunkt der Erstellung der Dichtezentren-Karten bereits ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet hätte es der Methodik des LfU folgend aus dem Dichtezentrum ausgespart werden müssen). Biotopkartierte Bereiche sind nicht betroffen, allerdings befinden sich die kartierten Biotope Nr. 6426-0097-001 bis -003 „Mesophile Laubwälder und Feldgehölze südwestlich von Auernhofen“ mittig und südlich unmittelbar außerhalb des Plangebietes. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Die o.g. biotopkartierten Laubwälder sind als Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb des 1.000 m-Puffers zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“ (mind. 450 m Abstand im Süden, mind. 150 m Abstand im Nordosten).

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind im Norden innerhalb sowie ansonsten im Westen und Osten umliegend (Nahbereich bzw. zentraler Prüfbereich) zahlreiche Wiesenweihe-Sichtungen kartiert. Innerhalb der mittig außerhalb des Plangebietes kartierten Laubwälder ist zudem eine Rotmilan-Sichtung kartiert (Kategorie B), dessen Nahbereich sich mit weiten Teilen des Plangebietes überlagert. Auch in dem nördlich vom Plangebiet etwas abgesetzten Laubwald (sog. Weidenholz) ist eine Wespenbussard- sowie eine Schwarzmilan-Sichtung (Kategorie C) kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktion (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm)

Bodentypen: 37 Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm über Löss

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das

Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der südliche Randbereich der nördlichen Teilfläche befindet sich in einem wassersensiblen Bereich.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine großflächigen Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktion (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Großflächige Waldflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Die umliegend um das Plangebiet befindlichen, kleinflächigen Gehölzstrukturen/Haine haben aufgrund der dominanten Agrarstrukturen eine relevante Klimafunktion.

Landschaft:

Der Planraum westlich des OT Auernhofen befindet sich auf einer leichten Erhebung in einer ansonsten eher flachwelligen Umgebung. Weiter westlich bzw. südlich schneiden sich die Talräume der Gollach und der Steinach zum Taubertal hin in die flachwellige Hochfläche ein. Der Planraum selbst sowie dessen Umgebung ist insb. durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Vereinzelt finden sich um das Plangebiet punktuelle Gehölzstrukturen und Haine.

Eine erhebliche technische Vorbelastung der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ist durch drei Bestands-WKA südlich (in B.-W.) in unmittelbarer Nähe gegeben. Zudem muss aufgrund des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 73 und bereits laufender Projektierungen zumindest von einer potentiellen Vorbelastung ausgehend vom Planraum ausgegangen werden.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern an der Grenze der Kulturlandschaftseinheiten „5 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“ und „18 Rothenburger Land“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Bereich des unweit nördlich gelegenen sog. Weidenholzes ist im RP8 ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 73; landschaftspflegerische Maßnahme (zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze): Flurdurchgrünung

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop-Nrn. 6426-0087-005 und -008 „Mesophile Laubwälder im Gollachgau zwischen Simmershofen und Hemmersheim“ (gen Nordosten),
- Biotop-Nrn. 6426-0097-001 bis -003 „Mesophile Laubwälder und Feldgehölze südwestlich von Auernhofen“ (nördlich und südlich der südlichen Teilfläche des Plangebiets)
- SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“ (im Norden des Plangebiets ca. 150 m gen Osten, im Süden des Plangebiets gen Osten ca. 450 m)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 73 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Aufstufung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 73), welches im Zuge der 30. Änderung (in Kraft getreten am 16.06.2023) in der RP8 aufgenommen wurde. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur partiellen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Das laufende Anlagengenehmigungsverfahren innerhalb der geplanten WK 138 verdeutlicht, dass es sich bei dem Abwägungsgrund, welcher ursprünglich zu Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führte (Nähe zu SPA-Gebieten), unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG), um einen lösbaren Konflikt handelt, zumal im benachbarten B.-W. in unmittelbarer Nähe zum Gebiet und in gleicher Lage Windenergieanlagen bereits genehmigungsfähig waren. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung (in Verbindung Bestandsanlagen in B.-W.)“, „bestehende Vorbelastung“ sowie „wesentliche Offenlandanteile/leichte Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten, Westen, z.T. Nordwesten), an der Lage von naturschutzfachlich sensiblen Waldbereichen (Süden), an der Regionsgrenze (z.T. Nordwesten, Norden) sowie an den Vorsorgeabständen zu einer Kreis- (im Nordosten) und einer Staatsstraße (mittig). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff wurde vor diesem Hintergrund, und nicht zuletzt auch mit Blick auf umliegende artenschutzfachliche und -rechtliche Restriktionen, verworfen da dies regelmäßig ein Heranrücken an SPA-Gebiete bedeuten würde.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei WKA im	(0)

benachbarten B.-W. gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 114, WKA in B.-W.) können erhebliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, sie sind aber durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung unwahrscheinlich. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist in wesentlichen Bereichen erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Radwege sowie die Fernwander- und Fernradwege „Via Romea Germanica“, „Jerusalemweg der Apostel“ und „Main-Tauber-Fränkischer-Radachter“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung des Gebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0) bis (-)

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Die Festlegung als Windenergiegebiet führt voraussichtlich nicht zum Verlust von Waldflächen.

Das Gebiet war zum Zeitpunkt der Erstellung der Dichtezentren-Karten für kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bereits ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet, hätte demnach der Methodik des LfU folgend aus dem Dichtezentrenkultus ausgespart werden müssen. Formell überlagert sich das Gebiet mit einem 50%-Dichtezentrum für die Wiesenweihe. Die ursprünglichen Brutvorkommen der Wiesenweihe finden sich in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Das gesamte Gebiet besitzt Habitateignung für die kollisionsgefährdete Vogelart Wiesenweihe.

Das Gebiet überlagert sich zudem mit dem 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“. Unabhängig vom Nachweis windenergiesensibler Vogelarten wird ein planerischer Prüfabstand von 1.000 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) angesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Als oberstes Erhaltungsziel dieses SPA-Gebietes wird die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Der gesamte Bereich der Fläche besitzt eine Habitateignung für diese kollisionsgefährdeten Vogelarten. Innerhalb und im Umfeld (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) bestehen zahlreiche

aktuelle Artnachweise der Wiesenweihe sowie ein Nachweis des Rotmilans (Nahbereich) und des Wespenbussards (zentraler Prüfbereich).

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe sind:

- Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe)
- kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard)
- Phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe).

Im Umfeld (zentraler Prüfbereich) besteht zudem ein aktueller Artnachweis des Schwarzmilans. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Schwarzmilan sind: insb. kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, ggf. Antikollisionssystem.

Die bereits bestehende Stellung des Bestandsgebietes als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG lassen eine Projektierung auch unter den gegebenen Voraussetzungen plausibel erscheinen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, welche anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen sind (insb. der Anpassung der Rotorhöhe), kann eine Betroffenheit der relevanten Arten Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken, Schwarzmilan und Rohrweihe reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen können Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt reduziert und trotz der Häufungen voraussichtlich unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden (Löss), mit denen auch andere Bodenfunktionen einhergehen. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige

Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind im Wesentlichen nicht betroffen. Ggf. sollten die randlich innerhalb des Gebietes befindlichen, wassersensiblen Bereiche im Zuge eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens gesondert auf ihre Eignung hin untersucht werden (insb. auch Baugrund, Standfestigkeit).

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Die umliegend um das Plangebiet befindlichen, kleinflächigen Gehölzstrukturen/Haine haben aufgrund der dominanten Agrarstrukturen u.a. eine relevante Klimafunktion und sind im Zuge von Windenergieplanungen zu erhalten. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum befindet sich auf einer leichten Erhebung in einer ansonsten eher flachwelligen Umgebung und ist insb. durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Vereinzelt finden sich um das Plangebiet punktuelle Gehölzstrukturen und Haine. Zumindest die südlichen Teilbereiche des Vorranggebietes sind technisch vorbelastet (Bestands-WKA in B.-W.). Das Gebiet ist zudem potenziell technisch vorbelastet (WK 73). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Aufstufung des Vorbehaltsgebietes auch unter Berücksichtigung des Vorranggebietes WK 114 und der Bestandsanlagen im benachbarten B.-W. aufgrund der Lage der Gebiete zueinander noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Aufstufung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe – gerade in Verbindung mit dem angrenzenden Windenergiegebiet in B.-W. – geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das geplante

Vorranggebiet reicht mittig bis ca. 150 m an die Staatsstraße St 2256 sowie im Nordosten bis ca. 150 m an die Kreisstraße NEA 47 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staats- bzw. Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen oder Richtfunktrassen. Im südlichen Teilbereich des Vorranggebietes quert mittig eine Wasserversorgungsleitung der Fernwasserversorgung Franken. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

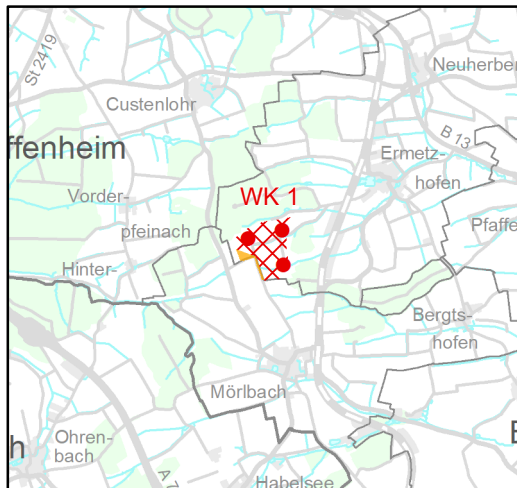
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

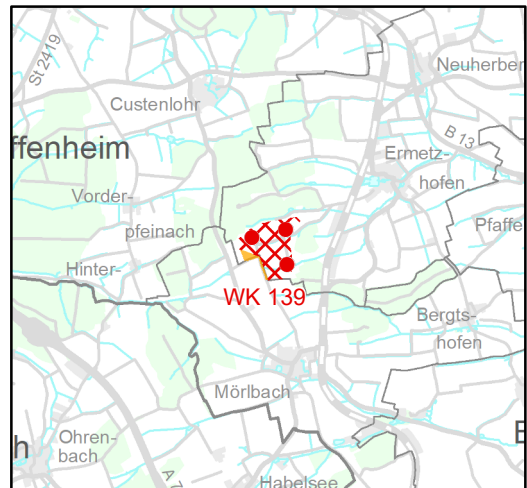
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 139

Stadt/Gemeinde: Ergersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 139 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



**Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorranggebiet WK 1

WK 139		Gemeinde(n): Ergersheim	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		3
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Grenzbereich zwischen D57 Neckar- und Tauberland, Gäuplatten; 127 Hohenloher und Haller Ebene und D 56 Mainfränkische Platten; 130 Ochsenfurth und Gollachgau bzw. 131 Windsheimer Bucht - Lage: ca. 1.600 m südlich von Custenlohr, 1.100 m südwestlich von Ermetzhofen, 2.300 m nordwestlich von Bergtshofen, 800 m nördlich von Mörlbach, 1.300 m östlich von Hinterpfeinach und 1.300 m südöstlich von Vorderpfeinach - Erschließung: über die Bundesautobahn BAB A7, die Kreisstraße NEA 49, die Kreisstraße NEA 43 sowie Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Bad Windsheim – UW Wallmersbach“ ca. 3,4 km südöstlich, 110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf“ ca. 4,0 km südwestlich - Vegetation: vollumfänglich Acker- bzw. Grünland, im unmittelbaren nördlichen und östlichen Umfeld Wald (insb. Laub- und Mischwälder) - Höhe über NN: ca. 400 m bis 415 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 83 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒	☐	Ermetzhofen (ca. 1.200 m)
- gemischte Bauflächen		☒	☐	Custenlohr (ca. 1.600 m), Ermetzhofen (ca. 1.100 m), Mörlbach, (ca. 800 m), Hinterpfeinach (ca. 1.300 m) und Vorderpfeinach (ca. 1.300 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒	☐	Landturm (ca. 2.000 m)
Infrastruktur				
- Kreisstraße		☒	☐	NEA 43 (ca. 150 m)
- Bahntrasse		☒	☐	Treuchtlingen – Würzburg (ca. 450 m)

Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar	☒	☐
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐
Landschaft und Erholung	☒	☐
Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Denkmalschutz	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Im Gebiet landwirtschaftliche sowie energetische (drei Windenergieanlagen im Bestand) Nutzung, in den insb. im Osten und Norden umliegenden Nahbereichen forstwirtschaftliche Nutzung. Im Osten etwas abgesetzt intensive energetische Nutzung (Freiflächen-PV) entlang der Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch drei Bestands-WKA innerhalb des Gebietes. Zudem deutliche technische Prägung des östlichen Planumfeld durch die Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg, großflächige Freiflächen-PV entlang der Bahntrasse sowie gewerbliche Nutzung am Nordrand des OT Ermetzhofen. Das weitere südliche Planumfeld wird nicht unwesentlich durch einen Kalksteinbruch südlich von Mörlbach (innerhalb des Vorranggebietes CA 1), das weitere westliche Planumfeld durch die Bundesautobahn BAB A 7 geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Allerdings sind die umliegenden Waldbereiche insb. im Osten (angrenzend) aber auch im Westen (vom Gebiet abgesetzt) großflächig biotopkartiert (Nr. 6427-0081-002 „Mesophile Laubwälder im Westen von Ermetzhofen“, Nrn. 6527-0012-001, -002 und -006 „Laubmischwälder in der Windsheimer Bucht“, Nrn. 6527-0001-003 und -004 „Mesophile Laubmischwälder in der Umgebung von Langensteinach“). Diese Bereiche sind zudem weitgehend als Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) kartiert, wenngleich Schutzwälder oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht direkt berührt sind. Die umliegenden Waldbereiche sind darüber hinaus großflächig als Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“, z.T. auch als „historisch wertvoller Waldbestand“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen, allerdings häufen sich im südlichen Planumfeld Rotmilan-Vorkommen, im weiteren Umfeld um das Plangebiet sind demnach zudem zahlreiche Uhu-Vorkommen sowie ein Schwarzstorch-Vorkommen registriert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Löß, Lößlehm, Decklehm, z. T. Fließerde; vorwiegend Schluff bzw. Lehm

Bodentypen: Im Süden und Norden: 150 Pararendzinen und Rendzinen aus Mergelstein- und Kalksteinverwitterung des Unteren Keuper; mittig: 159 Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Gipskeuper oder des Unteren Keuper; im Nordwesten: 47 Braunerde-Pseudogleye und Pseudogleye aus Lösslehm mit Anteilen an Gesteinen unterschiedlicher Herkunft

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Gebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorranggebietes nicht vorzufinden, wenngleich sich östlich und westlich des Gebietes kleinere Bachläufe (u.a. sog. Rannach, Grimmelbach) in die Hochfläche einzuschneiden beginnen, deren Randbereiche auch als wassersensible Bereiche kartiert sind.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind nicht direkt betroffen

Landschaft:

Der Planraum nördlich von Mörlbach ist topographisch durch eine eher flache Plateaulage gekennzeichnet, in die sich an den westlichen und östlichen Flanken kleinere Bachläufe (u.a. sog. Rannach, Grimmelbach) in die Hochfläche einzuschneiden beginnen. Das direkte und insb. das weitere westliche bis nördliche Planumfeld ist hinsichtlich der Vegetation durch eine eher kleinteilige Gliederung zwischen (Laub-)Wald und Offenlandbereichen geprägt, während sich das weitere östliche Umfeld zur intensivlandwirtschaftlich geprägten Bad Windsheimer Bucht hin öffnet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der drei Bestands-Windenergieanlagen gegeben. Im weiteren Umfeld sind zudem insb. die Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg, die Bundesautobahn BAB A 7, die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ sowie der Kalksteinbruch südlich des OT Mörlbach zu nennen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in Grenzlage zwischen den Kulturlandschaftseinheiten 5 „Ochsenfurter und Gollachgau“ und 18 „Hohenloher und Haller Ebene (Tauberland)“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet grenzt im Norden und Osten an ein Landschaftsschutzgebiet (LSG außerhalb der Naturparke im Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim), befindet sich selbst jedoch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gerade die im Weiteren Umfeld im Westen bis Norden umliegenden Wald- und z.T. Waldrandbereiche sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 1

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) insb. im nördlichen, östlichen und westlichen Umfeld
- Kartierte Biotop-Nrn. 6427-0081-002 „Mesophile Laubwälder im Westen von Ermetzhofen“, 6527-0012-001, -002 und -006 „Laubmischwälder in der Windsheimer Bucht“ und 6527-0001-003 und -004 „Mesophile Laubmischwälder in der Umgebung von Langensteinach“ umliegend
- Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) nördlich und östlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 1 wurde im Zuge der Erstaussweisung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie (6. Änderung des RP8, in Kraft getreten am 01.04.2007) in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen. Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 1 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der bestehenden naturschutzfachlichen (insb. hochwertige Waldbestände im Norden und Osten) und militärischen (insb. Flurrouden) Restriktionen sowie notwendiger Puffer zu Siedlungsbereichen (Mörlbach im Süden und Hinterpfeinach im Westen) und linearen Infrastrukturen (Kreisstraße im Westen) verzichtet. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kam aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 1 (neu WK 139) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumgriff bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem.

LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine deutliche Vorbelastung gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 200) sind erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zu den umliegenden linearen Infrastrukturen (BAB A 7 und Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg), der großflächige Gewerbebetrieb nördlich von Ermetzhofen sowie der Kalksteinbruch südlich von Mörlbach eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet ebenso innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur das westliche Planumfeld besitzt demnach eine mittlere Erholungswirksamkeit. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist insb. durch die linearen Infrastrukturen (BAB A7, Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg, 220 kV-Freileitung), durch den großflächigen Gewerbebetrieb nördlich von Ermetzhofen sowie durch den Kalksteinbruch südlich von Mörlbach deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- oder Radwege sowie der Fernradweg „Jakobus Radpilgerweg/Steigerwälder Jakobus Radpilgerweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen (insb. Erholungsschwerpunkte) durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Waldbereiche sind nicht direkt betroffen.

Innerhalb des Gebietes sind keine gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden. Die randlich zum Gebiet kartierten, z.T. flächenhaften Biotope sind gerade auch vor dem Hintergrund ihrer Waldfunktionen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind im Wesentlichen nicht betroffen.

Ggf. sollten die im Bereich der kleinere Bachläufe kleinflächig mittig innerhalb des Gebietes befindlichen, wassersensiblen Bereiche im Zuge eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens gesondert auf ihre Eignung hin untersucht werden (insb. auch Baugrund, Standfestigkeit).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist flach und durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Umfeld weist insb. in Richtung Westen bis Norden eine eher kleinteilige Gliederung zwischen (Laub-)Wald und Offenlandbereichen auf, während sich das weitere östliche Umfeld zur intensivlandwirtschaftlich geprägten Bad Windsheimer Bucht hin öffnet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht beim beabsichtigten Erhalt des Status quo nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar grenzt das Gebiet an Landschaftsschutzgebiete an, allerdings sind diese gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsradaranlage Lauda aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1) vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die Kreisstraße NEA 43 und bis auf ca. 450 m an die Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg heran. Richtfunktrassen sind nach hiesigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße sowie der Bahntrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0032 „Siedlung der Linearbandkeramik“ (abseits der bestehenden Windenergieanlagen) und D-6527-0330 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (am Fuß einer bestehenden Windenergieanlage). Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha

angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

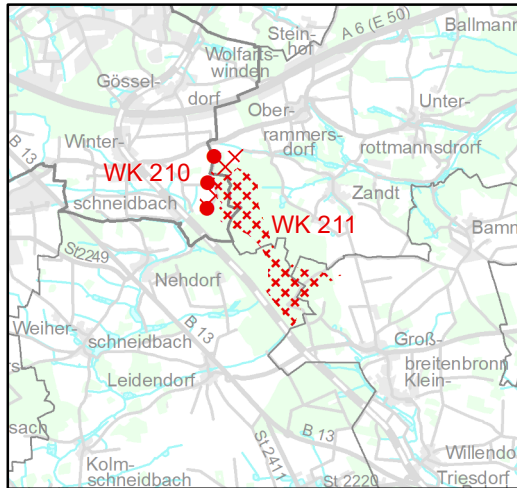
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windenergie)

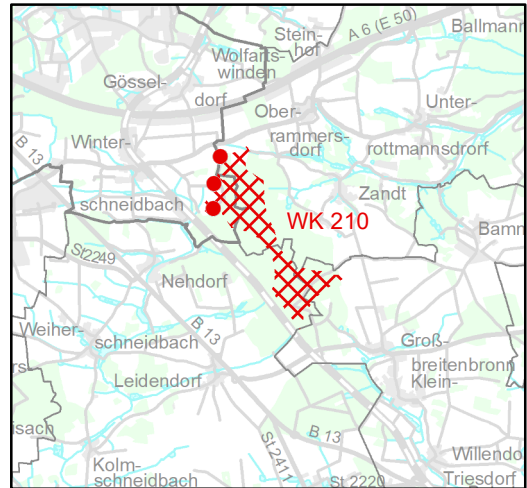
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 210

Stadt/Gemeinde: Ansbach, Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach (St. Ansbach, Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 210 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 211 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 210: Aufstufung des Vorbehaltsgebiets WK 211 zum Vorranggebiet und Eingliederung in das Bestands-Vorranggebiet WK 210

WK 210		Gemeinde(n): Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach	Landkreis: Ansbach (Stadt), Ansbach	Fläche: ca. 110 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 900 m südöstlich von Gösseldorf, ca. 800 m südwestlich von Oberrammersdorf, ca. 800 m westlich von Zandt, ca. 900 m nördlich von Großbreitenbronn, ca. 1,1 km nordöstlich von Leidendorf, ca. 600 m nördlich/östlich von Rosenhof, ca. 800 m nordöstlich/östlich von Nehdorf und ca. 800 m östlich von Winterschneidbach - Erschließung: über die Bundesstraße B 13 und die Kreisstraßen AN 1 und AN 58 sowie Forst- und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Winterschneidbach (ca. 1,1 km nordwestlich) - Vegetation: vornehmlich homogene Waldbereiche; im Norden, Nordwesten und Südosten Grünland/Acker und wegbegleitende Gehölze - Höhe über NN: ca. 455 – 465 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75 – 77 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windenergie (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Winterscheidbach (ca. 1.000 m), Nehdorf (ca. 1.000 m), Oberrammersdorf (ca. 1.100 m), Großbreitenbronn (ca. 1.200 m)	
- gemischte Baufläche		☒ ☐	Zandt (ca. 800 m), Oberrammersdorf (ca. 800 m), Winterschneidbach (ca. 800 m), Nehdorf, (ca. 800 m), Großbreitenbronn (ca. 900 m), Gösseldorf (ca. 900 m), Leidendorf (ca. 1.100 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Rosenhof (ca. 600 m)	

Infrastruktur			
- Kreisstraße	☒	☐	AN 1 (ca. 150 m)
- Eisenbahnstrecke	☒	☐	Treuchtlingen – Würzburg (ca. 100 m)
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar			
- Richtfunktrasse	☒	☐	Ansbach 1 – Merken- dorf-Großbreitenbronn- ICE 51) im Westen innerhalb
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz			
- Geschützte Biotope	☒	☐	Waldbiotop (im Norden mittig)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: <u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung, in nordwestlichen, nördlichen und südöstlichen Radbereichen landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) Nutzung; zudem energetische Nutzung (3 WEA im Bestand). <u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Erhebliche Vorbelastung durch drei WEA im Bestand. Das nähere nördliche und westliche Umfeld ist zudem durch großflächige Freiflächen-PV-Anlagen geprägt, unweit nördlich verlaufen mehrere Freileitungen sowie die Autobahn A 6, unweit westlich die Bahntrasse Treuchtlingen – Würzburg. <u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Das Gebiet überlagert sich im Süden randlich mit einem 50%-Dichtezentrum für den Weißstorch. Im nördlichen Teilbereich ist ein kartiertes Waldbiotop mittig aus dem Gebiet ausgespart. Weitere biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind insb. in südwestlicher Richtung jedoch verschiedenartige Wespenbussard-, Weißstorch und Rohrweihe-Sichtungen kartiert.			

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Süden: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum im Zwischenbereich zwischen den Ortsteilen Oberrammersdorf, Zandt, Winterschneidbach, Nehdorf und Großbreitenbrunn ist insb. durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Topographisch ist der Planbereich weitgehend flach, eine geringe Erhebung zeigt sich im Bereich des bewaldeten, westlich/südwestlich gelegenen Rosenbergs. Im Osten schneidet sich in einiger Distanz das hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteilig gegliederte Tal des Zandtbachs in die Hochebene ein.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten drei Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes sowie durch die insb. im nördlichen und westlichen Umfeld vorhandenen, vielfältigen technischen Einrichtungen (insb. Bahntrasse, 110kV-Freileitungen, Umspannwerk, Autobahn) gegeben. Insb. das östliche Planumfeld ist demgegenüber weitgehend frei von technischer Prägung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen südliches, westliches und nördliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Osten sind insb. die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs hingegen mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Untergeordnet sind bewaldete Teilbereiche des Plangebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete) sind nicht betroffen. Im Osten sind die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs ebenso als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 210 und Bestands-VB WK 211; teilweise in bewaldeten Teilbereichen landschaftliches VB

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- kartiertes Waldbiotop (mittig)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und z.T. landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (drei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Plangebiet WK 210 handelt es sich im Wesentlichen um eine Aufstufung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 211 und Eingliederung in das bestehende Vorranggebiet WK 210, welches bereits mit drei Windenergieanlagen bereits belegt ist. Die gebietsgleiche Aufstufung erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von (hochrangigen) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese bei deutlich > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „bestehende Windenergienutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „hohe Konzentrationswirkung“ sowie insb. die „sehr günstige potentielle Einspeisesituation“ (Umspannwerk, Direktabnehmer). Das Gebiet wird deshalb trotz der militärischen Einschränkungen zum Zeitpunkt der Planerstellung zur 34. Änderung des RP8 projektiert, was gegenüber der Erstaussweisung als Vorbehaltsgebiet eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage begründet.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten, Südosten, Westen Nordwesten), an den Vorsorgeabständen zur Kreisstraße (Norden) und zur Bahntrasse (Südwesten) und einem waldbiotopkartierten Bereich (mittig). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor dem Hintergrund umliegender Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen nicht denkbar. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage der Bestandsgebiete (vgl. hierzu auch Umweltberichte zur 31. und 33. Änderung RP8), wobei bei deren Ausweisung insb. die Integration von Offenlandbereichen, die Lage von Bestandsanlagen (Repowering) und Erschließungsstrukturen, die Lage

des Gebietes zu umliegenden Ortsteilen sowie die gewünschte Konzentrationswirkung im Vordergrund standen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

0

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Der südliche Teilbereich des Gebietes liegt innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windenergieanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windenergieanlagen ist aufgrund der Art der Gebietsbelegung zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 238 (ehem. WK 26), WK 231) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe insb. zur Bundesstraße B 13, zur Autobahn A 6 und / oder zur Eisenbahntrasse Treuchtlingen-Würzburg eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sowie weitgehend außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im direkten nördlichen Umfeld des Gebietes verläuft ein örtlicher Radweg. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes, ein mittig gelegenes Waldbiotop wurde bereits aus dem Geltungsbereich des Vorranggebietes genommen. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe

in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)).

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Das Vorranggebiet ist nur im südlichen Randbereich mit dem Dichtezentrum der 50%-Kulisse überlagert. Das Dichtezentrum ist in seiner Ausdehnung nach Süden bzw. Westen orientiert und setzt sich in der Umgebung des Vorranggebietes nicht weiter fort. Die nächstgelegene 25%-Kulisse Weißstorch befindet sich bei Herrieden. Die betroffenen Waldflächen weisen eine eher geringe bis keine Habitateignung für den Weißstorch auf, weshalb keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Ggf. Antikollisionssystem

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

• **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 210 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zu liegen.

Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der großen Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen außerhalb von Waldbereichen weitgehend möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Das Planumfeld ist sowohl durch land- als auch durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und topographisch weitgehend flach. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WEA, Bahntrasse, Freileitungen, Umspannwerk, Autobahn). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Aufstufung des Vorbehaltsgebietes zum Vorranggebiet nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Nur untergeordnet sind bewaldete Teilbereiche des Plangebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Aufstufung zum Vorranggebiet entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windenergie (KWK 1) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöflichkeit, die bestehende Windenergienutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A6, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Aufstufung des Vorbehaltsgebietes WK 211. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Norden bis ca. 150 m an die Kreisstraße AN 1 und im

Südwesten bis auf ca. 100 m an die Bahntrasse Treuchtlingen – Würzburg heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Bahntrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Ansbach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Unweit nördlich sowie südwestlich des Vorranggebietes befinden sich zudem großflächige Freiflächen-Solaranlagen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

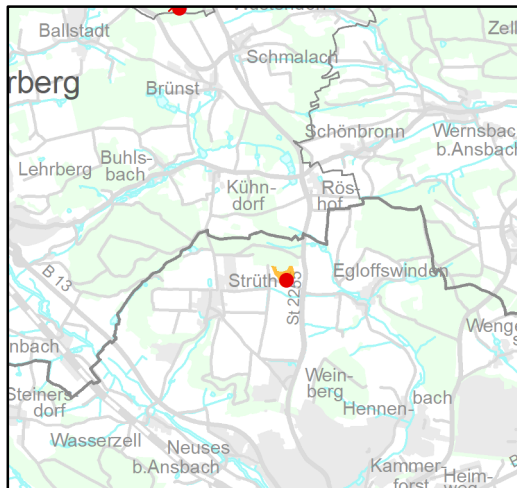
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

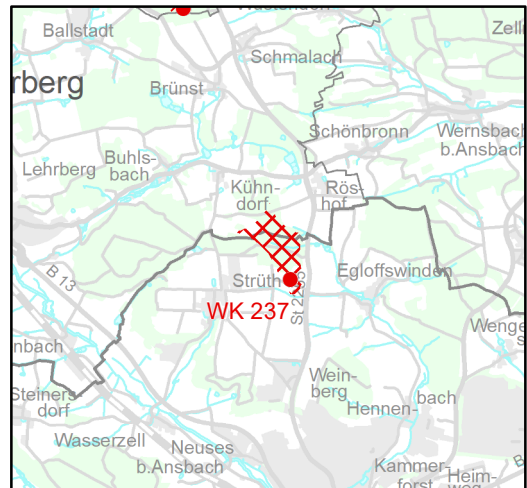
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 237

Stadt/Gemeinde: Ansbach, Lehrberg (St. Ansbach, Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 237 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 237: Neuausweisung

WK 237		Gemeinde(n): Ansbach, Lehrberg	Landkreis: Ansbach, Stadt Ansbach	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☐	neu im RP 8 ☒			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 600 m südöstlich von Kühndorf, 600 m südwestlich von Röshof, 800 m westlich von Egloffswinden, 1.200 m nördlich des Krankenhaus Ansbach sowie 800 m nordöstlich von Strüth - Erschließung: über die Staatsstraße St 2255 und Flur- bzw. Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „Grönhart – Oberdachstetten“ (DB Energie GmbH, ca. 2.900 m südwestlich); Umspannwerk „Ansbach Ost“ ca. 6.500 m südöstlich - Vegetation: nordwestliche und südliche Randbereiche Acker- bzw. Grünland, mittig Wald (insb. Nadel- z.T. Mischwald) - Höhe über NN: ca. 470 m – 475 m üNN. - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 83 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): überwiegend gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒	☐	Strüth (ca. 800 m), Ansbach (ca. 1.050 m)
- gemischte Bauflächen		☒	☐	Strüth (ca. 800 m), Egloffswinden (ca. 800 m), Schönbronn (ca. 1.250 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒	☐	Kühndorf (ca. 600 m), Röshof (ca. 600 m), Buhlsbach (ca. 1.050 m)
- Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Gemeinbedarfsflächen)		☒	☐	Klinikum Ansbach (ca. 1.000 m), Rangauklinik (ca. 1.500 m)
Infrastruktur				
- Staatsstraße		☒	☐	St 2255 (ca. 100 m)
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer		☒	☐	

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐
Landschaft und Erholung	☒	☐
Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Denkmalschutz	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung; in den nordwestlichen und südlichen Randbereichen landwirtschaftliche Nutzung; am Südrand energetische Nutzung (eine WEA in Bestand)

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA am Südrand des geplanten Gebietes und bereits genehmigten WEA unweit westlich des Gebietes; zudem punktuelle bauliche/technische Vorprägung im Umfeld am nördlichen Rand des OT Strüth (Freiflächen-PV, Biogas), am südlichen Rand des OT Röshof (Biogas) und am nördlichen Rand der Stadt Ansbach (Krankenhaus, Technologiezentrum); unweit nördlich (ca. 2.800 m) vier Bestands-WEA innerhalb des Vorranggebietes WK 226

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, unweit nördlich befindet sich jedoch ein Dichtezentrum Seeadler (Brutplatz > 3 km entfernt). Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind im Nahbereich/im zentralen Prüfbereich um das Plangebiet Nachweise über Vorkommen des Wespenbussards sowie des Baumfalken zu entnehmen. Im nördlichen Umfeld des Gebietes häufen sich demnach insb. Vorkommen des Wespenbussards.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: Im Süden 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Norden 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten, Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Im Nordosten grenzt ein wassersensibler Bereich entlang des Oberlaufs des Hennenbachs an das Plangebiet an. Dort entspringt auch die Quelle des Hennenbachs.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)), wenngleich Flächen mit hoher klimatischer Bedeutung für Siedlungsbereiche im Süden angrenzen.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum nördlich der Stadt Ansbach ist durch eine im Wesentlichen flache, z.T. bewaldete Hochebene gekennzeichnet, die umliegend – und insb. im Norden – durch beginnende Teileinschnitte von zur Fränkischen Rezat hin entwässernden Bachläufen gegliedert wird. Ca. 1,5 km südwestlich schneidet sich der Talraum der Fränkischen Rezat markant in die Keuperstufe ein. Während das südliche, flache Umfeld um das Plangebiet insb. durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung charakterisiert ist, sind insb. das nördliche aber auch das östliche Umfeld aufgrund der sich einschneidenden Talräume sowohl landschaftlich als auch hinsichtlich der naturräumlichen Strukturvielfalt eher kleinteilig gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. im südlichen Umfeld aber auch im Plangebiet selbst gerade durch die bestehende WEA (und eine weitere, bereits genehmigte zumindest potentiell) gegeben.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Nur die umliegenden Talräume – und dabei insb. der Talraum der Fränkischen Rezat – werden mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Die WK 237 überlagert sich weitestgehend, bis auf südliche Teilbereiche, mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe vollumfänglich als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

Östlich der Staatsstraße St 2255 ist unweit des Plangebietes ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Für den Agrarraum im südlichen Umfeld des Plangebietes sieht der Regionalplan eine Flurdurchgrünung als landschaftspflegerische Maßnahme vor.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (vollumfänglich)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (nördlich und westlich angrenzend)

- Kartierte Biotop-Nr. AN-1081-001 „Hochstaudenflur am Wasenbach“ unweit südlich und Nr. AN-1082-001 „Auengehölze und Teich am Hennenbach nördlich Egloffswinden“ sowie Nr. AN-1083-001 „Feuchtwiesen nordwestlich Egloffswinden“ unweit östlich des Plangebietes

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung (eine WEA im Bestand, eine WEA genehmigt), wäre in dem Planbereich weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Neuausweisung. Die Neuausweisung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. weitgehend nicht vorhandener (hochrangiger) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese weitgehend bei > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „gute Erschließbarkeit“ und „Nähe zu potentiellen Einspeisemöglichkeiten/Abnehmern“. Auch scheint eine generelle Projektierbarkeit/Wirtschaftlichkeit – trotz gegebener Einschränkungen – vor dem Hintergrund der bereits bestehenden/genehmigten Windenergieanlage nicht ausgeschlossen zu sein. Trotz der militärischen Einschränkungen wird deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes angestrebt.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordwesten, Nordosten, Süden, Südwesten) sowie an dem nötigen Puffer zur Staatsstraße St 2255. Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der militärischen Restriktionen nicht möglich. Die Unterschreitung des 800 m- bzw. 1.000 m-Puffers liegt begründet in dem Versuch, Planungen vor dem Hintergrund potentieller militärischer Restriktionen (Lage innerhalb der militärischen Schutzzone, umliegende Flugrouten, ggf. Radarstörung) eine größtmögliche Flexibilität zu bieten und gleichzeitig gut erschlossene Standorte entlang der Staatsstraße St 2255 sowie potentielle Offenlandstandorte zu ermöglichen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
• Mensch (Gesundheit, Erholung): Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt teilweise innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist durch die bestehende/die bereits genehmigte Windenergieanlage eine Vorbelastung gegeben. Aufgrund der großen Abstände und der Lage zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 226 und WK 203) sind erhebliche Summenwirkungen	(0)

nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die umliegenden Biogasanlagen bei Strüth und Röshof und die St 2255 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Auch wenn das geplante Vorranggebiet gegenüber dem Bestand von den umliegenden Kliniken (Klinikum Ansbach und Rangauklinik) abrückt, sind im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren mögliche negative Wirkungen (insb. Summenwirkungen mit bestehenden Anlagen), vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzwecks der Einrichtungen, im besonderen Maße zu untersuchen und ggf. durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Standortwahl, Wahl der Rotoren) zu mindern. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und weitgehend innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Bereich um das Plangebiet vollumfänglich als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP 8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur die umliegenden Talbereiche der Fränkischen Rezat, des Wernsbachs und des Zellbachs besitzen demnach eine mittlere Erholungswirksamkeit. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist im näheren Umfeld durch Biogasanlagen und den Technologiepark Ansbach, im weiteren Umfeld insb. im Bereich des Rezattals (verschiedene insb. lineare Infrastrukturen) technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wanderwege, wie z.B. die Fernwanderwege „Mittelfränkischer Jakobsweg“ und „Fränkischer Marienweg“. Weiter im Südenwesten verlaufen im Rezattal die Fernradwege „Burgenstraße“ (auch Bayernnetz für Radler) und „Fränkischer WasserRadweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen (eine errichtet, eine genehmigt) weitgehend belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von einschlägigen Prüfbereichen um Natura-2000-Gebiete. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor.

Im Umfeld (Nahbereich bzw. zentraler Prüfbereich) um das Plangebiet bestehen aktuelle Nachweise über Vorkommen des Wespenbussards sowie des Baumfalken. Eine grundsätzliche Habitategnung ist gegeben. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard und Baumfalke (kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten und/oder Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) sowie für ggf. weitere betroffene relevante Arten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet wird voraussichtlich zum Verlust von Waldflächen führen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt

sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt potentiell zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist überwiegend bewaldet und flach und gegenüber den eher kleinteilig strukturierten Talräumen insb. der Rezat zurückversetzt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei

Neuausweisung des Vorranggebietes vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Gebietsumgriffs und der eher geringen zusätzlichen Wechselwirkung mit im Umfeld vorhandenen, vorbelastenden Strukturen nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das geplante Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet und der Bereich wurde zudem im Rahmen des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Frankenhöhe als Ausnahmezone definiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Neuausweisung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0) bis (-)

Militär: Das geplante Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie innerhalb der Schutzzone um den militärischen Flugplatz Katterbach. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1) vor. Da aufgrund der generellen Standortgüte aktuell und in jüngerer Vergangenheit mehrere Windenergieplanungen wirtschaftlich realisiert werden/werden konnten und nach aktuellem Kenntnisstand eine vollumfängliche Projektierbarkeit des Gebietes anzunehmen ist, soll die WK 237 trotz militärischer Restriktionen als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das geplante Vorranggebiet reicht im Norden bis ca. 100 m an die Staatsstraße St 2255 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das geplante Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb der WK 237 befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
---	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

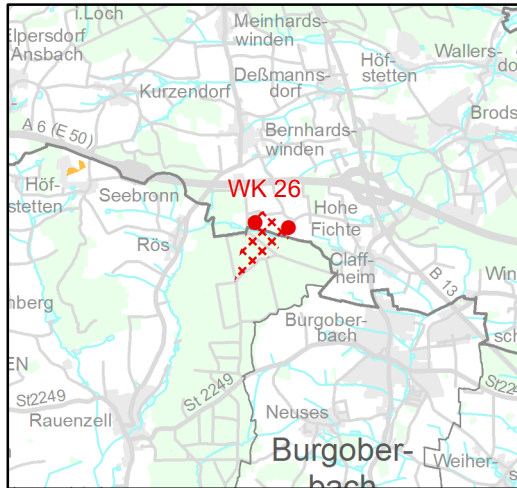
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 238

Stadt/Gemeinde: Ansbach, Herrieden (St. Ansbach, Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 238 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 26 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 238: gebietsgleiche Aufstufung Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 26 zum Vorranggebiet

WK 238		Gemeinde(n): Herrieden, Ansbach	Landkreis: Ansbach (Stadt), Ansbach	Fläche: ca. 35 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D 59 „Fränkisches Keuper-Lias-Land“, 113 „Mittelfränkisches Becken“ - Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m östlich von Rös, ca. 800 m südlich von Bernhardswinden, 900 m westlich von Claffheim, 1.250 m nordwestlich von Burgoberbach und 1.750 m nordöstlich von Rauenzell - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Staatsstraßen St 2221 und 2249 oder die Kreisstraße AN 55 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „Hattenhof - UW Hartershofen“ (ca. 300 m nördlich), Umspannwerk „Winterschneidbach“ (ca. 3.600 m östlich) - Vegetation: in nördlichen Teilflächen Acker- bzw. Gründland sowie Feldgehölze, im Süden Wald (insb. Nadel- und Mischwald) - Höhe über NN: ca. 480 m – 485 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, in kleineren Teilflächen orange				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen	☒	☐	Claffheim (ca. 1.050 m), Burgoberbach (ca. 1.250 m),	
- gemischte Baufläche	☒	☐	Rös (ca. 800 m), Bernhardswinden (ca. 800 m), Claffheim (ca. 900 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	☒	☐	Rösmühle (ca. 800 m), Kugelmühle (ca. 1.400 m)	
Infrastruktur				
- Bundesautobahn	☒	☐	BAB A 6 (ca. 350 m)	
- Kreisstraße	☒	☐	AN 55/ANS 3 (ca. 600 m)	
- Freileitungen ab 110 kV	☒	☐	Hattenhof - UW Hartershofen (ca. 250 m)	

Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar

- Richtfunktrasse	☒	☐	Richtfunkverbindung Ansbach 1 - Wittelshoden (westlich angrenzend)
-------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

Wasserwirtschaft, Gewässer

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	☒	☐	für die Quellen Q1 bis Q4 Rauenzell (geplant) (ca. 500 m)
-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz

- Geschützte Biotop	☒	☐	Nr. AN-1423-005 (westlich angrenzend), Nr. AN-1423-005 (mittig), Nr. AN-1423- 003 (östlich angrenzend), Nrn. AN- 1424-001 bis -003 (nördlich angrenzend)
---------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

- Geschützter Landschaftsbestandteil	☒	☐	LB „Teich mit Bachlauf südlich von Bernhardswinden“ (ca. 100 m)
--------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--

Landschaft und Erholung**Wald****Boden****Standorteffizienz / Ungunstkriterien****(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:**

Aktuelle Flächennutzung: Weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung, im nördlichen Viertel landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau, z.T. Grünland); zudem energetische Nutzung (zwei WEA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WEA im Bestand. Das nähere nördliche und östliche Umfeld ist zudem durch Freileitungen, großflächige Gewerbe- und Logistikunternehmen sowie die Bundesautobahn BAB A 6 geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Im nördlichen Viertel des Gebietes befindet sich das kartierte Biotop Nr. AN-1423-005 innerhalb des Gebietes, die Biotop-Nrn. AN-1423-005, AN-1423-003 sowie AN-1424-001 bis -003 grenzen dort unmittelbar an das Gebiet an. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht direkt betroffen, wenngleich sich der Landschaftsbestandteil „Teich mit Bachlauf südlich von Bernhardswinden“ im Nahbereich um das Gebiet befindet. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren insb. südlichen und westlichen Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch verschiedenartige Rotmilan-, Weißstorch und Rohrweihe-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung von Rauenzell.

Als Oberflächengewässer durchzieht in der nördlichen Hälfte nur der sog. Wiesengraben das Plangebiet, in dessen direktem Umfeld auch ein wassersensibler Bereich kartiert ist.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), überwiegend keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)), geringfügig sind im östlichen Randbereich Flächen betroffen, die die Kernbereiche des flächenhaften Luftaustausches im Bereich der Wirkraumbelastungsstufen 1,2 und 3 oder den Rand-/Quellbereich des flächenhaften Luftaustausches im Bereich der Wirkraumbelastungsstufen 4 oder 5 darstellen.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum westlich von Burgoberbach ist im Norden durch landwirtschaftliche und energetische Nutzung geprägt, während im Süden des Plangebietes der weitläufige Waldbereich des sog. Trüdingen- bzw. Steinbach-Forstes beginnt. Während sich das Plangebiet selbst auf einer eher flachen Hochebene befindet, schneidet sich im Westen des Plangebietes der sog. Rösgraben, der zum südlich gelegenen Talraum der Altmühl hin entwässert, markant in die Hochfläche ein.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten zwei Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 26 sowie durch die insb. im nördlichen Umfeld vorhandenen, vielfältigen technischen Einrichtungen (u.a. 110kV-Freileitung und Autobahn) gegeben. Das westliche und südliche Umfeld um das Plangebiet weist eine deutlich geringe technische Vorprägung auf.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen nördliches und östliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im

Westen ist der an das Gebiet angrenzende Talraum des Rösgrabens mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet.

Visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen, wenngleich der Höhenzug östlich von Rös, um den sog. Schloßberg, als visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung kartiert ist.

Die bewaldeten südlichen Teilbereiche des Plangebietes sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete) sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 26; die bewaldeten Teilbereiche sind als landschaftliche VB kartiert

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nrn. AN-1423-003 bis -005 „Artenreiche Mähwiesen nördlich und nordwestlich von Claffheim“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsbestandteil LB „Teich mit Bachlauf südlich von Bernhardswinden“ (in westliche Richtung)
- Biotop-Nr. AN-1423-002 „Artenreiche Mähwiesen nördlich und nordwestlich von Claffheim“ (in östliche Richtung), Biotop Nr. AN-1424-001 bis -005 „Hecken und Gebüsch nordwestlich von Claffheim“ (in nördliche Richtung)
- In Planung befindliches Trinkwasserschutzgebiet für die Quellen Q1 bis Q4 Rauenzell (Zone III) (angrenzend in südliche Richtung)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Gebiet vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Aufstufung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 26), welches im Zuge der 15./16. Änderung (in Kraft getreten am 01.09.2012) in der RP8 aufgenommen und im Zuge der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021) erweitert wurde. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von (hochrangigen) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese bei deutlich > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „bestehende Windenergienutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „wesentlicher Offenlandanteil“ sowie insb. die „sehr günstige potentielle Einspeisesituation“ (Umspannwerk, Direktabnehmer). Die Abwägungsgründe, welche zunächst

zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (angrenzendes geplantes Wasserschutzgebiet und teilweise Lage in militärischer Schutzzone) sind vor dem Hintergrund der neuen Planmaßstäbe (überragendes öffentliches Interesse an der Windenergie gem. § 2 EEG), geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der bestehenden Windenergienutzung insoweit zu relativieren, als dass von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden kann.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich wie der Bestand im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Rös im Westen, Bernhardswinden im Norden, Claffheim im Osten) sowie an der Grenze des geplanten Wasserschutzgebietes (im Süden). Vor diesem Hintergrund wurde von einer Erweiterung des Geltungsbereichs abgesehen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windenergieanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windenergieanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nur punktuell im südlichen Teil des Plangebietes zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 210, WK 211) sind erhebliche Summenwirkungen durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe insb. zur Bundesstraße B 13, zur Autobahn A 6, zu den Gewerbebetrieben nördlich von Claffheim und / oder zur großflächigen Biogasanlage nördlich von Seeborn eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann auch in Verbindung mit dem nahegelegenen Gebieten WK 210 und WK 211 noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen. Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten, überlagert sich in den Waldbereichen jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiete der Region 8. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für die besagten Waldbereiche deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Die betroffenen Waldbereiche sind als Erholungswälder II gem. Waldfunktionsplan klassifiziert, Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien	(0)

für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die beabsichtigte flächengleiche Aufstufung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden.

Innerhalb der WK 238 finden sich zudem Teilflächen mit grundwasserbeeinflussenden Böden (Gleye). Grundwasserbeeinflusste Böden treten meist im Einflussbereich von Oberflächengewässern auf und spielen eine wichtige Rolle im lokalen Wasserhaushalt. Durch die ganzjährig geringen Grundwasserflurabstände sind Gleye besonders empfindlich gegenüber physikalischen Schäden bei Befahrung bzw. Aushub und Umlagerung.

Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind im Wesentlichen nicht betroffen.

Die (geplante) WK 238 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung von Raunezell zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Ggf. sollten die innerhalb des Gebietes befindlichen, wassersensiblen Bereiche entlang des sog. Wiesengrabens im Zuge eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens gesondert auf ihre Eignung hin untersucht werden (insb. auch Baugrund, Standfestigkeit).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der großen Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen außerhalb von Waldbereichen teilweise möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und eher durch homogene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Strukturen geprägt. Nur das westliche (Rösgraben) und weiter südliche (Altmühltal) Umfeld setzen sich hiervon ab. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA, Freileitungen, Autobahn). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei flächengleicher Aufstufung zum Vorranggebiet nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wenngleich sich das geplante Vorranggebiet in den betroffenen Waldbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (Konfliktkriterium) überlagert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Aufstufung entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie in den nördlichen Teilbereichen innerhalb der Schutzzone um den militärischen Flugplatz Katterbach. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöflichkeit in z.T. Offenlandbereichen, die bestehende Windenergienutzung (bestehende

Infrastrukturen, Akzeptanz) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A6, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Aufstufung des Gebietes zum Vorranggebiet. Zudem ist nach aktuellem Kenntnisstand eine vollumfängliche Projektierbarkeit des Gebietes anzunehmen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das geplante Vorranggebiet reicht im Norden bis ca. 400 m an die Bundesautobahn BAB A 6 sowie bis auf ca. 250 m an die 110 kV-Freileitung „Hattenhof“ – UW Hartershofen“ heran, im Westen begrenzt die Richtfunkverbindung Ansbach 1 – Wittelshoden 1 die WK 238. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn, der Freileitung und der Richtfunktrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe

Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

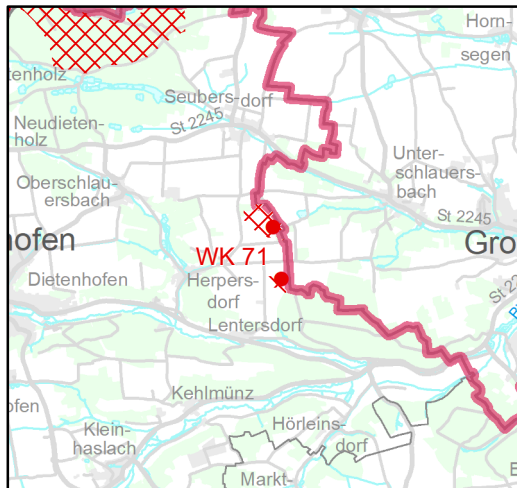
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 239

Stadt/Gemeinde: Dietenhofen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 239 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: Erweiterung Bestands-Vorranggebiet WK 71

WK 239		Gemeinde(n): Dietenhofen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 25 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken - Lage: ca. 800 m östlich von Herpersdorf, 1.200 m östlich von Oberschlauersbach, 850 m südlich von Seubersdorf, 1.200 m westlich von Unterschlauersbach und 700 m nördlich von Lentersdorf - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2245, über Ortsverbindungsstraßen sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Neudorf – UW Bad Windsheim“ ca. 2.500 m südwestlich, UW Neudorf ca. 4.500 m nordwestlich - Vegetation: fast vollumfänglich Acker- bzw. Grünland - Höhe über NN: ca. 380 m bis 385 m üNN. - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb bzw. unbewertet				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Unterschlauersbach (ca. 1.700 m), Dietenhofen (ca. 2.500 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Seubersdorf (ca. 850 m), Unterschlauersbach (ca. 1.200 m), Herpersdorf (ca. 800 m), Oberschlauersbach (ca. 1.200 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Lentersdorf (ca. 700 m),	
Infrastruktur				
- Staatsstraße		☒ ☐	St 2245 (ca. 650 m)	
- Kreisstraße		☒ ☐	AN 24 (ca. 700 m)	
- Freileitung ab 110 kV		☒ ☐	220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ (ca. 150 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒ ☐		

Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐
Landschaft und Erholung	☒	☐
Wald	☒	☐
Boden	☒	☐
Denkmalschutz	☒	☐
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: weitestgehend landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerland), deutlich untergeordnet forstwirtschaftliche Nutzung; darüber hinaus energetische Nutzung in Form von zwei Bestands-WEA.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch zwei Bestands-WEA innerhalb des Gebietes sowie durch eine mittige Freileitung. Zudem ist insb. das weitere nördliche, östliche und westliche Planumfeld durch verschiedene Freileitungen und Bestands-WEA sowie ein Umspannwerk z.T. deutlich technisch geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt.

Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen, wenngleich unweit östlich der zentrale Prüfbereich um eine Wespenbussard-Sichtung bei Unterschlaubach vermerkt ist.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: Im Norden: im Osten: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; mittig: 144 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Süden: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes ebenso wenig vorzufinden wie wassersensible Bereiche.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Großflächige Waldflächen sind nicht betroffen. Im nordwestlichen Randbereich grenzt eine kleinere Gehölzstruktur an, im östlichen Randbereich besteht eine sehr kleinräumige Überlagerung mit einer Gehölzstruktur. Südöstlich des Plangebiets befindet sich angrenzend eine größere Waldfläche. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum zwischen dem Bibert- und dem Zenntal ist topographisch durch eine eher flache Plateaulage gekennzeichnet, welche leicht nach Norden hin abfällt. Markante Gliederungen finden sich erst im Osten, Süden und Westen des Gebietes, im Bereich des Biberttals sowie dessen Zuläufe Altbach und Neubach. Die Vegetation ist im Planraum insbesondere durch intensivlandwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet, die immer wieder durch kleinere Waldbereiche / Haine gegliedert sind. Während die Plateaulagen eher homogene Strukturen aufweisen, sind insb. die Bereiche der umliegenden Täler und Talrandbereiche hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteiliger gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der im Gebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen energetischen Infrastruktur (Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Umspannwerk) gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, wobei die im östlichen, südlichen und westlichen Nahbereich befindlichen Talräume der Bibert sowie des Alt- und Neubachs mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet sind.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht direkt betroffen, wenngleich im Osten und Westen landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie im Süden ein Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) an das Vorranggebiet angrenzt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 71

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (in südliche Richtung angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 71 wurde im Zuge der 29. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 16.09.2022). Auf eine wesentliche Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 71 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der Lage an der Regionsgrenze (Osten) und nötiger Siedlungsabstände (insb. Seubersdorf im Norden, Lentersdorf im Süden und Herpersdorf im Osten) verzichtet. Nur die Vorsorgeabstände zur 220 kV-Freileitung werden den Maßgaben des aktuellen Kriterienkatalogs angepasst, was zu einer geringfügigen Gebietsmehrung führt. Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kommt aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 71 (neu WK 239) in der bestehenden Wertigkeit und annähernd im bestehenden Gebietsumfang bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unbelärmten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine deutliche Vorbelastung durch zwei Windenergieanlagen und eine Freileitung gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 134, WK 202) sind mögliche erhebliche Summenwirkungen durch die geplante geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Staatsstraße St 2245 und / oder zur Biogasanlage östlich von Oberschlauersbach eine Wirkung entfalten. Dies wäre im

Wirkungen

(0)

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann durch die geplante geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die überwiegenden Teile des Plangebietes als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist durch Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk, Biogasanlagen, Gewerbegebiete und eine großflächige PV-Anlage deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene insb. örtliche Wander- oder Radwege, wie z.B. der Verbindungsweg „Zenntalradweg/Bibertalradweg“ und der Bibertrundweg. Weiter im Süden verlaufen im Bibertal u.a. die Fernradwege „Bibertalweg“ (auch Bayernnetz für Radler), „Paneuropa-Radweg“, „Radweg für Genießer“ und „Fränkischer Karpfen-Radweg“ sowie die Fernwanderwege „Deutscherherrenweg“ und östlich des Gebietes der „Rangau-Pfalz-Weg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die geplante geringfügige Erweiterung des Bestandsgebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Die Festlegung als Windenergiegebiet führt voraussichtlich nicht zum Verlust von Waldflächen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im

Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind Windenergieprojektierung vollumfänglich außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist überwiegend ackerbaulich genutzt, eher flach und gegenüber den eher kleinteilig strukturierten Talräumen insb. der Zenn und der Bibert zurückversetzt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (Freileitungen, Bestands-WEA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei geringfügiger Erweiterung des Vorranggebietes vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Gebietsumgriffs der Erweiterung, trotz der Häufung der im Umfeld vorhandenen vorbelastenden Strukturen, noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der geringfügigen Erweiterung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim-Aschaffenburg“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei

Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen sowie Richtfunktrassen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich am nördlichen Rand des Vorranggebietes ein Modellflugplatz befindet.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpfelegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

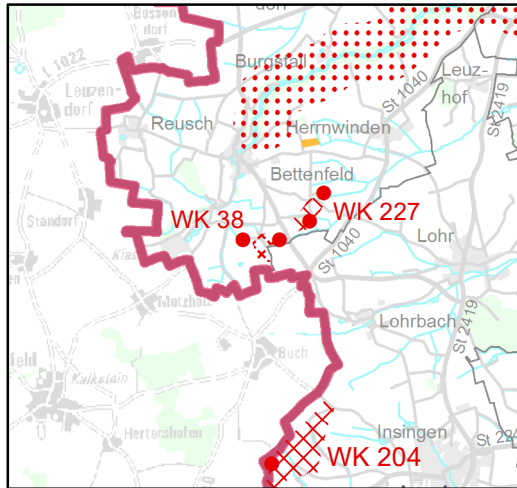
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

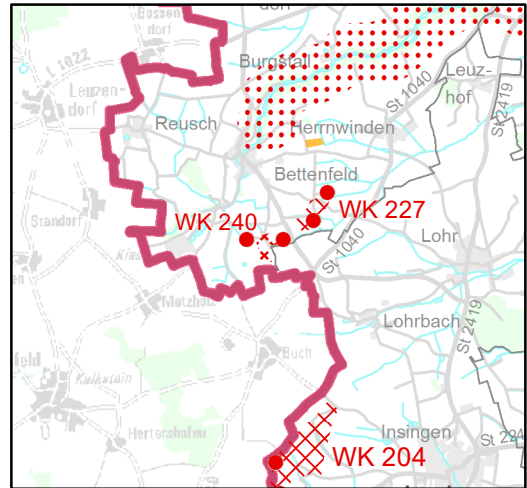
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 240

Stadt/Gemeinde: Rothenburg o.d.T. (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 227 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 240 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



AWK 6 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorbehaltsgebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 38

WK 240		Gemeinde(n): Rothenburg ob der Tauber	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet ☐	Vorbehaltsgebiet ☒	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
Überprüfung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Östliche Hohenloher Ebene - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.900 m südwestlich von Herrnwinden, ca. 2.000 westlich von Lohr, ca. 700 m nordwestlich von Lohrbach (Einzelhaus), 1.050 m nördlich von Buch, 1.450 m nordöstlich von Metzholz und ca. 800 m südlich von Bettenfeld - Erschließung: über die Kreisstraße AN 6 oder die Staatsstraße St 1040 und über Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Rothenburg o.d.Tauber (ca. 6.500 m nordöstlich) - Vegetation: Ackerland, z.T. kleinere Feldgehölze - Höhe über NN: ca. 435 - 445 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 – 79 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, im Westen ohne Kennzeichnung				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja nein		
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒	☐	Bettenfeld (ca. 1.250 m), Lohr (ca. 2.200 m),
- gemischte Baufläche		☒	☐	Bettenfeld (ca. 800 m), Lohrbach (1.350 m). Lohr (ca. 2.050 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒	☐	Aussiedlerhöhe östlich von Bettenfeld (ca. 650 m), Einzelgebäude nordwestlich von Lohrbach (ca. 700 m)
Infrastruktur				
- Kreisstraße, Staatsstraße		☒	☐	AN 6 (ca. 150 m),
- Staatsstraße		☒	☐	St 1040 (ca. 450 m)
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar				
- Hubschraubertriefflugstrecke		☒	☐	angrenzend
Wasserwirtschaft, Gewässer		☒	☐	

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz

- Naturschutzgebiet	☒	☐	Schandtauberhöhle (ca. 800 m)
- FFH-Gebiet	☒	☐	6627-371 Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal (ca. 1.200 m)
- SPA-Gebiet	☒	☐	Taubertal in Mittelfranken (ca. 1.200 m)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden			
- Vorranggebiet Bodenschätze	☒	☐	CA 7 (westlich angrenzend)
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: vollumfänglich landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und energetische Nutzung (vier WEA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch vier WKA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld. Unweit westlich befindet sich ein großflächiger Steinbruch westlich angrenzend an das Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 7.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) betroffen.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit dem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kalkstein CA 104 und grenzt im Westen an das Vorranggebiet für den Abbau von Kalkstein CA 7 an. Ein genehmigter Abbau sowie eine beabsichtigte Abbauerweiterung befinden sich in deutlicher Entfernung (> 500 m) westlich der WK 240.

Geologie: im Osten: Löß, Lößlehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm; im Westen: Unterer Keuper (Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein; nach SE überwiegend Ton- und Sandstein)

Bodentypen: im Osten: 46 Pseudogley-Braunerden aus Lösslehm und aus Lösslehm mit Anteilen an Gesteinen unterschiedlicher Herkunft; im Westen: 150 Pararendzinen und Rendzinen aus Mergelstein- und Kalksteinverwitterung des Unteren Keuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb von Einzugsgebieten für die Wasserversorgung.

Markante Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Südlich des Plangebiets ist ein wassersensibler Bereich kartiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche, ist jedoch Teil eines regionalen Kaltströmungssystems gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind durch die Planung nicht betroffen.

Landschaft:

Der Planraum südlich des OT Bettenfeld ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen-landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden wird die Hochfläche in einiger Distanz zum Plangebiet durch das Tal der Schandtauber eingeschnitten. Die dortige Vegetation und Topographie sind deutlich abwechslungsreicher gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten vier Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 38 bzw. innerhalb des unmittelbar benachbarten Vorranggebietes WK 227 gegeben. Unweit westlich befindet sich an das Vorranggebiet CA 7 angrenzend zudem ein großflächiger Gesteinsabbau.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „18 „Rothenburger Land“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Der Bereich des weiter nördlich gelegenen Schandtaubertals/Taubertals ist hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Bereich des weiter nördlich/nordwestlich gelegenen Schandtaubertals ist ein Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) festgelegt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 38

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop Nr. 6626-1069-001 und -002 „Auwaldstreifen und Nasswiese südöstlich von Bettenfeld“ (im Bereich des südlichen/südöstlichen Bachlaufs, ca. 200 m östlich des Plangebiets), Biotop Nrn. 6626-0043-013 „Feldgehölze, Hecken und flächiges Gebüsch südlich und südwestlich von Bettenfeld“ (ca. 100 m westlich des Plangebiets), Biotop Nr. 6626-0044-003 „Dolinen mit Gebüsch zwischen Bettenfeld und Buch“ (circa 300m südwestlich des Plangebiets)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben. Ggf. würde das Gebiet für den Steinabbau genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorbehaltsgebiet WK 38 wurde im Zuge der 15./16. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 01.09.2012). Eine Erweiterung/ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorbehaltsgebietes ist im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der Lage an der Regionsgrenze (Süden), nötiger Siedlungsabstände (insb. Bettenfeld im Norden, Lohrbach im Südosten) bzw. Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (Kreisstraße im Osten) sowie aufgrund des westlich angrenzenden Vorranggebietes CA 7 nicht möglich. Eine Streichung kommt aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien regelmäßig nicht erheblich berührt sind. Allerdings ist die flächenhafte Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet CA 104, welche bereits ursprünglich zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führte, weiterhin gegeben, so dass zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 38 (Neu WK 140) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumfang bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von großräumig unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist in Verbindung mit dem benachbarten Vorranggebiet WK 227 eine Vorbelastung durch vier Windenergieanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windenergieanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 204) sind erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche

Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zum weiter westlich gelegenen Kalksteinbruch eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im näheren Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wander- oder Radwege, wie z. B. „Sieben-Steinbrüche-Radtour“ und „Neckar-Hohenlohe-Schwäbischer Wald - Juhe-Tour“. Westlich des Gebietes verlaufen die Fernwanderwege „Fränkisch-Schwäbischer Jakobsweg“, „Europäischer Fernwanderweg E8“, „Main-Donau-Bodensee-Weg“ sowie der Fernradweg „Burgenstraße“ und östlich des Gebietes der Fernwanderweg „Roter Flieger“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei bzw. vier (inkl. VR WK 227) Bestandsanlagen weitestgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete. Die Festlegung als Windenergiegebiet führt voraussichtlich nicht zum Verlust von Waldflächen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Mit Blick auf die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet CA 104 soll – wie bei den Bestandsanlagen geschehen – eine zeitlich-räumliche Nutzungscoordination erfolgen, um beiden Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• Fläche (Flächenverbrauch) Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt aufgrund der Bestandsanlagen zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.	(0)
• Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.	(0)
• Luft / Klima: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(0)
• Landschaft: Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen-landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei flächengleicher Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der flächengleichen Beibehaltung entgegenstehen würden. Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe – insb. in Verbindung mit dem angrenzenden Vorranggebiet WK 227 – geeignet.	(0)
• Sachwerte / Kulturelles Erbe: <u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich militärischer Flugkorridore im Umfeld des Vorbehaltsgebietes vor. Zudem lagen bei Planerstellung Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines vollumfänglich wirkenden Konfliktkriteriums Windenergie (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöffigkeit in Offenlandbereichen sowie die bestehende Windenergienutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche	(0)

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorbehaltsgebiet reicht im Osten bis ca. 150 m an die Kreisstraße AN 6 sowie im Süden bis auf 450 m an die Staatsstraße St 1040 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Rothenburg o.d.Tauber und randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorranggebiet ist bereits mit zwei (bzw. vier) Windenergieanlagen vollbelegt. Eine erheblich negative Wirkung auf das Schloss Schillingsfürst wird, trotz gegebener Sichtbarkeit (Plangebiet ca. 430 m üNN. gegenüber Schloss ca. 530 m üNN., ohne topographische Hindernisse) aufgrund der großen Distanz (ca. 10 km) und des vielfach vorbelasteten West/Nordwest-Sektors nicht gesehen. Zwar befindet sich das Vorbehaltsgebiet in einer Distanz von nur ca. 5,5 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Rothenburg o.d.Tauber, doch auch hier muss die Vorbelastung des relevanten Ost-/Südostsektors berücksichtigt werden verbunden mit der Tatsache, dass die relevanten Postkartenmotive insb. vom westlichen Taubertalrand auf die Altstadt ebenso wie von der ehem. Burg auf die südliche Altstadt durch die Planung nicht negativ berührt werden. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler um die WK 240 besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha

angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

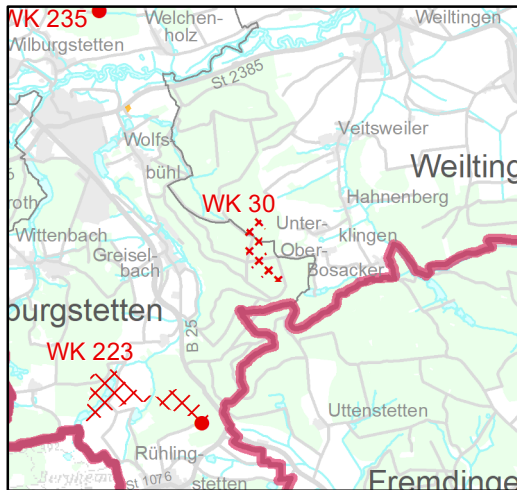
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

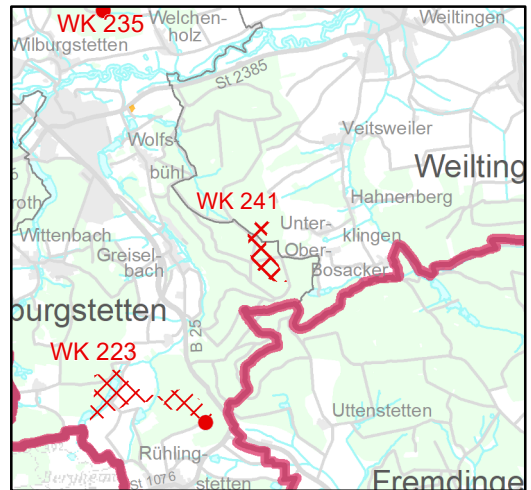
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 241

Stadt/Gemeinde: Weiltingen, Wilburgstetten (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 241 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 30 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Aufstufung Bestands-Vorbehaltsgebiets WK 30 zum Vorranggebiet

WK 241		Gemeinde(n): Weitingen, Wilburgstetten	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: im Grenzbereich zwischen D 58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land, 102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb und D 59 Fränkisches Keuper-Lias-Land, 110 Vorland der östlichen schwäbischen Alb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.250 m südwestlich von Veitsweiler, 1.050 m westlich von Hahnenberg, 650 m westlich von Unterklingen, 600 m westlich von Oberklingen, 1.450 m nordöstlich von Gramstetterhof und 800 m westlich von Greiselbach - Erschließung: über die Bundesstraße B 25 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 8,8 km nordwestlich liegt das nächste Umspannwerk Dinkelsbühl und somit auch der nächstmögliche Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen. - Vegetation: vollumfänglich Wald (insb. Nadel- und Misch) - Höhe über NN ca. 515 - 520 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒	☐	Greiselbach (ca. 850 m), Veitsweiler (ca. 1.250 m), Wolfsbühl (ca. 1.450 m)
- gemischte Bauflächen		☒	☐	Greiselbach (ca. 800 m), Veitsweiler (ca. 1.250 m),
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒	☐	Unterklingen (ca. 650 m), Oberklingen (ca. 600 m), Hahnenberg (ca. 1.050 m), Gramstetterhof (ca. 1.450 m)
Infrastruktur		☒	☐	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar		☒	☐	

Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz			
- Naturdenkmal	☒	☐	ND Nr. 9 Arietensandsteinbruch Weiltinger Forst (ca. 850 m)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Denkmalschutz	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: vollumfänglich forstwirtschaftliche Nutzung; zumindest potentielle energetische Nutzung im Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 30.

Bestehende Vorbelastungen: keine erhebliche Vorbelastung; zumindest potentielle Vorbelastung durch mögliche Windenergieplanungen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebiets WK 30. Das westliche bzw. südwestliche Umfeld weist eine gewisse technische Prägung durch die Bundesstraße B 25, die Bahntrasse Dombühl – Nördlingen sowie eine Bestands-WEA innerhalb des Vorranggebietes WK 223 auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, wenngleich das Gebiet von einem 25%-Dichtezentrum für den Seeadler umfasst wird. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet weitgehend (mit Ausnahme nördlicher Randbereiche) mit dem zentralen Prüfbereich um eine Seeadler-Sichtung überlagert, der Nahbereich ist jedoch nicht betroffen. Weitere Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt. Im weiteren nördlichen Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch insb. im Bereich des Wörnitz-Tals zahlreiche Weißstorch-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau direkt betroffen.

Südwestlich angrenzend an das geplante Vorranggebiet sind die Wälder der Hangbereiche des sog. Greiselbacher Bergs als Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) kartiert.

Geologie: Lias (Schwarzer Jura), in der nördlichen Fränkischen Alb mit Oberem Keuper (Rhät); Sand-, Ton-, Mergel u. Kalkstein, z. T. bituminös; im Süden des Gebietes ist geologische Störung (Verwerfung/Verschiebung) kartiert

Bodentypen: 135 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Dogger

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, jedoch überlagert das Gebiet vollumfänglich das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 23. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden. Auch ist kein wassersensibler Bereich kartiert.

Klima/Luft:

Die Fläche liegt vollumfänglich in einem Waldgebiet, das jedoch innerhalb des Plangebiets keine regional bedeutsame klimatische Waldfunktion gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) aufweist; ebenso keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021). Die Fläche weist keine bedeutsamen klimarelevanten Böden auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier teilweise betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Bereich östlich von Greiselbach erstreckt sich auf einem vollumfänglich bewaldeten Höhenzug (sog. Roter Berg bzw. Greiselbacher Berg) südlich des Tals der Wörnitz. Etwa 3 km südlich/südwestlich befindet sich das Nördlinger Ries, ca. 9,5 km nordöstlich der Hesselberg, welcher sich als Zeugenberg markant von der Umgebung abhebt. Insb. im Süden des Plangebietes erstrecken sich weiträumige Waldbereiche, während das Umfeld um die nördlich gelegene Wörnitz weitgehend durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Eine technische Vorbelastung ist nur potentiell durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 30 gegeben. Nur das westliche/südwestliche Planumfeld weist eine technische Prägung durch eine Bestands-WEA innerhalb des Vorranggebietes WK 223 sowie die Bundesstraße B 25 und die Bahntrasse Dombühl – Nördlingen auf. In größerer Distanz zum Plangebiet befindet sich weitere Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 235 sowie südlich von Frankenhofen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das geplante Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 30; vollumfänglich landschaftliches VB; vollumfänglich VB Wasserversorgung TR 23, nördlich angrenzend VR Wasserversorgung TR 10

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“ (ca. 1.950 m nördlich)
- SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (ca. 1.950 m nördlich)
- Naturdenkmal Nr. 9 Arietensandsteinbruch Weiltinger Forst (ca. 850 m nördlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung ist innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes wahrscheinlich. Ggf. kommt der Bereich auch für eine wasserwirtschaftliche Nutzung in Betracht (VB Wasserversorgung)

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 wurde im Zuge der 15./16. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 01.09.2012). Eine Erweiterung/ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorbehaltsgebietes wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund nötiger Siedlungsabstände (insb. Greiselbach im Westen und Ober- bzw. Unterklingen im Osten) sowie insb. vor dem Hintergrund eines umliegenden Dichtezentrums für den Seeadler nicht verfolgt. Eine Streichung wurde aufgrund bestehender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler (insb. Detektionssystem) und der bereits vorhandenen Wertigkeit als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG verworfen, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog im Gebiet selbst eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind. Aufgrund der bestehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Detektionssystem) bzgl. der anzunehmenden Konfliktlage mit dem Seeadler (insb. potentielle Betroffenheit einer Flugroute) wird die Aufstufung als Vorranggebiet abgestrebt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch Windenergieanlagen gegeben, das weitere Planumfeld weist jedoch eine gewisse Prägung durch Windenergieanlagen auf. Aufgrund der Abstände zu den Windenergiegebieten WK 225, WK 235 bzw. zur kommunalen Fläche bei Mönchsroth sind erhebliche Summenwirkungen durch die gebietsgleiche Aufstufung zum Vorranggebiet nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht ganz auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 25 bzw. zur Bahntrasse Dombühl – Nördlingen eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der

Wirkungen

(0)

Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Das Plangebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Erholungswald II gem. Waldfunktionsplan, Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) sind nicht betroffen. Insb. das westliche und nördliche Planumfeld weisen eine gewisse technische Vorprägung auf. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Radwege sowie insb. die Fernradwege „Romantische Straße“, „Fränkischer WasserRadweg“, „Wörnitz-Radweg“ (auch Bayernnetz für Radler) sowie „Deutscher Limes-Radweg“ und „D-Route 9 (Weser-Alpen)“. Innerhalb des Gebietes verlaufen die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg“, „Romantische Straße“, „Via Romea Germanica“ sowie im direkten Umfeld „Limesweg“ und „Jerusalemweg der Apostel“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die geplante gebietsgleiche Aufstufung zum Vorranggebiet gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Das Bestandsgebiet wird von einem 25 %-Dichtezentrum für den Seeadler umgeben und befindet sich fast vollumfänglich im zentralen Prüfbereich um einen Seeadler-Horst. Der Seeadler errichtet seine Horste in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Die gesamte Fläche besitzt aufgrund ihrer ausgedehnten Waldbereiche mit angrenzenden Gewässern eine durchweg gute Habitatsignung für den Seeadler. Da Seeadler gerne zur Nahrungssuche Weiherketten anfliegen, kann es hier ggf. zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen. Bei der Konkretisierung der Planung für das Vorranggebiet WK 241 kann deshalb u.U. eine Habitatpotentialanalyse für den Seeadler zur Konfliktminimierung beitragen, um Hauptflugrouten des Seeadlers freizuhalten und /oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insb. kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem) festzulegen. Die bereits bestehende Stellung des Bestandsgebietes als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG lassen eine Projektierung auch unter den gegebenen Voraussetzungen plausibel erscheinen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild,

Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan im Süden und Südwesten angrenzenden Bodenschutzwälder, geschont werden. Diese sind jedoch aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windenergieplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann zudem im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Plangebiet überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung TR 23. Durch die Festlegung von VB Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VB Wasser mit VR Wind grundsätzlich möglich. Die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zustimmung zur Gebietsausweisung ersetzt keine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei kann die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen sein.

Die (geplante) WK 241 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zu liegen. Nach der

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen. Es ergeht der Hinweis, dass die betroffene Wassergewinnungsanlage Greiselbach zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts nach Aussage des WWA Ansbach nicht zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windenergieprojektierungen nötig. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich östlich von Greiselbach erstreckt sich auf einem vollumfänglich bewaldeten Höhenzug, der von den landschaftlich sensiblen Bereichen im weiteren Umfeld (Wörnitztal im Norden, Hesselberg im Nordosten, Nördlinger Ries im Süden/Südosten) deutlich abgesetzt ist. Trotz der vollumfänglichen Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes weisen das Gebiet und dessen nähere Umgebung deshalb keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Eine technische Vorbelastung ist nur potentiell durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 30 gegeben, wenngleich sich in näherer und weiterer Entfernung diverse technische Infrastrukturen befinden (u.a. Bestands-WEA innerhalb WK 223 und 235). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei gebietsgleicher Aufstufung zum Vorranggebiet nicht. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der Beibehaltung als entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraftenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das geplante Vorranggebiet liegt deutlich abgesetzt von linienhaften Infrastrukturen. Im Plangebiet

liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen oder Richtfunktrassen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber randlich noch innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), des bereits durch Windenergie geprägten Sektors (1 Bestands-WEA im Bereich der WK 223, 2 WEA in Konzentrationszonen in Mönchsroth sowie 3 WEA im Bereich der WK 235) und der Nicht-Beeinträchtigung des relevanten Südsektors (Stichwort Alpenblick bzw. Wechselwirkung Hesselberg-Wörnitztal-Ries) sind erheblich negative Auswirkungen auf bodendenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden sich keine Bodendenkmäler. Auch im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

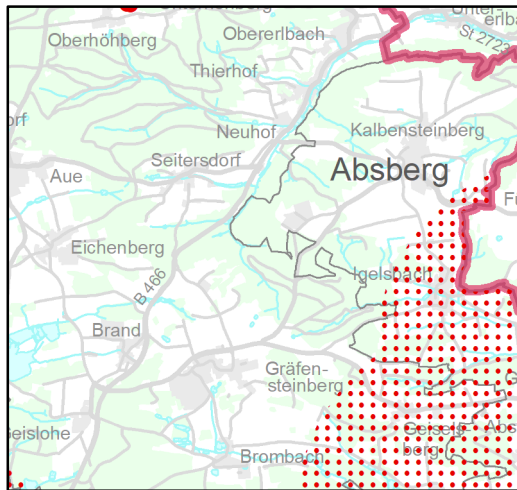
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

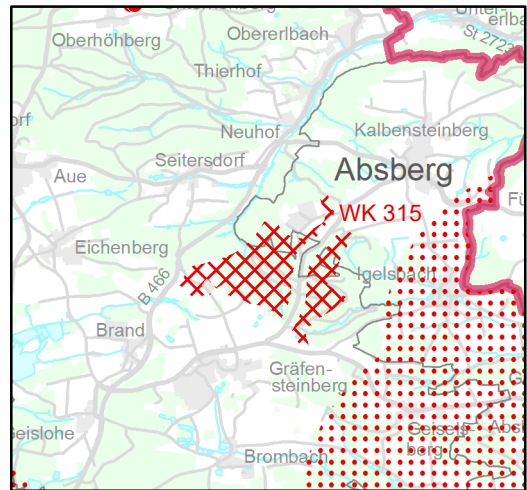
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 315

Stadt/Gemeinde: Absberg, Haundorf (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 315 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



AWK 10 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet WK 315: Neuausweisung

WK 315		Gemeinde(n): Haundorf, Absberg	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 155 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 ☐	neu im RP 8 ☒			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Grenzlage zwischen D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 113 Mittelfränkisches Becken und 110 Vorland der südlichen Frankenalb - Lage: ca. 1.350 m östlich von Eichelberg, 1.000 m südlich von Obererlbach, 1.000 m südwestlich von Kalbensteinberg, ca. 1.250 m westlich von Igelsbach, 800 m nördlich von Gräfensteinberg und 800 m nordöstlich von Brand - Erschließung: über die Bundesstraße B 466, die Kreisstraßen WUG 1, WUG 22 und WUG 21 sowie Ortsverbindungsstraßen, Flur- bzw. Forstwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Grönhart – UW Nürnberg Gebersdorfer Straße“ (ca. 7.100 m östlich); Umspannwerk Gunzenhausen (ca. 7.500 m südwestlich) - Vegetation: vornehmlich Wald (insb. Nadel- z.T. Mischwald), in den südwestlichen und nordöstlichen Randbereichen Acker- bzw. Grünland - Höhe über NN: ca. 480 m – 515 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3-6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-82 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒	☐	Eichenberg (ca. 1.350 m), Gräfensteinberg (ca. 1.000 m), Kalbensteinberg (ca. 1.000 m), Igelsbach (ca. 1.250 m), Obererlbach (ca. 1.050 m)
- gemischte Bauflächen		☒	☐	Seitersdorf (ca. 1.000 m), Kalbensteinberg (ca. 1.000 m), Igelsbach (ca. 1.250 m), Obererlbach (ca. 1.000 m), Gräfensteinberg (ca. 800 m), Brand (ca. 800 m), Eichenberg (ca. 1.500 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒	☐	Straßenwirtshaus (ca. 700 m), Straßenhaus (ca. 750 m), Gutzenmühle (ca.

			850 m), Stixenhof (ca. 800 m)
Infrastruktur			
- Bundesstraße	☒	☐	B 466 (ca. 100 m)
- Kreisstraße	☒	☐	WUG 21 (ca. 100 m)
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz			
Geschützte Biotop	☒	☐	Seggenriede nördlich von Gräfensteinberg (am Südrand innerhalb)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Denkmalschutz	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung; in südwestlichen und nordöstlichen Randbereichen landwirtschaftliche Nutzung; am Nordrand energetische Nutzung (großflächige Freiflächen-PV-Anlage)

Bestehende Vorbelastungen: Eine erhebliche Vorbelastung ist nicht gegeben. Eine gewisse (technische) Vorprägung finden sich am Nordrand (großflächige Freiflächen-PV-Anlage) und am Westrand (Bundesstraße B 466).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Im südlichen Randbereich des Gebietes befinden sich die kartierten Biotop Nrn. 6830-1186-001 und -002 „Seggenriede nördlich von Gräfensteinberg“ innerhalb des Gebietes. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht direkt berührt, allerdings grenzt im äußersten Osten ein Schutzwald an das Plangebiet an. Im Süden des Gebietes sind insb. in den Talrandbereichen des sog. Erlbachs großflächig Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

In den mittleren Bereichen des geplanten Vorranggebietes sind in den Hangbereichen des Oberlaufs des sog. Erlbachs Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) kartiert.

Geologie: im Westen: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen; Im Osten: Feuerletten (Knollenmergel); Tonstein, mit dolomitischen u. sandigen Einlagerungen

Bodentypen: Im Westen und Osten: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; mittig: 140 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich jedoch im Einzugsgebiet der Wasserversorgung EG III Tief.

Sowohl der Erlbach als auch der Igelsbach entspringen als markante Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld des Erlbachs ist zudem ein wassersensibler Bereich kartiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)), wenngleich Flächen mit hoher klimatischer Bedeutung für Siedlungsbereiche im Süden angrenzen. Hierbei handelt es sich um eine Fläche (ohne Wohn-/Schlafsituation) nach Belastungsstufe 3, die unter der Annahme eines starken Klimawandels eine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werde.

Das Plangebiet überlagert in weiten Teilen Walflächen. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum nördlich von Gräfensteinberg steigt von Südwest nach Nordost zum sog. Reckenberg hin an und ist bis auf südwestliche und nördliche Randbereiche im Wesentlichen bewaldet. Mittig schneidet sich das beginnende Tal des Erlbachs in das Plangebiet ein, unweit östlich entspringt der Igelsbach, der dort einen markanten Talraum formt und den ca. 2,5 km östlich gelegenen Igelsbachsee speist. Generell ist das Planumfeld stark zwischen den Höhenzügen des Mönchswaldes und des beginnenden Spalter Hügellandes und der sich dazwischen markant einschneidenden Talräume (insb. des Igelsbachs und des Erlbachs) gegliedert. Das weitere Planumfeld weist einen hohen Waldanteil auf. Zudem sind die Seen des Fränkischen Seenlandes kennzeichnend für das östliche und südwestliche Planumfeld.

Eine erhebliche Vorbelastung ist nicht gegeben. Eine gewisse (technische) Vorprägung finden sich am Nordrand (großflächige Freiflächen-PV-Anlage) und am Westrand (Bundesstraße B 466).

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Südliche bzw. südwestliche des Plangebietes sind als Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) kartiert.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: vollumfänglich landschaftliches VB

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Kartierte Biotop-Nrn. 6830-1186-001 und -002 „Seggenriede nördlich von Gräfensteinberg“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop Nr. 6830-1146-001 „Streuobstbestand südlich von Obererlbach“ (ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets), Nrn. 6830-1187-001 und -002 „Hecke und Mesophiles Gebüsch nördlich von Gräfensteinberg“ (ca. 350 m südlich des Plangebiets) und Nrn. 6830-0051-016 bis -018 „Hecken um Gräfensteinberg“ (ca. 250 m südlich des Plangebiets)

- Schutzwald gem. Art 10 BayWaldG östlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich bzw. energetisch (Freiflächen-PV-Anlage) genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Neuausweisung. Die Neuausweisung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. weitgehend nicht vorhandener (hochrangiger) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen z.T. in Form eines hochrangigen und z.T. in Form eines Konfliktkriteriums, doch liegen diese weitgehend bei > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“ und „gute Erschließbarkeit“. Auch wurde eine generelle Projektierbarkeit/ Wirtschaftlichkeit – trotz gegebener Einschränkungen – vonseiten der planenden Kommunen und Projektierer bestätigt. Trotz der militärischen Einschränkungen wird deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes angestrebt.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog Windenergie (Seitersdorf im Nordwesten, Straßenwirthaus im Norden, Kalbensteinberg im Nordosten) sowie an den nötigen Puffern zur Bundesstraße B 466 und zur Kreisstraße WUG 21. Nur nach Gräfensteinberg im Süden und Brand im Südwesten wurde der 1.000 m-Puffer aufgrund der regelmäßig unkritischeren Nordlage des Gebietes zu den Ortsteilen unterschritten mit dem Ziel, am Südrand des Gebietes Standorte im Offenland, und damit außerhalb der z.T. hochwertigen Waldbestände, zu ermöglichen. Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund der Topographie und unter Berücksichtigung der militärischen Restriktionen nicht möglich.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
Mensch (Gesundheit, Erholung): Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt weitgehend innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch Windenergieanlagen gegeben. Aufgrund der großen Abstände und der Lage zu umliegenden Windenergiegebieten (insb. WK 217 und WK 300) sind mögliche erhebliche Summenwirkungen durch die Neuausweisung des Gebietes nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 466 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen. Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten, überlagert sich jedoch vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet sowie dessen weitere Umgebung ebenso innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Der überwiegende östliche Teil der betroffenen Waldbereiche ist zudem als Erholungswald II gem. Waldfunktionsplan klassifiziert, Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) sind jedoch nicht betroffen. Das Plangebiet sowie dessen Umfeld weisen durch die Bundesstraße B 466 sowie Freiflächen-PV-Anlagen eine gewisse, v.a. aber nur lokal wirkende technische Prägung auf. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wander- und Radwege, wie z.B. der „Erlbachweg“ und die Fernwander- und Fernradwege „Jakobusweg“, „Der Seenländer“, „Fränkischer Marienweg“ und „Jakobus Radpilgerweg. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Trotz der gegebenen Höhenbeschränkungen wirkt das Plangebiet direkt auf weitere Bereiche des regionalen Erholungsschwerpunktes Brombachsee (direkte Verlängerung Igelsbachsee), ist jedoch von dem dort kartierten Ausschlussgebiet AWK 10 deutlich abgerückt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen (hier Erholungsschwerpunkt Brombachsee) durch die vorliegende Neuausweisung noch nicht zu erwarten ist.	(0) bis (-)
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen	(0)

Prüfbereich ebenso nicht vor. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von einschlägigen Prüfbereichen um Natura-2000-Gebiete.

Die randlich innerhalb des Gebietes befindlichen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet wird voraussichtlich zum Verlust von Waldflächen führen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder sind nicht betroffen, allerdings bestehen gerade im westlichen Teilbereich des Gebietes partielle Überlagerungen mit Wäldern mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan. Diese sollen ebenso wie der östlich angrenzende Schutzwald gem. Art. 10 BayWaldG erhalten bleiben, weshalb es gerade hier von besonderer Bedeutung ist, im Zuge von Anlagenprojektierungen auf bestehende Offenlandstrukturen und vorhandene, weniger hochwertige Waldbereiche zurückzugreifen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. .

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Waldböden sind in besonderem Maße Träger der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Überdies tragen sie als Kohlenstoffspeicher natürlicherweise zum Klimaschutz bei. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan überlagerten Bodenschutzwälder im Bereich des Erlbach-Tals, geschont werden. Diese sind jedoch aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windenergieplanungen nicht berührt, da zur Herstellung des Baufeldes, sonstiger Bereitstellungsflächen, Zuwegungen etc. üblicherweise ebene Flächen erforderlich sind. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Innerhalb der WK 315 finden sich zudem Teilflächen mit grundwasserbeeinflussenden Böden (Gleye). Grundwasserbeeinflusste Böden treten meist im Einflussbereich von Oberflächengewässern auf und spielen eine wichtige Rolle im lokalen Wasserhaushalt. Durch die ganzjährig geringen Grundwasserflurabstände sind Gleye besonders empfindlich gegenüber physikalischen Schäden bei Befahrung bzw. Aushub und Umlagerung.

Zur bestmöglichen Schonung sensibler Bodenfunktionen kann im Genehmigungsverfahren eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet

trägt potentiell zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind im Wesentlichen nicht betroffen.

Die geplante WK 315 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Ggf. sollten die innerhalb des Gebietes befindlichen, wassersensiblen Bereiche entlang des sog. Erlbachs im Zuge eines nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens gesondert auf ihre Eignung hin untersucht werden (insb. auch Baugrund, Standfestigkeit). Unter Berücksichtigung der Topographie sind Anlagenprojektierungen im Bereich der Oberflächengewässer (Erlbach und Igelsbach) allerdings ohnehin nicht zu erwarten.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind z.T. Windenergieprojektierungen außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden oder Klimaschutzwälder sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0) bis (-)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst weist, wie das Planumfeld, einen hohen Waldanteil auf. Teile des Waldbereichs im Süden/Südwesten sind als Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild kartiert. Generell ist das Planumfeld topographisch stark gegliedert, überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und weist eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf, wenngleich es vom unmittelbaren Umfeld des Fränkischen Seenlandes und dem dort festgelegten AWK 10 deutlich abrückt. Relevante direkte Sichtbeziehungen zu den Seen bestehen nur am westlichen Igelsbachsee. Das Gebiet selbst weist deshalb keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Eine erhebliche technische Vorbelastung ist nicht gegeben, auch wenn prägende technische Infrastrukturen im Planumfeld vorhanden sind (insb. Bundesstraße, Freiflächen-PV). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuausweisung des Vorranggebietes deshalb nicht. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine eindeutigen Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die der Neuausweisung des Vorranggebietes unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergie und unter Berücksichtigung bestehender Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0) bis (-)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich teilweise wirkender potenzieller, planrelevanter

Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form z.T. hochrangiger Konfliktkriterien (KWK 1 und KWK 2) vor. Da es bereits konkrete Planüberlegungen für eine Anlagenprojektion gibt, welche vor dem Hintergrund der bestehenden Gunstkriterien (insb. Nähe zur B 466, Windöffigkeit) von einer Wirtschaftlichkeit des Projektes ausgeht, wird trotz der militärischen Einschränkungen die Darstellung als Vorranggebiet angestrebt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Westen bis auf 100 m an die Bundesstraße B 466 sowie mittig bis auf 100 m an die Kreisstraße WUG 21 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße und der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Im nördlichen Nahbereich des Vorranggebietes befindet sich eine großflächige Freiflächen-Solaranlage. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen technischer Infrastrukturen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Im östlichen Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich randlich das kartierte Bodendenkmal D-5-6830-0094 „Damm vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Im Planumfeld findet sich keine markante Häufung von Bodendenkmälern. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha

angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

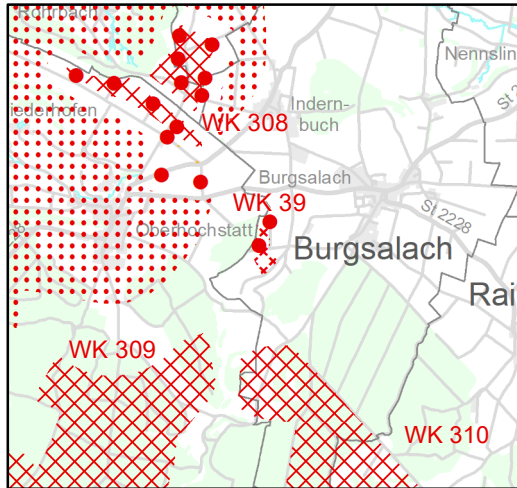
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

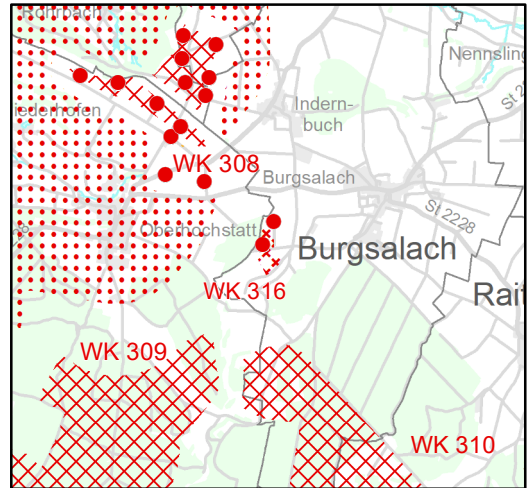
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 316

Stadt/Gemeinde: Burgsalach (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 309 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 316 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



AWK 3 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorbehaltsgebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorbehaltsgebiets WK 39

WK 316		Gemeinde(n): Burgsalach	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 15 ha
Vorranggebiet ☐	Vorbehaltsgebiet ☒	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		2
Überprüfung bestehender Ausweisung im RP 8 ☒	neu im RP 8 ☐			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D 61 „Fränkische Alb“, 082 „Südliche Frankenalb“ - Lage: Das Gebiet liegt 1.150 m südlich von Indernbuch, 1.000 m westlich/südwestlich von Burgsalach und 1.700 m östlich von Oberhochstatt - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Staatsstraße St 2228 sowie vorhandene Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Preith (ca. 250 m nördlich) - Vegetation: vollumfänglich Acker- und Grünland, punktuell Feldgehölze, westlich angrenzend Wald (insb. Nadel- und Mischwald) - Höhe über NN: ca. ca. 555 – 570 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 % in 160m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung:				
- Wohnbauflächen	☒	☐	Burgsalach (ca. 1.000 m), Indernbuch (ca. 1.150 m), Oberhochstatt (ca. 1.800 m)	
- gemischte Baufläche	☒	☐	Oberhochstatt (ca. 1.700 m), Burgsalach (ca. 1.250 m), Indernbuch (ca. 1.350 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	☒	☐	Lindenhof (ca. 1.050 m), Ziegelstadel (ca. 1.900 m)	
Infrastruktur:				
- Staatsstraße	☒	☐	St 2228 (ca. 400 m)	
- Freileitung ab 110 kV			UW Hattenhof – UW Preith (ca. 250 m)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar				
- Richtfunkverbindung	☒	☐	der 450connect GmbH (ca. 300 m)	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐		
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz	☒	☐		

- Naturdenkmal	☒	☐	Nr. 4 2 Eichen (ca. 650 m)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Denkmalschutz			
- UNESCO-Welterbe Limes	☒	☐	ca. 400 m
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: <u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Weitgehend landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und insb. energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA, großflächige Freiflächen-PV-Anlagen). In den westlichen Randbereichen untergeordnet forstwirtschaftliche Nutzung. <u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Erhebliche Vorbelastung durch zwei Bestands-WEA sowie durch großflächige Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Gebietes. Gerade das weitere nördliche Planumfeld weist zudem eine deutliche technische Prägung durch diverse Freileitungen und Bestands-WEA innerhalb des Vorranggebietes WK 308 auf. Innerhalb der unweit südlich gelegenen Bestands-Vorranggebiete WK 309 und WK 310 laufen zudem aktuell Projektierungen für diverse WEA. <u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet vollumfänglich mit dem Nah- bzw. dem zentralen Prüfbereich um eine Wespenbussard-Sichtung westlich des Gebietes überlagert. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt. <u>Sonstige Hinweise:</u> Die großen zusammenhängende Waldbereiche südlich des Gebietes sind besonders wertgebend für diverse Fledermausarten. Die Wülzburg ist eines der bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere in Mittelfranken. Im Winter 2022/23 wurden hier 449 Individuen aus acht verschiedenen Arten festgestellt. Hierzu gehören auch kollisionsgefährdete Arten wie die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus. <u>Boden:</u> Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen. Geologie: Malm (Weißer Jura); Mergel-, Kalk- u. Dolomitstein, Im Profil A--A' im Molasseuntergrund nach S Übergang von germanischer in helvetische Fazies Bodentypen: 43 Braunerden aus Lösslehm mit Anteilen an Carbonatgesteinsschutt des Malm <u>Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Überlagerungen mit Trinkwasserschutzgebieten, Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Trinkwasserversorgung Steinbügel. Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Im Südosten grenzt ein wassersensibler Bereich an das Plangebiet.			

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021). Eine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)) besteht nicht. Westlich überlagert das Plangebiet kleinflächig ein Waldgebiet, das als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert ist. Diese Waldbereiche sind Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum südwestlich von Burgsalach ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und insb. weiter nach Süden durch große, zusammenhängende Waldbereiche gekennzeichnet. Im südlichen Nahbereich um das Plangebiet beginnt sich das Laubental markant in die Schichtstufe einzuschneiden. Die dortigen Strukturen (u.a. Hutungen, Magerrasen) heben sich in der Wertigkeit deutlich gegenüber den eher homogen (landwirtschaftlich- oder forstwirtschaftlich) strukturierten Hochflächen im Umfeld des Plangebietes ab. Eine deutliche topographische Zäsur stellt die > 1,7 km westlich/nordwestlich des Plangebietes befindliche Jura-Schichtstufe dar.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten zwei Windenergieanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 39 gegeben. Zudem wirken die bestehenden Freileitungen und Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 308 vorbelastend auf das nördliche und östliche Planumfeld. Aufgrund der bereits laufenden Projektierungen innerhalb der Vorranggebiete WK 309 und WK 310 muss zumindest von einer potentiellen Vorbelastung auch des südlichen/südöstlichen Planumfeldes ausgegangen werden.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühltal“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 1,7 km westlich). Weitere visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Insb. im südlichen Planumfeld sind großflächig Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe (südliche Frankenalb)) festgelegt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 39; unweit südlich Bestands-VR WK 309 und WK 310

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend, gen Süden ca. 250 m, gen Norden ca. 400 m, gen Westen ca. 600 m)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA, großflächige Feriflächen-PV-Anlage) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert

vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorbehaltsgebiet WK 39 wurde im Zuge der 17./18./19. Änderung in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen (in Kraft getreten am 01.12.2014). Eine Erweiterung/ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorbehaltsgebietes wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund nötiger Siedlungsabstände (insb. Burgsalach im Osten, Indernbuch im Norden) sowie insb. vor dem Hintergrund eines Überlastungsschutzes (Neuausweisungen der Vorranggebiete WK 309 und WK 310 im unmittelbaren Umfeld im Zuge der 31. Änderung des RP8) nicht verfolgt. Eine Streichung kommt aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (weitgehende Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind. Allerdings ist eine flächenhafte Überlagerung mit einem Sondergebiet (Freiflächen-PV) gegeben, so dass eine Aufstufung des der WK 39 (neu: WK 316) vor dem Hintergrund der potentiellen Flächenkonkurrenz in weiten Teilbereichen des Gebietes aus hiesiger Sicht begründet wäre. Demzufolge soll das Gebiet WK 38 (Neu WK 140) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumgriff bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- Mensch (Gesundheit, Erholung):

(0)

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windenergieanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windenergieanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung (Windenergie, Freiflächen-PV) nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Windenergiegebieten (insb. WK 308, WK 309, WK 310) in Verbindung mit der Lage dieser zu umliegenden Ortsteilen sind erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt hälftig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Altmühltal (Südliche Frankenalb) aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen

Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen, z.T. mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wanderwege, wie z.B. der „Römererlebnispfad“ und die Fernwander- und Fernradwege „Limesweg“, „Roman Route Limes“, „Anlautertal-Radweg“ (auch Bayernnetz für Radler) und „Deutscher Limes-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitestgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Im Umfeld (Nahbereich, zentraler Prüfbereich) besteht ein aktueller Artnachweis des Wespenbussards. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard (insb. kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten am Mastfuß) sowie für ggf. weitere betroffene relevante Arten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb und im näheren Umfeld des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Bei einem zukünftigen Repowering sollten die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windenergieanlagen erschlossen werden.

Im weiteren Planumfeld sind vereinzelt Dolinen kartiert. Zudem sind im Umfeld auch Altbergbaue bekannt. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- Fläche (Flächenverbrauch) Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.	(0)
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.	(0)
- Luft / Klima: Kleinräumig: Die nach Waldaktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen. Aufgrund der überwiegenden Offenlandanteile sind Windenergieprojektierungen vollumfänglich außerhalb von Waldbereichen möglich. Zwar besteht ein Verlust von CO₂-Senken durch ggf. Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering erhebliche Beeinträchtigungen. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(0)
- Landschaft: Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Landschaftsraum südwestlich von Burgsalach ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und insb. weiter nach Süden durch große, zusammenhängende Waldbereiche gekennzeichnet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch diverse technische Einrichtungen in und im unmittelbaren Umfeld um das Gebiet gegeben (Bestands-WEA, Freiflächen-PV, Freileitungen). Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Südlich des Vorbehaltsgebietes befinden sich zwar großflächig Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden diese im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, welche einer Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden. Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.	(0)
- Sachwerte / Kulturelles Erbe: <u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei	(0)

Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 400 m an die Staatsstraße St 2218 und bis auf ca. 250 m an die 110 kV-Freileitung „Hattenhof-Preith“ heran. Ca. 300 m östlich verläuft eine Richtfunkverbindung der 450connect GmbH. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße, der Freileitung sowie der Richtfunktrasse (z.B. durch eine geeignete Standortwahl) entsprechend zu beachten und mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (z.B. durch eine geeignete Standortwahl) auszuschließen. Weite Teile des Vorbehaltsgebietes werden von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen überlagert. Da die großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen unter der Vorgabe genehmigt wurden, den bereits bei Ausweisung besonders gewichteten Belangen der Windenergie innerhalb des Bestandsgebietes WK 39 hinreichend Rechnung zu tragen, sind diesen gegenüber keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine Aufstufung des Gebietes zum Vorranggebiet ist jedoch aus hiesiger Sicht aufgrund der flächenhaften Überlagerung mit Freiflächen-PV nicht zweckdienlich.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Aufgrund der großen Distanz (> 8 km), der Topographie (ca. 1,7 km vom Trauf der Jura-Schichtstufe zurückversetzt, partiell vorgelagerte Erhebung des sog. „Rohrbergs“) sowie der Tallage der Altstadt Ellingen mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befinden sich die großflächigen Bodendenkmäler D-5-6932-0174 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronzezeit“ und D-5-6932-0373 „Siedlung der frühen Bronzezeit“. Das UNESCO-Weltkulturerbe Limes befindet sich ca. 400 m nördlich des Vorbehaltsgebietes. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorbehaltsgebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potentiell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten

(0)

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
--	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

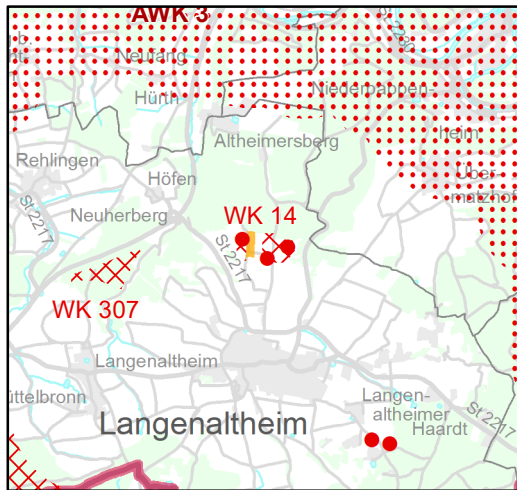
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

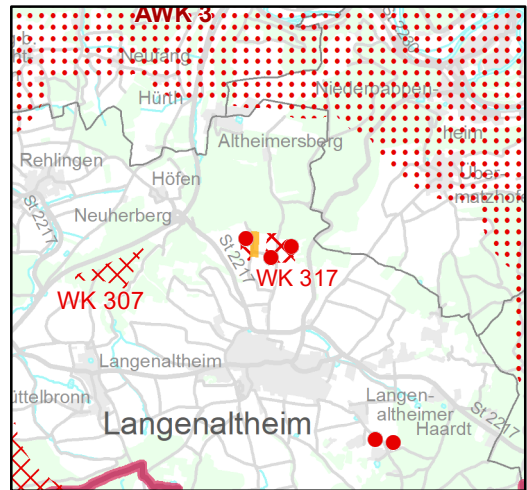
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 317

Stadt/Gemeinde: Langenaltheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 317 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



AWK 3 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Vorranggebiet: gebietsgleiche Überprüfung Bestands-Vorranggebiet WK 14

WK 317		Gemeinde(n): Langenaltheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 15 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windenergieanlagen:		3
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: D61 Fränkische Alb; 82 Südliche Frankenalb - Lage: ca. 950 m südlich von Altheimersberg, 1.850 m südwestlich von Übermatzhofen, 950 m nördlich von Langenaltheim, 1.100 m südöstlich von Höfen - Erschließung: über die Bundesstraße B 2, die Staatsstraße St 2217 sowie Ortsverbindungs- und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: u.U. 110 kV-Freileitung „Bertoldsheim – Grönhart“ (DB Energie GmbH) ca. 1,8 km nordwestlich; UW Monheim ca. 9,7 km südwestlich - Vegetation: Ackerland/Grünland, (wegebegleitende) Heckenstrukturen; im direkten insb. nördlichen und östlichen Umfeld Wald (insb. Nadelwald, Mischwald) - Höhe über NN: ca. 545 m bis 560 m üNN. - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 bis 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75 % bis 78% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, Teilflächen orange				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlung				
- Wohnbauflächen		☒ ☐	Langenaltheim (ca. 950 m), Übermatzhofen (ca. 1.900 m)	
- gemischte Bauflächen		☒ ☐	Langenaltheim (ca. 950 m), Übermatzhofen (ca. 1.850 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		☒ ☐	Altheimersberg (ca. 950 m), Höfen (ca. 1.100 m), Langenaltheimer Haardt (ca. 1.650 m)	
Infrastruktur				
- Staatsstraße		☒ ☐	St 2217 (ca. 250 m)	
- Kreisstraße		☒ ☐	WUG 9 (ca. 100 m)	
- Fernwasserleitung		☒ ☐	der Gruppe rechts der Altmühl (mittig)	
Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar				

- Richtfunktrasse	☒	☐	der E-Plus Mobilfunk GmbH (mittig)
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz			
- Geschützte Biotope	☒	☐	Gehölze nördlich von Langenaltheim (kleinflächig innerhalb)
Landschaft und Erholung	☒	☐	
Wald	☒	☐	
Boden	☒	☐	
Denkmalschutz	☒	☐	
Standorteffizienz / Ungunstkriterien	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Im Gebiet weitestgehend landwirtschaftliche und energetische Nutzung (drei Windenergieanlagen im Bestand). Im östlichen, südlichen und südwestlichen Planumfeld ebenso weitgehend landwirtschaftliche Nutzung, im nordwestlichen und nördlichen Umfeld insb. forstwirtschaftliche Nutzung. Das weitere südöstliche und nördliche Planumfeld ist zudem durch großflächige Kalksteinbrüche innerhalb der Vorranggebiete KP 1 und MA 13 gekennzeichnet.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch drei Bestands-WKA innerhalb des Gebietes. Im Nordwesten wirkt die Bundesstraße B 2 belastend auf das Planumfeld ein. Das weitere südöstliche und nördliche Planumfeld ist zudem durch großflächige Kalksteinbrüche innerhalb der Vorranggebiete KP 1 und MA 13 gekennzeichnet.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, wenngleich das Gebiet von einem 50%-Dichtezentrum für den Uhu sowie weitgehend von einem 50%-Dichtezentrum für den Wespenbussard umfasst wird. Innerhalb des Gebietes finden sich vereinzelt, im direkten Umfeld des Gebietes zahlreich und z.T. auch großflächig biotopkartierte Bereiche (u.a. Nrn. 7031-0155-023 bis -027 „Hecken an den Einhängen der zahlreich zum Altmühltal hin einfallenden Trockentäler, N von Langenaltheim“, Nrn. 7031-1303-003 bis -011 „Hutung am Ochsenbuck nördlich von Langenaltheim“ sowie Nrn. 7031-1310-001 bis -003 „Gehölze nördlich von Langenaltheim“). Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen, wenngleich im weiteren Umfeld um das Gebiet zahlreiche Uhu-Vorkommen sowie im insb. im weiteren nördlichen Umfeld um das Gebiet zahlreiche Wespenbussard-Vorkommen registriert sind.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen. Ca. 100 m bzw. 150 m nördlich des Vorranggebietes

befinden sich das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Juramarmor MA 130 bzw. das Vorranggebiet für den Abbau von Juramarmor MA 13.

Geologie: Malm (Weißer Jura); Mergel-, Kalk- u. Dolomitstein, im Profil A--A' im Molasseuntergrund nach S Übergang von germanischer in helvetische Fazies

Bodentypen: 117 Braunerden und Braunerden über Terra fusca aus lösslehmhaltigen Deckschichten über Kalk- und Dolomitsteinverwitterung des Malm

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten.

Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Gebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorranggebietes nicht vorzufinden. Der Bereich des Vorranggebietes wird im Osten jedoch vom sog. Pappenheimer Tal und im Westen sog. Gaugental begrenzt, welche sich markant in die Schichtstufe einschneiden. Dort sind auch wassersensible Bereiche kartiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind nicht direkt betroffen

Landschaft:

Der Planraum nördlich von Langenaltheim ist durch eine Kuppenlage auf den Jura-Hochflächen gekennzeichnet, welche im Osten und Westen durch sich zum Altmühltal einschneidende Tälchen gegliedert ist. Während das südliche Umfeld des Vorranggebietes um den OT Langenaltheim durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ist das nördliche Umfeld insb. durch forstwirtschaftliche Nutzung und weiter nördlich und südöstlich durch Kalksteinbrüche gekennzeichnet. Gerade im Bereich der sich in die Hochfläche einschneidenden Tälchen findet sich eine abwechslungsreiche Vegetation aus Magerrasen, Wachholderheiden sowie Hecken- und Gehölzstrukturen.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. aufgrund der drei Bestands-Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes gegeben. Zu nennen sind zudem die z.T. großflächigen Kalksteinbrüche im Umfeld des Vorranggebietes.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit 36 „Südliche Frankenalb, (Donaumoos, Donau-Isar-Hügelland)“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Nur die Seitentäler der Altmühl sowie das nördlich gelegene Altmühltal selbst sind mit einer hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart gekennzeichnet.

Visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen. Der weiter nördlich gelegene Talrandbereich des Altmühltals ist als visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung bewertet.

Das Vorranggebiet grenzt im Norden, Osten und Westen an Landschaftsschutzgebiete an (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)), befindet sich selbst jedoch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gerade das weitere nördliche, östliche und westliche Umfeld ist im Bereich um das Altmühltal weiträumig als Landschaftsschutzgebiet kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: VR WK 14

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nrn. 7031-1310-002 und -003 „Gehölze nördlich von Langenaltheim“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Altmühltal (Südliche Frankenalb)) (insb. nördlich, westlich und östlich angrenzend)
- Kartiertes Biotop-Nrn. 7031-0155-023 bis -027 „Hecken an den Einhängen der zahlreich zum Altmühltal hin einfallenden Trockentäler, N von Langenaltheim“, Nrn. 7031-1303-003 bis -011 „Hutung am Ochsenbuck nördlich von Langenaltheim“ sowie Nr. 7031-1310-001 „Gehölze nördlich von Langenaltheim“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. energetisch genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurden die Grundlagen für das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit aufgebaut, dass man dem avisierten Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 (Orientierungswert vor Januar 2026: 2,0%) mit einem zukunftsorientierten Kriterienkatalog möglichst nahekommt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung erfolgte in einem ersten Schritt im Rahmen der 33. Änderung des RP8 für diejenigen Gebiete, welche dem neuen Kriterienkatalog gem. Anlage zu 6.2.2 in erheblichem Maße widersprechen (insb. Siedlungsabstände) oder aufgrund limitierender Faktoren faktisch einer Windenergienutzung zur Verfügung standen (insb. militärische Gründe), bei denen also eine offensichtlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorlag. In einen zweiten Schritt werden im Rahmen der 34. Änderung abschließend auch alle restlichen „Altgebiete“ einer fachlichen Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, die Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 vollinhaltlich abzuschließen. Zudem wird die Gebietskulisse punktuell so ergänzt, dass der seit Januar 2026 für die Region Westmittelfranken festgelegte, finale Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 2,1% der Regionsfläche erreicht werden kann.

Das Vorranggebiet WK 14 wurde im Zuge der Erstausweisung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie (6. Änderung des RP8, in Kraft getreten am 01.04.2007) in den Regionalplan der Region Westmittelfranken aufgenommen. Auf eine Erweiterung/einen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 14 wird im Zuge der 34. Änderung des RP8 aufgrund der umliegenden Restriktionen (VR/VB MA im Norden, Topographie im Osten, biotopkartierte Flächen im Westen, notwendige Puffer zu Siedlungsbereichen im Süden) verzichtet, zumal im Planumfeld weitere Windenergiegebiete ausgewiesen wurden (WK 306, WK 307). Eine Streichung/eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet kam aufgrund der bestehenden Windenergienutzung (Vollbelegung) und der damit einhergehenden Plausibilität einer grundsätzlichen Wirtschaft nicht in Betracht, zumal die regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 Kriterienkatalog eingehalten und Abwägungskriterien nicht erheblich berührt sind und folglich zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar ist. Demzufolge soll das Gebiet WK 14 (neu WK 317) in der bestehenden Wertigkeit und im bestehenden Gebietsumgriff bestehen bleiben.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der

Wirkungen

(0)

Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine deutliche Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen gegeben. Aufgrund der Größe und Erstreckung des Gebietes und der Lage/Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 306 und WK 307) sind erhebliche Summenwirkungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes zwar unwahrscheinlich aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zu den umliegenden Kalksteinbrüchen bzw. zur Bundesstraße B 2 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windenergiegebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Altmühltal (südliche Frankenalb) aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP 8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher weiträumig mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist insb. durch die Bestandsanlagen, die umliegenden Kalksteinbrüche aber auch durch weiter östlich gelegene, großflächige PV-Anlagen deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene insb. örtliche Wander- oder Radwege. Überörtlich bedeutsame Erholungsstrukturen konzentrieren sich hingegen im Wesentlichen auf das deutlich vom Plangebiet abgesetzte Altmühltal. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die flächengleiche Beibehaltung des Vorranggebietes gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Waldbereiche sind nicht direkt betroffen. Das Gebiet befindet sich außerhalb der einschlägigen Prüfbereiche um Natura-2000-Gebiete.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Das Gebiet wird von einer 50%-Kulisse des **Uhus** umgeben. Es besteht eine grundsätzliche Habitateignung für den Uhu im Plangebiet. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Anpassung der Rotorhöhe

Das Gebiet wird zudem von einer 50%-Kulisse des Wespenbussards umgeben. Es besteht ebenso eine grundsätzliche Habitateignung für den Wespenbussard im

Plangebiet. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu und den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Die punktuell innerhalb und z.T. flächenhaft randlich zum Gebiet kartierten, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und mit Blick auf den beabsichtigten Erhalt des Status quo bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Schutzgebiete oder sensible Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist durch eine insb. landwirtschaftlich genutzte Kuppenlage auf den Jura-Hochflächen gekennzeichnet, welche im Osten und Westen durch sich zum Altmühltal einschneidende, kleinteilig gegliederte Tälchen begrenzt wird. Während das südliche Umfeld des Vorranggebietes um den OT Langenaltheim durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ist das nördliche Umfeld insb. durch forstwirtschaftliche Nutzung und

weiter nördlich und südöstlich durch Kalksteinbrüche gekennzeichnet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht beim beabsichtigten Erhalt des Status quo nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar grenzt das Gebiet an Landschaftsschutzgebiete an, allerdings sind diese gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2) vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 250 m an die Staatsstraße St 2217 und bis auf ca. 100 m an die Kreisstraße WUG 9 heran. Mittig queren zudem eine Richtfunktrasse der E-Plus Mobilfunk GmbH sowie eine überörtliche Wasserversorgungsleitung der Gruppe rechts der Altmühl in Richtung N-S. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staats- bzw. Kreisstraße und der Wasserversorgungsleitung sowie der Richtfunktrasse insb. durch eine geeignete Standortwahl entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der maßgeblichen Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Deshalb sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Am nördlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich abseits der bestehenden Windenergieanlagen das Bodendenkmal D-5-7031-0037 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen

sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
---	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

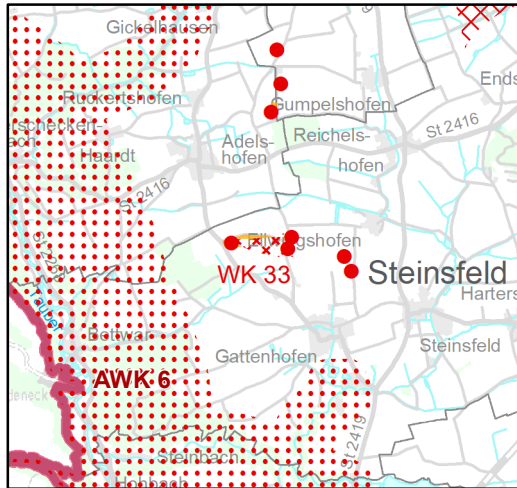
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

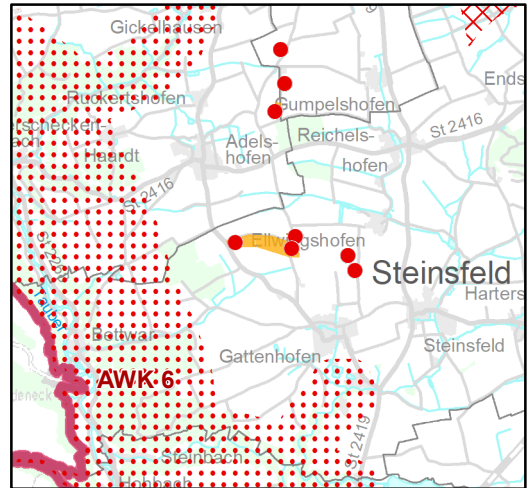
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 33 - Streichung

Stadt/Gemeinde: Steinsfeld (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 200 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 33 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



AWK 6 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden — Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte — Regionsgrenze

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

34. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

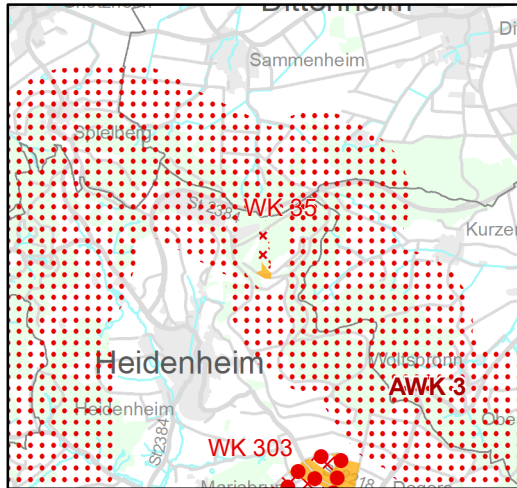
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

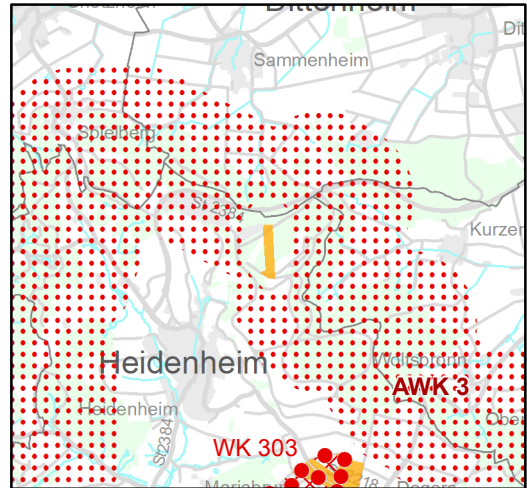
Entwurf vom 29.07.2026

Gebietsvorschlag WK 35 - Streichung

Stadt/Gemeinde: Heidenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan
33. Änderung



Änderungsvorschlag

Legende



WK 303 Vorranggebiet für Windenergieanlagen



WK 35 Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen



AWK 3 Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen



Windenergieanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windenergie
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026